

Für die Zukunft gesattelt.

# Sozialleistungsbericht 2018 des Kreises Warendorf

© S. Hofschlaeger/ PIXELIO





Seit vielen Jahren gibt der Kreis Warendorf in einem Sozialleistungsbericht einen detaillierten Überblick über die einzelnen Leistungsfelder der Sozial- und Jugendhilfe, des Gesundheitsamtes und des Jobcenters sowie über die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen. Dieser in einem Rhythmus von zwei Jahren zusammengestellte Bericht soll es Kreistagsmitgliedern ermöglichen, sich vorzugsweise im Rahmen der Haushaltsplanberatungen kritisch mit der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Sozial- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens sowie des Jobcenters auseinanderzusetzen. Darüber hinaus bietet er interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen aufschlussreichen Überblick über das Leistungsspektrum der sozialen Bereiche.

Die familiär verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit hat sich zu einer besonderen Herausforderung entwickelt. Trotz anhaltend guter Konjunktur haben es Familien, die schon lange im SGB II-Leistungsbezug sind schwer, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Das Jobcenter entwickelt zusammen mit vielen Partnern verschiedene Aktivitäten, um den Kindern in diesen Familien eine Perspektive zu bieten.

Die Jahre 2016 und 2017 waren darüber hinaus von einer steigenden Anzahl der Bedarfsgemeinschaften geprägt. Hier schlug sich der Flüchtlingszuzug ab 2015 nieder. Die Geflüchteten in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu integrieren, stellt eine anspruchsvolle Aufgabe dar, der sich das Jobcenter, aber auch andere Bereiche der Verwaltung wie das Kommunale Integrationszentrum intensiv widmen.

Im Sozialamt war die Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze II und III eine der großen Herausforderungen. Die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs einhergehend mit der Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade war im Hinblick auf die Abgrenzung zur Hilfe zur Pflege einer der wesentlichen Arbeitsschwerpunkte. Neben der verwaltungsrechtlichen Umstellung zeigte sich ein erhöhter Beratungsbedarf zu den neuen Regelungen sowohl bei Pflegebedürftigen und deren Angehörigen als auch bei Trägern ambulanter und stationärer Einrichtungen.

---

Für das Haushaltsjahr 2018 sind Transferaufwendungen des Sozialamtes, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, des Gesundheitsamtes und des Jobcenters in Höhe von rd. 233 Mio. € geplant Dies entspricht einem Anteil von 75 % der Gesamttransferaufwendungen des Kreises.

Warendorf, im November 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Gericke'. The signature is written in a cursive style with a prominent 'O' and 'G'.

Dr. Olaf Gericke

	<u>Amt</u>	<u>Seite</u>
Adoptionsvermittlung	51	7
AIDS-Beratung	53	7
Ambulante Hilfen zur Erziehung	51	9
Angebote zur Unterstützung im Alltag	50	12
Auflösung familiär verfestigter Arbeitslosigkeit	56	12
Ausbildungsförderung	50	13
Behindertenfahrdienst	50	13
Beirat für Menschen mit Behinderungen	50	14
Beistandschaften / Vormundschaften/ PflEGSchaften/ Beurkundungen	51	15
Beratungszentrum für Alleinerziehende	51	17
Bestattungskosten	50	17
Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen	51	18
Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz	53	18
Bildungs- und Teilhabepaket	56/50	19
BundeselterngeLd- und Elternzeitgesetz, Betreuungsgeldgesetz	51	23
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	51	24
Eingliederungshilfe		24
- Autismus Förderung	50/51	25
- Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf	53	26
- Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Menschen	50	27
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	51	28
- Heilpädagogische Frühförderung	50	28
- Hilfen in Pflegefamilien nach § 54 Abs. 3 SGB XII	50	29
- Integrationshelfer Schulbesuch	50/51	30
- Psychomotorische Maßnahmen	50	32
Erziehung in der Familie	51	32
Erziehung in der Tagesgruppe	51	33
Erziehung in Pflegefamilien	51	33
Erziehungsberatung	51	35
Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung	51	35
Fachstelle für sexuell grenzüberschreitende Kinder und Jugendliche („GrenzBewusst“)	51	36
Familientlastende Dienste	50	36
Familiengutscheine	51	37
Familienplanung, Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerschaftsprobleme	53	37
Familientelefon im Kreis Warendorf	51	38
Familienzentren	51	39

	<u>Amt</u>	<u>Seite</u>
"Flic Flac Kids" – Ein Bewegungsangebot im Offenen Ganztage im Kreis Warendorf	53	42
Förderung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit im Kreis Warendorf	50	43
Frauenberatungsstellen	50	44
Frauenhäuser	50	44
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	51	45
Gesundheitliche Beratung nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz	53	45
Grundsicherung für Arbeitssuchende	56	47
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	50	54
Gutachten in Schwerbehindertenangelegenheiten und zur Erwerbstätigkeit nach dem SGB II	53	55
Gute Schul- und Kitaverpflegung im Kreis Warendorf	53	55
Heimerziehung für Minderjährige	51	57
Hilfe für junge Volljährige	51	58
Hilfe zum Lebensunterhalt	50	59
Hilfe zur Gesundheit	50	61
- Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG)	50	62
Hilfe zur Pflege		
- Ambulante Hilfe zur Pflege	50	62
- Stationäre Hilfe zur Pflege	50	63
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen	50	65
Inklusion – Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	50	65
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	51	66
Investitionskostenförderung nach dem Landespflegegesetz / APG NRW		
- Ambulante Pflegedienste	50	68
- Bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen	50	68
- Pflegegeld	50	69
Jugendarbeit	51	69
Jugendschutz	51	70
Jugendsozialarbeit	51	71
"Kinderärzte empfehlen: Besser essen. Besser bewegen." – Präventionsprojekt im Kreis Warendorf	53	72
"Kindergarten in Bewegung" – Präventionsprojekt im Kreis Warendorf	53	73
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	53	74
Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst	53	75
Kommunale Gesundheitskonferenz des Kreises Warendorf	53	76
Kommunale Pflegeplanung	50	77

	<u>Amt</u>	<u>Seite</u>
Kommunales Integrationszentrum Kreis Warendorf	40	78
Kommunale Konferenz Alter und Pflege	50	84
Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke	53	85
Krebsberatung	53	85
Lokale Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz	51	86
Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	51	88
Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten / Warendorfer Praxis	51	89
Pflege- und Wohnberatung	50	90
Schuldnerberatung	50	92
Schutz ungeborenen Lebens	50	93
Schwerbehindertenangelegenheiten		
- Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf	50	93
- Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften nach SGB IX	50	94
Selbsthilfe-Kontaktstelle	50	97
Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung	53	97
Sozialpsychiatrischer Dienst	53	98
Suchtberatung	53	99
Tagesbetreuung von Kindern	51	100
Telefonseelsorge	50	103
Tuberkulosefürsorge	53	104
Unterhaltsvorschuss	51	106
Verbraucherberatung	50	107
Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)	50	108
 <u>Anhang</u>		
Organigramm Amt 50 – Sozialamt		110
Organigramm Amt 51 – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien		111
Organigramm Amt 53 – Gesundheitsamt		112
Organigramm Amt 56 – Jobcenter		113

## Adoptionsvermittlung

Der Kreis Warendorf ist seit dem 01.01.2005 Träger der Adoptionsvermittlung im gesamten Kreisgebiet und somit für alle im Zusammenhang mit einer Adoption stehenden Aufgaben zuständig. Er unterhält hierzu eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle, der sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde angeschlossen haben.

Die Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle gliedern sich im Wesentlichen in folgende Bereiche:

- Vorbereitung, Überprüfung und Auswahl von Bewerbern für die Aufnahme eines Kindes
- Feststellen der individuellen Bedürftigkeit eines Kindes und darauf aufbauend die konkrete Vermittlung des Kindes in eine neue Familie bei behutsamer Kontakt-aufnahme
- Begleitung und Beratung des neuen Familiensystems
- Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Stellungnahme im gerichtlichen Adoptionsverfahren
- Betreuung der Familie nach erfolgter Adoption bei adoptionstypischen Themen, hier insbesondere bei der Suche der Adoptierten nach ihren Wurzeln

Neben dieser sogenannten „Fremdoption“ ist die Adoptionsvermittlungsstelle bei den „Stiefelternadoptionen“ ebenfalls tätig. Insbesondere im gerichtlichen Verfahren sind Stellungnahmen, die eine intensive Vorarbeit voraussetzen, zu erstellen.

Auslandsadoptionen werden in der Regel von der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle beim Landesjugendamt oder durch die vom

Landesjugendamt anerkannten Freien Träger durchgeführt. Diese Träger haben sich auf die Vermittlung von Kindern aus einzelnen Ländern spezialisiert. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises Warendorf ist hierbei begleitend tätig. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Erstellung der Heimstudie zur Lebenssituation und zur Persönlichkeit der Bewerber.

## AIDS-Beratung

AIDS, ein schwerer erworbener Immundefekt, wurde anhand klinischer und immunologischer Charakteristika 1981 als neu auftretendes Krankheitsbild unbekannter Ursache beschrieben. Mittlerweile sind das verantwortliche Virus, das HI-Virus, und die Infektionswege bekannt, und es steht eine Reihe von Medikamenten zur Verfügung. Diese haben zum Ziel, die Entstehung eines klinisch relevanten Immundefektes zu verhindern. Zudem wird durch eine effektive Therapie die Infektiosität minimiert. Eine Heilung ist jedoch bislang nicht möglich.

Die weltweite HIV/AIDS-Epidemie hat sich seit 1981 zu einem der größten Gesundheitsprobleme der heutigen Zeit entwickelt. Nach Schätzungen von UNAIDS lebten Ende 2016 etwa 36,7 Millionen Menschen weltweit mit einer HIV-Infektion, von denen 20,9 Millionen eine antiretrovirale Therapie erhielten.

In Deutschland waren es Ende 2016 nach Schätzungen des Robert-Koch-Instituts etwa 88.400 Infizierte, was im europäischen

Vergleich eine eher niedrige Prävalenz darstellt. Dies wird auf frühzeitig begonnene und effektiv durchgeführte Präventionsmaßnahmen zurückgeführt. In 2016 wurde in Deutschland geschätzt bei etwa 3.700 Personen erstmals eine HIV-Infektion diagnostiziert, davon in NRW bei etwa 850. HIV-Infektionen in Deutschland sind bislang im Wesentlichen auf einige Bevölkerungsgruppen mit besonders hohem Infektionsrisiko beschränkt geblieben. Dabei handelt es sich um Männer mit gleichgeschlechtlichen Sexualkontakten, Personen mit Herkunft aus Ländern mit hoher Verbreitung von HIV in der Allgemeinbevölkerung und Personen, die Drogen intravenös konsumieren.

Die AIDS-Beratung im Gesundheitsamt bietet eine individuelle, vertrauliche und anonyme medizinische Beratung über HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen, deren Übertragungswege und Präventionsmöglichkeiten an. Im Gesundheitsamt kann man einen anonymen und kostenlosen HIV-Antikörpertest und einen Screeningtest auf Syphilis durchführen lassen. Ziel ist es, durch Aufklärung und Beratung Neuinfektionen mit HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten zu verhindern.

Das Gesundheitsamt arbeitet eng mit der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. - Beratungsstelle für den Kreis Warendorf zusammen. Auch dort besteht das Angebot einer kostenlosen, anonymen und vertraulichen Beratung über HIV. Einen Schwerpunkt der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. stellen Informations- und Bildungsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen dar. Zudem bietet die AIDS-Hilfe die Begleitung von HIV-

positiven Menschen an. Sie setzt sich dafür ein, ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, das es Menschen mit HIV und AIDS ermöglicht, so angstfrei wie möglich zu leben und die von ihnen gewünschte Unterstützung und Zuwendung zu erfahren.

Der Kreis Warendorf gewährt der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. eine finanzielle Unterstützung. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus einer Grundförderung von jährlich 26.000 € zuzüglich der dem Kreis Warendorf jährlich vom Land NRW bereitgestellten pauschalen Zuweisung für den Förderbereich AIDS und einer Projektförderung in Höhe von bis zu 5.000 € für die Finanzierung spezieller Projekte der AIDS-Beratungsstelle.

Aufwand für das Jahr:

2014	70.500 €
2015	70.500 €
2016	70.500 €
2017	70.500 €
Haushaltsansatz 2018	70.500 €

## Ambulante Hilfen zur Erziehung

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung gehören u. a.:

- **Umsetzung des Konzeptes Offene Ganztagschule mit Übergangskonzept II einschl. Soziale Gruppenarbeit an Schulen**

Kinder mit besonderen individuellen Unterstützungsbedarfen können auf Antrag der Eltern in der offenen Ganztagschule über Förderplätze gezielte Förderung am Lebensort Schule erhalten. Bedarfslagen oder Förderbereiche, die sich bereits in der Kindertageseinrichtung gezeigt haben, werden im schulischen Alltag aufgegriffen und in eine bedarfsgerechte Förderung überführt.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf hat bereits 2008 mit dem OGS Konzept begonnen diesen Förderbereich aufzubauen. Förderplätze konnten zunächst im OGS Nachmittagsbereich eingerichtet werden. Die konkrete individuelle Förderung wird dabei in enger Abstimmung mit Eltern und den Lehrerinnen und Lehrern durch sozialpädagogische Fachkräfte des OGS Trägers erbracht. Seit dem Schuljahr 2011/2012 besteht die weitergehende Option, „Förderplätze plus“ zu beantragen. Kinder, die durch die Regelförderplätze nicht adäquat gefördert werden, können so intensiver begleitet werden. Im Sinne des Inklusionsgedankens kann so ein Verbleib im System OGS unterstützt werden.

Zum Schuljahr 2015/2016 wurde das unter Federführung des Amtes für Kinder,

Jugendliche und Familien gemeinsam mit Schulaufsicht, Schulamt, Gesundheitsamt, Schulen und den OGS Trägern entwickelte Übergangskonzept II aufgebaut. Die individuelle sozialpädagogische Förderung der Kinder kann nunmehr auch im schulischen Vormittag greifen. Hinweise, in welchen Bereichen die individuelle Förderung des Kindes hilfreich und notwendig ist, ergeben sich im Übergang von Kita und Schule von verschiedenen Seiten. Neben den Erkenntnissen aus der KiTzeit und den Erfahrungen der Eltern werden die Schulmedizinischen Untersuchungen zur Einschulung ebenso berücksichtigt wie der Einschulungsparcours. Alle Informationen gemeinsam ergeben ein individuelles Gesamtbild und relevante Förderaspekte für einen gelingenden Einstieg in die Beschulung des Kindes. Dabei steht stets das Kind mit seinem individuellen Störungsbild und seinen Ressourcen im Mittelpunkt und ist der Maßstab, von dem aus die Förderung geplant werden muss. Mit Beteiligung der Eltern wird dann eine abgestimmte Förderung im schulischen Vormittag installiert.

Mit dem Schuljahr 2017/2018 sind alle Schulstandorte im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder Jugendliche und Familien des Kreises Warendorfes in diesen Förderkontext einbezogen. Insgesamt profitierten etwa 180 Kinder im Schuljahr 2017/2018 von dem Angebot. Für das Schuljahr 18/19 sind für etwa 220 Kinder Maßnahmen in der Vorbereitung.

Modellhaft wurde bei einigen Förderplätzen die Elternarbeit intensiviert. Zukünftig können im Bereich der Erzieherischen Hilfen wie

Erziehungsbeistandschaft, sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) und Hilfen im Grenzbereich zu Teilhabebeeinträchtigung und seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) gemeinsam mit dem Bildungskontext Schule weiterentwickelt werden. Mit der umfangreichen Konzentration von Leistungen und Personalressourcen der Jugendhilfe auf diesen Förderschwerpunkt können Kinder und Familien frühzeitig erreicht und unterstützt werden.

Aus Sicht der Jugendhilfe zeigt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt, dass die verantwortlichen Eltern dieses Angebot positiv aufgreifen. Auch die Grundschulen bewerten den Ansatz als zielführend. Die sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung kann zielgerichtet und wirkungsorientiert eingesetzt werden und dient der individuellen Entwicklungsförderung des Kindes.

Mit der Sozialen Gruppenarbeit soll älteren Kindern oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe geholfen werden, Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme zu überwinden. Mit diesem pädagogischen Ansatz werden aber zunehmend auch Kinder im schulischen Vormittag unterstützt, um gerade die sozialen Kompetenzen dieser Kinder zu fördern.

Aufwand OGS für das Jahr:

2014	637.786 €
2015	560.095 €
2016	484.709 €
2017	570.931 €
Haushaltsansatz 2018	650.000 €

Aufwand Übergangsmanagement II für das Jahr:

2016	157.920 €
2017	369.719 €
Haushaltsansatz 2018	375.000 €

- **Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer**  
Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Verselbständigung fördern. Diese Aufgabe wird von freien Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen.

Aufwand für das Jahr:

2014	287.994 €
2015	188.099 €
2016	130.279 €
2017	164.919 €
Haushaltsansatz 2018	220.000 €

- **Sozialpädagogische Familienhilfe**  
Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben sowie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Aufwand für das Jahr:

2014	816.839 €
2015	1.073.165 €
2016	893.204 €
2017	788.644 €
Haushaltsansatz 2018	950.000 €

- **Elternteraining**  
Das Rendsburger Elternteraining soll Eltern helfen, für einen positiven Erziehungsprozess

Einsichten zu gewinnen und Zusammenhänge zu erkennen. Schwerpunkt des Trainings ist die Reflexion des Erziehungsverhaltens und die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern. Es ist in der Regel Bestandteil der zuvor aufgeführten erzieherischen Hilfen und damit ein Teil der ambulanten Hilfen. Sofern das Elterntraining als direkte Leistung in Anspruch genommen wird, erfolgt die Abrechnung über die Sozialpädagogische Familienhilfe. Die Aufgabe wird von freien Trägern wahrgenommen.

**- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung**

Jugendlichen mit einem hohen Betreuungsbedarf, die Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, soll besondere sozialpädagogische Einzelbetreuung gewährt werden.

**- Betreutes Wohnen**

Für Jugendliche und junge Erwachsene mit ausgeprägtem, aber nicht umfassendem Hilfebedarf bietet sich die ambulante Betreuung in einer eigenen oder in einer durch

einen Träger der Jugendhilfe angemieteten Wohnung an. Die Heimerziehung soll damit vermieden werden. Für den Jugendlichen bedeutet dies, dass damit die Eigenverantwortung bei den Betroffenen belassen bzw. gefördert wird. Die Intensität der Betreuung kann dabei sehr flexibel gestaltet werden.

Aufwand für das Jahr:

2014	251.181 €
2015	130.369 €
2016	87.307 €
2017	90.862 €
Haushaltsansatz 2018	200.000 €

**Gesamtaufwendungen des Kreises für ambulante Hilfen zur Erziehung**

2014	1.974.090 €
2015	1.993.289 €
2016	1.761.295 €
2017	1.735.645 €
Haushaltsansatz 2018	1.895.000 €

<b>Ambulante Hilfen zur Erziehung</b>	<b>Stand 31.12.2014</b>	<b>Stand 31.12.2015</b>	<b>Stand 31.12.2016</b>	<b>Stand 31.12.2017</b>
Erziehungsbeistandschaften/ Betreuungszuweisungen	32	27	23	28
Sozialpädagogische Familienhilfe (Familien)	119	116	88	94
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung/Betreutes Wohnen	12	15	9	10

## Angebote zur Unterstützung im Alltag

Seit dem 01.01.2017 ist die AnFöVO (Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag) in Kraft. Der Kreis Warendorf ist für Leistungsanbieter(innen) mit Sitz im Kreisgebiet zuständig.

Die Verordnung dient der Weiterentwicklung und dem Ausbau von qualitätsgesicherten Unterstützungsleistungen im ambulanten Bereich. Angebote können im Rahmen von Gruppenbetreuung oder im häuslichen Bereich erbracht werden. Beispiele sind: gemeinsame Gesellschaftsspiele, Gymnastik, Erinnerungsübungen, Wohnungsreinigung, Wäschepflege, Begleitung zum Arzt oder Hilfe bei Anträgen.

Pflegebedürftige können anerkannte Angebote nutzen und die Kosten gegenüber der Pflegekasse geltend machen. Bei Einstufung in einen Pflegegrad stehen monatlich 125 € Entlastungsleistungen sowie 40 % möglicher Pflegesachleistungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung.

Zum Stichtag 31.12.2017 waren 58 Anbieter im Kreis Warendorf anerkannt.

## Auflösung familiär verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch BG-Betreuung und Netzwerkarbeit

Laut Datenstand von Juli 2018 bezogen Ende 2017 im Kreis Warendorf über 950 Bedarfsgemeinschaften (BGen) mit Kindern

mindestens seit 4 Jahren Leistungen nach dem SGB II. Gemein ist dieser Gruppe regelmäßig, dass multiple und komplexe Problemlagen eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt nachhaltig erschweren. Dazu gehören insbesondere familiäre Probleme, gesundheitliche Einschränkungen, Schulden und/oder Suchtabhängigkeiten. Den Kindern in den betroffenen Bedarfsgemeinschaften „droht das gleiche Schicksal“ wie den Eltern.

In dem Zeitraum 01.01.2014 – 30.09.2015 hat das Jobcenter Kreis Warendorf mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds das Projekt „Familiär verfestigte Arbeitslosigkeit – Soziale Dienstleistungen Hand in Hand – Teilhabe und Integration in Arbeit für Langzeitleistungsbezieherinnen und -bezieher durch zielgruppenbezogene Produktionsnetzwerke“ durchgeführt.

Bereits zum 01.01.2016 wurde als Konsequenz aus dem Projekt die sogenannte BG-Betreuung eingeführt. Jede BG hat seit diesem Zeitpunkt im Sachgebiet aktivierende Leistungen einen festen Ansprechpartner anstatt mehrere zuständige Personen. Eine Ausnahme bildet lediglich die spezialisierte Ausbildungsvermittlung des Jobcenters.

Ab dem 01.10.2018 wird ein strategisches Konzept zur Auflösung familiär verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit im Jobcenter umgesetzt. Dieses Konzept versteht sich als wesentlicher Teil der Maßnahme „Vernetzung (präventiver) Sozialpolitik mit der Arbeitsmarktpolitik“ aus dem Kreisentwicklungsprogramm 2030 des Kreises.

Ausgehend von den Förderbedarfen für Familien werden regionale Netzwerke von den Mitarbeitenden im Sachgebiet aktivierende Leistungen intensiv genutzt bzw. bedarfsgerecht auf- oder ausgebaut.

Alle Familien werden auf relevante Förderangebote der Sozialpartner – insbesondere für Kinder – hingewiesen und deren Inanspruchnahme empfohlen (Lotsenfunktion). In ausgewählten Fällen erfolgt eine ganzheitliche Beratung mit relevanten Sozialpartnern.

In dem Kontext gibt es zudem ab dem 01.10.2018 ein operatives Fachkonzept zur BG-Betreuung im Jobcenter, welches den Mitarbeitenden im Sachgebiet aktivierende Leistung konkrete Handlungshinweise zur Förderung von Familien gibt.

## Ausbildungsförderung

Der Kreis Warendorf führt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schüler im Rahmen der staatlichen Auftragsverwaltung aus.

Dem Grunde nach gefördert werden kann der Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien und Kollegs.

Die Förderung der Studenten erfolgt durch die jeweiligen Studentenwerke.

Die Förderungsleistungen nach dem BAföG werden seit 2015 komplett vom Bund übernommen.

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Neben der elterlichen Leistungsfähigkeit ist Ausbildungsförderung auch abhängig von dem eigenen Einkommen und Vermögen des Auszubildenden.

Die BAföG-Höchstsätze liegen zwischen 216 € und 397 €, sofern die Schülerinnen und Schüler bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen und zwischen 465 € und 572 €, wenn sie nicht zu Hause wohnen.

Die Fördersätze wurden mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 um jeweils 7 Prozent erhöht.

Jahr	BAföG-Anträge	Förderungssumme
2014	1.041	2.389.866 €
2015	989	2.350.034 €
2016	845	2.214.427 €
2017	818	2.202.928 €

## Behindertenfahrdienst

Der DRK-Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. führt seit Jahren den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung im Kreis Warendorf durch.

Zur Verbesserung der Integration von Menschen, die sich wegen der Schwere ihrer

Behinderung dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Rollstuhls bewegen können, wird in begrenztem Umfang die kostenlose Benutzung dieses Fahrdienstes ermöglicht. Die berechtigten Personen haben Anspruch auf monatlich bis zu acht Freifahrten. Die Fahrstrecke pro Freifahrt ist innerhalb des Kreises Warendorf nicht beschränkt; darüber hinaus kann – insbesondere zur Erreichung der Oberzentren Münster und Hamm – eine Strecke bis zu 30 km anerkannt werden.

Der Kreis Warendorf zahlt dem DRK-Kreisverband für die nach dem SGB XII von anspruchsberechtigten Personen in Anspruch genommenen Freifahrten ein Leistungsentgelt von aktuell 1,00 € je gefahrenen Kilometer. Die Entgelte werden jährlich an dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Kraftfahrerpreisindex angepasst.

Aufwand für das Jahr:

2014	31.116 €
2015	58.549 €
2016	27.510 €
2017	38.789 €
Ansatz 2018	60.000 €

Die Aufwandhöhe hängt stark von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Berechtigten, aber auch durch die Entwicklung des Kraftfahrerpreisindex ab, der seinerseits von den Kraftstoffpreisen maßgeblich beeinflusst wird.

## Beirat für Menschen mit Behinderungen

Der Kreis Warendorf hat vor vielen Jahren im Interesse der im Kreis Warendorf wohnenden Menschen mit Behinderungen einen Beirat gebildet. Aufgabe dieses Beirates ist es, an der Verbesserung der Lebensqualität und der Lösung der besonderen Probleme von Menschen mit Behinderungen im Kreis Warendorf mitzuwirken. Dabei soll er Ideen entwickeln, Anregungen entgegennehmen und beraten. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen, aber auch dem Landrat Empfehlungen geben. Neben der Beteiligung an Bauvorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätsbeeinträchtigten liegt aktuell ein Schwerpunkt der Arbeit in der Umsetzung und Weiterentwicklung des Inklusionsplanes für den Kreis Warendorf. Künftig wird sicherlich auch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes eine wichtige Rolle spielen.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kommt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

Dem Beirat gehören an:

- a) der/die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit
- b) je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Parteien
- c) bis zu fünf Vertreter/innen der freien Wohlfahrtspflege
- d) bis zu zehn Vertreter/innen von Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- e) zwei hauptamtliche Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe

- f) ein/e Vertreter/in von Fördervereinen der Einrichtungen/Angebote für Menschen mit Behinderungen
- g) der/die Sprecher/in des Elternbeirates der Freckenhorster Werkstätten
- h) zwei Vertreter/innen der Gewerkschaften
- i) ein/e Vertreter/in der Arbeitgeber
- j) ein/e Vertreter/in der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster mit beratender Stimme
- k) der Landrat bzw. ein von ihm bestellter Vertreter/eine von ihm bestellte Vertreterin mit beratender Stimme.

## Beistandschaften / Vormundschaften / Pflegschaften / Beurkundungen

### 1. Beistandschaften

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes.

Sie wird auf Antrag eines allein sorgeberechtigten Elternteils oder seit 2002 von Elternteilen, die das Sorgerecht für ihr Kind gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausüben, eingerichtet.

### 2. Amtsvormundschaft

Amtsvormund und damit gesetzlicher Vertreter für die Angelegenheiten des Kindes wird das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, falls die Mutter noch minderjährig ist (gesetzliche Amtsvormundschaft) oder die Mutter bzw. die Eltern aus anderen Gründen (z. B. Tod oder Sorgerechtsentzug) die elterliche Sorge nicht wahrnehmen können (bestellte Amtsvormund-

schaft) und sich kein Einzelvormund finden lässt.

### 3. Pflegschaft

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kann vom Amtsgericht zum Pfleger eines Kindes für einen bestimmten Aufgabenbereich bestellt werden, wenn eine geeignete Einzelperson nicht vorhanden ist.

Die Mehrzahl der hier geführten Pflegschaften sind Ergänzungspflegschaften, bei denen zum Beispiel ein Kind im anhängigen Vaterschaftssanfechtungs- oder Ehelichkeitsanfechtungsprozess vertreten werden muss, der Aufenthalt bestimmt wird oder die Personen- bzw. Vermögenssorge ausgeübt wird.

### 4. Beratung und Unterstützung

Eine Veränderung der Aufgabenschwerpunkte ist durch die quantitative und qualitative Ausweitung des Beratungsangebotes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) eingetreten.

Insbesondere das Beratungsangebot nach § 52 a SGB VIII ist sehr umfassend und nimmt einen großen Raum ein. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Feststellung der Vaterschaft, die Unterhaltsregelung sowie das Umgangs- und Sorgerecht anzubieten. Nach Möglichkeit soll die Beratung in der Umgebung der Mutter stattfinden. Insbesondere die Beratung bezüglich der gemeinsamen Sorge und deren Rechtsfolgen für die Eltern sowie die

Verstärkung des Besuchsrechts der Kindesväter machen ausführliche, vermittelnde Gespräche erforderlich.

Darüber hinaus berät und unterstützt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gem. § 18 Abs. 2 SGB VIII alleinstehende Elternteile unabhängig von der Einrichtung einer Beistandschaft in Angelegenheiten der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Anspruch auf Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB.

Auch junge Volljährige haben nach § 18 Abs.4 SGB VIII Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

## 5. Beurkundungen

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist berechtigt, Beurkundungen vorzunehmen. Neben Vaterschaftsanerkennungen und Unterhaltsverpflichtungen werden u. a. Urkunden über die Anerkennung der Mutterschaft und Sorgeerklärungen aufgenommen.

## 6. Entwicklung der Fallzahlen

Seit der Kindschaftsrechtsreform zum 01.07.1998 und der damit verbundenen Einführung der Beistandschaft als Dienstleistung und mit der Einbeziehung der ehelichen Kinder, die bei einem Elternteil leben, steigen die Fallzahlen seit Anfang 2002 kontinuierlich. Durch verstärkte Beratung gem. § 18 und § 52a SGB VIII konnten neue Beistandschaften vermieden und bestehende beendet werden.

Die Fallzahlen der Vormundschaften und Pflegschaften haben sich durch die Vormundschaftsrechtsreform 2012 verändert. Die gesetzliche Fallzahlobergrenze pro Vollzeitstelle mit max. 50 Fällen führte dazu, dass mehr ehrenamtlich/beruflich geführte Einzel- und Vereinsvormundschaften begründet wurden.

Diese Entwicklung ist im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des SGB VIII und der Konkretisierung des Schutzauftrages zu sehen.

<b>Fallzahlen</b> <b>Stichtag jeweils 31.12.</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Beistandschaften	318	372	310	250
- Beratung	426	582	521	600
- Vormundschaften	48	86	124	87
- Pflegschaften	18	23	26	31
Beurkundungen	617	605	714	703

## Beratungszentrum für Alleinerziehende

Das Beratungszentrum für Alleinerziehende und andere Familien in Ahlen (BAZ) bietet im Rahmen der Aufgaben der Familien- und Lebensberatung im Bereich des Kreises Warendorf folgende Leistungen an:

- gezielte und breit gefächerte Beratung für Alleinerziehende und deren Kinder
- Gruppenarbeit
- einen offenen Treff
- Informationsveranstaltungen
- Familienbildung

Das BAZ versteht sich auch als Anlaufstelle für Familien in der Krise sowie im Vorfeld von anstehender Trennung und Scheidung.

Seit dem 01.04.1996 leistet das BAZ aufgrund vertraglicher Vereinbarung gerichtsbezogene Trennungs- und Scheidungsberatung. Träger des BAZ ist die PariSozial – gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH – Kreis Warendorf.

Ab dem 01.01.1997 erfolgt die Abrechnung der Finanzierung der niedrigschwelligen Beratungsleistungen auf der Grundlage des prozentualen Anteils der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, gemessen an der Gesamteinwohnerzahl des Kreises Warendorf (z. Z. 57 %). Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung der gerichtsbezogenen Trennungs- und Scheidungsberatung nach Leistungseinheiten.

Aufwand für das Jahr:

2014	58.990 €
2015	62.094 €
2016	58.987 €
2017	59.775 €
Haushaltsansatz 2018	73.000 €

## Bestattungskosten

Der örtliche Träger der Sozialhilfe übernimmt die Kosten einer Bestattung nach § 74 SGB XII, wenn den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Es ist also immer zu prüfen, wer Verpflichteter ist (z. B. aus Vertrag, als Erbe, als Unterhaltspflichtiger oder nach § 8 Bestattungsgesetz), welche Kosten für die Bestattung angemessen sind und ob dem Antragsteller zuzumuten ist, diese Kosten aus seinem Einkommen und Vermögen selbst zu decken. Als erforderliche Kosten wird der Aufwand für eine würdige, den örtlichen Verhältnissen entsprechende einfache Bestattung einschließlich aller Gebühren übernommen.

Die Bearbeitung der Anträge auf Übernahme der Bestattungskosten erfolgt seit 2005 zentral beim Kreis Warendorf.

Jahr	Aufwand	Abgeschlossene Fälle
2014	164.663 €	142
2015	157.072 €	159
2016	182.773 €	202
2017	147.020 €	149
Ansatz 2018	190.000 €	150

## Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen

Nach § 20 SGB VIII soll, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes unterstützt werden, wenn

- er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
- die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
- Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter den o. g. Voraussetzungen das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

Aufwand für das Jahr:

2014	35.953 €
2015	14.173 €
2016	4.692 €
2017	14.278 €
Haushaltsansatz 2018	35.000 €

## Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst interessengerecht regeln, so kann das Vormundschaftsgericht/ Betreuungsgesetzgericht für ihn auf seinen Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer bestellen. Unter dem Begriff "Betreuung" ist vorrangig eine rechtliche Vertretung zu verstehen und nicht eine soziale, gesundheitliche oder pflegerische Betreuung.

Insgesamt bestanden zum Stichtag **31.12.2017** im Kreis Warendorf **4.399** rechtliche Betreuungen.

Der überwiegende Teil dieser Betreuungen (**knapp 2/3**) wurde durch ehrenamtliche Betreuerinnen/ Betreuer - einschließlich betreuender Familienangehöriger - geführt, **ca. 30 %** von freiberuflich tätigen Berufsbetreuerinnen/ Berufsbetreuern und **ca. 5 %** durch die hauptamtlichen Fachkräfte der Betreuungsvereine Innosozial (in Ahlen, Beckum und Warendorf) sowie INI Betreuungsverein (in Beckum).

Von der Betreuungsstelle des Kreises wurden weiterhin keine Betreuungen geführt.

Im **Jahr 2017** wurden von den 3 Mitarbeitern **979 Berichts-anforderungen** der Betreuungsgesetzgerichte mit vorausgehender Sachverhaltsaufklärung (i. d. R. durch Hausbesuch) bearbeitet, es erfolgten **176 Beratungskontakte**, und es wurden **55 Vorsorgevollmachten** beglaubigt. Eine Beteiligung an **Unterbringungs- und Vorführungsverfahren** erfolgte in **45** Fällen. Die

Prüfung und Erfassung betreuungsgerichtlicher Beschlüsse erfolgte in **3.784** Fällen.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich trotz rückläufiger Zahlen bei den Berichtsanforderungen der Arbeitsaufwand für die Betreuungsstelle auf Grund der Zunahme schwieriger, komplexer und langwieriger Verfahren insgesamt erhöht hat. In unstrittigen Fällen entscheiden die Betreuungsgerichte häufiger ohne Einbeziehung der Betreuungsstelle, umso mehr wird diese dann aber in den schwierigen und langwierigen Verfahren in Anspruch genommen (z. B. Überprüfung der Betreuungsfähigkeit von Klienten oder der Eignung von Betreuern, Änderung des Wirkungskreises, Antrag auf Betreuerwechsel, Vorwürfe gegen die Betreuungsführung, Verlängerung bestehender Betreuungen).

## Bildungs- und Teilhabepaket

Mit dem am 29.03.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten (SGB II) und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist das Bildungspaket geschaffen worden. Seit dem 01.01.2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erhalten. Berechtig sind Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Beziehende von Wohngeld und Kinderzuschlag. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder

berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, im Falle sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden Leistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht. Ziel dieser Leistungen ist die Herstellung einer Chancengleichheit. Alle Kinder und Jugendlichen sollen später die Möglichkeit haben, aus eigenen Kräften und damit unabhängig von staatlichen Fürsorgeleistungen leben zu können. Mit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sollen Ausgrenzungsprozesse aufgrund der Herkunft oder der materiellen Situation der Familien vermieden werden.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auf Münsterlandebene ist im Sommer 2014 die Entscheidung getroffen worden, eine Bildungskarte einzuführen. Die sogenannte MünsterlandKarte wird seit dem 01.02.2015 im Kreis Steinfurt, seit dem 01.03.2015 im Kreis Warendorf, seit dem 01.08.2015 in Münster und seit 01.01.2017 im Kreis Borken genutzt. Die Kommunen vereinfachen mit der MünsterlandKarte die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes und ermöglichen eine unkomplizierte Abrechnung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Umfangreiche Informationen zur MünsterlandKarte sind auf der Homepage des Jobcenters unter [www.jobcenter-warendorf.de](http://www.jobcenter-warendorf.de) hinterlegt. Über das Portal [www.bildungs-karte.org](http://www.bildungs-karte.org) können sich die Leistungsberechtigten über Anbieter von Lernförderung oder sozio-kultureller Teilhabe informieren oder Angebote suchen.

Im Rahmen von Bildung und Teilhabe werden folgende Leistungen erbracht:

- (Schul-) Ausflüge / (Klassen-) Fahrten  
Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten übernommen.
- Schulbedarfspaket  
Erstmals ab dem Schuljahr 2011/2012, d. h. ab dem 01.08.2011, werden für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren zu Beginn eines Schulhalbjahres (zum 01. August bzw. 01. Februar des Jahres) 70 € bzw. 30 € gezahlt. Für die berechtigten Schülerinnen und Schüler nach dem SGB II bedarf diese Leistung als einzige aus dem gesamten Bildungs- und Teilhabepaket keines Antrages. Sie wird automatisch mit den Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende ausgezahlt.
- Schülerbeförderung  
Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus dem Regelbedarf nicht zugemutet werden kann.
- Lernförderung  
Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die nach

schulrechtlichen Bestimmungen wesentliche Lernziele voraussichtlich nicht erreichen werden und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können diese eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenziels bzw. eines Schulabschlusses erhalten. Mit Erlass vom 18.07.2012 hat das damalige MAIS NRW die Zugangsvoraussetzungen für die Lernförderung gelockert, sodass nunmehr u. a. auch das Erreichen eines höheren Lernniveaus oder die Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt gefördert werden können. Das MAIS NRW ermöglicht seit dem 15.03.2016 die sprachliche Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte. Der Bedarf an einer ergänzenden Lernförderung ist z. B. auch in den Fällen anzunehmen, in denen die zusätzliche Förderung zu einer schnelleren schulischen und gesellschaftlichen Integration führen kann. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

- Mittagsverpflegung  
Dem Kind bzw. dem Jugendlichen wird ein Zuschuss zum Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege oder der Schule gewährt. Geleistet wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wobei jede Familie einen Eigenanteil von einem Euro pro Kind und Mahlzeit selbst tragen muss.

- Soziale und kulturelle Teilhabe  
Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Verein- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht. Umfasst werden Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe oder Ferienfreizeit.

nach dem SGB II, dem Wohngeldgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz im Jobcenter Kreis Warendorf erbracht. Damit werden ca. 98 % der Leistungsberechtigten durch die Mitarbeiter des Jobcenter betreut.

Ab September 2018 werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe zentral durch die 11 Mitarbeiter der neu geschaffenen Anlaufstelle Südstraße 12 des Jobcenters in Warendorf erbracht.

Seit dem 01.01.2012 werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe für Leistungsberechtigte

#### Anträge für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz:

	SGB II	BKGG	Gesamt
2014	10.641	6.505	17.146
2015	11.195	5.968	17.163
2016	12.673	6.682	19.355
2017	13.055	7.295	20.350
2018 (bis 30. Juni)	6.474	3.531	10.005

Quelle: Eigene Erhebung

2018 (bis 30. Juni)	SGB II	BKGG
Ausflüge / Klassenfahrten	1.794	806
persönlicher Schulbedarf	*	1.338
Schülerbeförderung	92	21
Lernförderung	747	152
Mittagsverpflegung	2.445	666
Teilhabe	1.396	548
Gesamt	6.474	3.531

Quelle: Eigene Erhebung

\*Gewährung ohne Antragsstellung

## Mittel für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz

	SGB II	BKGG
Aufwand für das Jahr 2014	1.406.098 €	359.247 €
Aufwand für das Jahr 2015	1.434.459 €	356.965 €
Aufwand für das Jahr 2016	1.438.593 €	480.363 €
Aufwand für das Jahr 2017	1.651.448 €	558.818 €
Haushaltsansatz 2018	2.100.000 €	für beide Personenkreise

Für die Sozialhilfe (SGB XII) gewähren die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen der Heranziehungssatzung. Da Grundsicherungsleistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII erst ab 18 Jahre gewährt werden können, haben - im Vergleich zum dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) - nur wenige Personen Anspruch auf diese Leistungen.

	3. Kap. SGB XII/ Hilfe zum Lebens- unterhalt	4. Kap. SGB XII/ Grund- sicherung	Gesamt SGB XII
2014	20.008 €	1.439 €	21.447 €
2015	21.112 €	1.527 €	22.639 €
2016	20.261 €	1.631 €	21.892 €
2017	18.352 €	2.162 €	20.514 €
Ansatz 2018	22.000 €	0 €*	22.000 €

\*Kosten für BuT werden bei der Grundsicherung aufgrund des geringen Betrages bei der Haushaltsplanung nicht gesondert ausgewiesen

## Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Betreuungsgeldgesetz

Die Aufgaben des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) werden im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wahrgenommen.

Nach Inkrafttreten der Novelle zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zum 01.07.2015 ist der Beratungsbedarf aufgrund der Komplexität des Gesetzes weiterhin ansteigend. Eltern haben nunmehr die Wahl zwischen Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonusmonaten.

Ein großer Anteil der Arbeitszeit der Sachbearbeiter/innen entfällt auf Beratungen sowohl auf persönlicher als auch telefonischer Ebene. Häufig nehmen Elternpaare auch schon im Vorfeld der Geburt die Beratungsangebote wahr, um den für Sie passenden Elterngeldbezug zu finden.

Jahr	Anträge	Bewilligungen	Mütter	Väter	Höhe bewilligtes Elterngeld in €
2014	3164	3097	2352	745	17,21 Mio
2015	3074	2963	2200	763	17,75 Mio
2016	3217	3135	2317	818	19,02 Mio
2017	3214	3109	2201	908	19,16 Mio

Der prozentuale Anteil der Väter, die Elternzeit in Anspruch nehmen, ist weiterhin ansteigend. Im Kreis Warendorf stellten im Jahr 2017 in 29,21 % der Fälle die Väter einen Antrag auf Elterngeld.

Die Antragsbearbeitung erfolgt relativ zeitnah. Somit soll gewährleistet werden, dass die Eltern der

Neugeborenen nach Wegfall ihres Einkommens aus Erwerbstätigkeit möglichst übergangslos das Elterngeld erhalten.

Informationsveranstaltungen und Vorträge zum Elterngeld- und Elternzeitgesetz werden ebenfalls angeboten und von Institutionen, wie z. B. den Familienbildungsstätten, gerne in Anspruch genommen.

### Betreuungsgeld

Zum 01.08.2013 ist das Betreuungsgeldgesetz in Kraft getreten. Es wurde im Rahmen des § 4a in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eingefügt.

Im Kalenderjahr 2014 wurde in 1521 Fällen Betreuungsgeld in einem Umfang von 3,582 Mio. Euro bewilligt.

Mit Urteil vom 21.07.2015 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften der §§ 4a bis 4d BEEG für nichtig erklärt. Ab sofort (Stichtag 21.07.2015) konnten keine Bewilligungen in Betreuungsgeldangelegenheiten mehr ausgesprochen werden. Bereits positiv beschiedene Betreuungsgeldbescheide bleiben von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes unberührt. Die Auszahlung erfolgt wie festgestellt.

Im März 2018 wurden die letzten Zahlungen im Betreuungsgeldgesetz geleistet.

## Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz als Aufgabe des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien festgeschrieben.

Die Beratung und Hilfe in Ehe-, Familien- und Lebensfragen nehmen bereits seit Jahren die Beratungsstellen des Bistums Münster wahr. In den vier Beratungsstellen in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf teilen sich die Fachkräfte ca. vier Planstellen.

Seit dem 01.01.2008 basiert die Finanzierung der Beratungsleistungen auf 60 % der angemessenen Kosten für drei Fachkraftplanstellen. Auf den Kreis Warendorf entfällt von diesen Kosten der Anteil der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, das sind zurzeit rd. 57 %.

Aufwand für das Jahr:

2014	79.791 €
2015	81.796 €
2016	82.027 €
2017	80.024 €
Haushaltsansatz 2018	92.400 €

## Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine bereits vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Neben Maßnahmen, die diesen Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern sollen, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder um die Menschen so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Während für Eingliederungshilfe für Menschen mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung das Sozialamt zuständig ist, wird diese Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gewährt. Die Definition von körperlich, geistig und seelisch wesentlich behinderten Menschen findet sich in der Eingliederungshilfe-Verordnung.

Im Dezember 2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) verabschiedet worden. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln, die Inklusion also voranzutreiben und das Benachteiligungsverbot umzusetzen. Der Behindertenbegriff in § 2 SGB IX wurde neu definiert, um die Wechselwirkung der

Beeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hinreichend würdigen zu können. Der Mensch soll mit seinen Beeinträchtigungen und seinen Leistungsfähigkeiten als Ganzes in den Blick geraten und Hilfen möglichst aus einer Hand gewährt werden. Das BTHG stärkt die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeiten der Teilhabe. Weitere Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung führen zu einer stärkeren Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe.

Schon zum 01.01.2018 ist das Verfahren zur Zugangssteuerung, Bedarfsermittlung und Gesamtplanung überarbeitet worden und legt detailliert die Verfahrensschritte einschließlich der frühzeitigen Beteiligung der Betroffenen und Leistungsträger fest. Um in der Eingliederungshilfe nach SGB XII den Anforderungen des BTHG insbesondere an die individuelle Bedarfserhebung und Gesamtplanung gerecht zu werden, wurde zum 01.05.2018 eine Heilpädagogin im Sozialamt eingestellt.

Zum 01.01.2020 werden die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem 12. Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) herausgelöst und in das 9. Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt. Die Regelungen über das Verfahren zur Ermittlung und Feststellung der Bedarfe gelten dann für die Jugend- und Sozialhilfe gleichermaßen.

## → Autismus Förderung

Eine Maßnahme der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII und § 53 ff. SGB XII stellt die Autismus-Förderung dar. Grundlage der Förderung sind die Qualitätsstandards aus der Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF). In den Autismus-Therapie-Zentren erhalten die Betroffenen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) eine individuelle Autismus-spezifische Förderung in der Regel in Einzelsitzungen. Zum Konzept gehört aber auch das Angebot von sozialen Gruppen.

Darüber hinaus findet die Beratung von Eltern und Institutionen auch mobil im häuslichen Umfeld oder in Einrichtungen wie Kindergarten, Schule oder Arbeitsplatz statt. Seit September 2013 wird eine Autismus-spezifische Förderung auch im Kreis Warendorf durch Innosozial gGmbH (Ahlen) angeboten. Je nach Art der Autismus-Spektrums-Störung ist diese der seelischen oder einer Behinderung zuzuordnen, so dass sowohl durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (SGB VIII) als auch durch das Sozialamt (SGB XII) entsprechende Hilfen erbracht werden.

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (SGB VIII)

Jahr	Fälle	Aufwand
2014	23	75.772 €
2015	25	76.658 €
2016	29	104.110 €
2017	28	105.914 €
Plan 2018	28	110.000 €

### Sozialamt (SGB XII):

Jahr	Fälle	Aufwand
2014	*	177.100 €
2015	*	150.678 €
2016	35	152.865 €
2017	31	182.156 €
Plan 2018	35	210.000 €

\* Die Fallzahlen wurden erst ab 2016 regelmäßig erhoben

### → Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Die Beratungsstelle ist eine Einrichtung des Gesundheitsamtes für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsverzögerungen und/oder Behinderungen. Sie nimmt sowohl beratende als auch koordinierende Tätigkeiten wahr.

Eltern können sich an die Beratungsstelle wenden, wenn ihr Kind sich nicht altersgerecht entwickelt oder beeinträchtigt ist. Hier haben sie Gelegenheit, ihre Sorgen und Fragen in einem persönlichen Kontakt zu besprechen.

Die Beratungsstelle informiert und berät über:

- kindliche Entwicklung
- therapeutische Maßnahmen
- Eingliederungshilfen
  - Heilpädagogische Frühförderung
  - Autismus Therapie
- Möglichkeiten geeigneter Kinderbetreuung
- schulische Fördermöglichkeiten
- Hilfen zur Entlastung und Unterstützung
- Leistungen der Pflegeversicherung
- das Schwerbehindertenrecht

Die Beratungsgespräche finden nach Absprache im Elternhaus, in Kindertageseinrichtungen, im Kreishaus oder in den Nebenstellen des Gesundheitsamtes statt. Die Beratung ist neutral, trägerunabhängig und kostenfrei.

Aufgrund der vielfältigen Themen bestehen Kooperationen mit unterschiedlichen Beratungs- und Fachdiensten.

Ein Schwerpunkt der Beratungsstelle liegt in der Vermittlung Heilpädagogischer Frühförderung im Kreis Warendorf. Dies geschieht in enger Kooperation mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes und dem Sozialamt als Träger der Eingliederungshilfe. Während der Frühfördermaßnahme und nach Beendigung der Maßnahme stehen die Mitarbeiterinnen den Eltern weiterhin als Ansprechperson zur Verfügung.

Seit Ende 2013 übernimmt die Beratungsstelle die Hilfeplanung bei Autismus-Therapien für körperlich und/oder geistig behinderten Kinder und Jugendliche. In diesem Rahmen beraten die Mitarbeiterinnen die Eltern und koordinieren die Hilfe.

In der Beratungsstelle sind vier Mitarbeiterinnen (Dipl.-Sozialarbeiterinnen/ Dipl.- Sozialpädagoginnen) mit unterschiedlichem Stundenumfang beschäftigt.

	Erstmeldungen	Gesamtzahl der Kinder
2014	195	487
2015	170	467
2016	189	476
2017	197	487

## → Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Menschen (SGB XII)

Wer nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – wie Krankenversicherung, Rentenversicherung oder Agentur für Arbeit – erbracht wird.

Unter die Eingliederungshilfe nach SGB XII fallen u. a. auch die an anderer Stelle in diesem Bericht erläuterten Leistungen:

- Behindertenfahrdienst (Seite 13)
- Familienentlastende Dienste (Seite 36)

Die Schwerpunkte der Leistungsgewährung des Sozialamtes außerhalb von Einrichtungen sind in den nachfolgenden Punkten separat erörtert. Der Rückgang der Leistungen im ambulanten Bereich ist auf die Zuständigkeitsverlagerungen im Zuge des Inklusionsstärkungsgesetzes zurückzuführen, wodurch insbesondere die Leistungen für behinderte Kinder in Pflegefamilien nach § 54 Abs. 3 SGB XII zum 01.07.2016 auf den Landschaftsverband übergegangen sind. Daneben ist aber festzustellen, dass

insbesondere die Leistungen für Betreuungs- und Begleitungsleistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe deutlich zunehmen.

Seit 2004 ist der Kreis Warendorf auch für die Gewährung von Eingliederungshilfe in Einrichtungen für Personen über 65 Jahre zuständig, wenn sie dort vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mindestens 12 Monate lang Leistungen der Eingliederungshilfe vom Landschaftsverband erhalten haben. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde im Jahr 2016 ein Gesamtplanverfahren für diese Leistungsform eingeführt, um die Fallzahlen möglichst zu reduzieren. Dies zeigt auch finanzielle Erfolge. In der stationären Eingliederungshilfe ist zu beachten, dass es diese Art der Hilfestellung ab 2020 nicht mehr geben wird. Durch die Trennung von existenzsichernden Leistungen von Fachleistungen werden künftig zwei Träger für die Leistungen in dieser Angebotsform zuständig sein. Die Aufschlüsselung aller Kosten einer „Einrichtung“ in existenzsichernde Leistungen (Zuständigkeit: örtlicher Sozialhilfeträger) und in Fachleistungen (Zuständigkeit: Träger der Eingliederungshilfe, hier Landschaftsverbände) wird im nächsten Jahr eine der großen Herausforderungen sein.

Aufwand nach SGB XII	2014	2015	2016	2017	Ansatz 2018
Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen	2.979.390 €	3.161.313 €	3.558.673 €	3.121.281 €	3.970.000 €
Eingliederungshilfe in Einrichtungen	997.703 €	923.863 €	798.142 €	792.482 €	830.000 €

## → Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Alter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter oder stationärer Form geleistet.

Ambulante Maßnahmen umfassen Autismustherapien, Unterstützung bei Lese-Rechtschreibschwächen sowie Dyskalkulie.

Darüber hinaus werden auch Integrationshelfer finanziert (sh. Kapitel „Integrationshelfer Schulbesuch“).

Aufwand für **ambulante** Maßnahmen:

2014	727.223 €
2015	680.019 €
2016	535.365 €
2017	501.539 €
Haushaltsansatz 2018	562.000 €

Aufwand für **stationäre** Maßnahmen:

2014	525.497 €
2015	720.356 €
2016	809.163 €
2017	501.854 €
Haushaltsansatz 2018	750.000 €

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
stationäre Maßnahmen	12	14	8	7
ambulante Maßnahmen	81	67	64	63

## → Heilpädagogische Frühförderung

Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, werden gewährt, wenn nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung verhindert werden kann oder die Folgen einer solchen Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Die Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder im Gesundheitsamt des Kreises Warendorf ist Ansprechpartner und nimmt Anträge entgegen. Sie berät die Eltern, entwickelt gemeinsam mit diesen und mit dem jugendärztlichen Dienst einen Gesamtplan über geeignete Maßnahmen und vermittelt je nach Bedarf zu einer entsprechenden Förderstelle. Die Leistungen werden unabhängig von der Art der Behinderung (körperlich, geistig, seelisch – vgl. § 27 AG-KJHG NRW i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII) durch das Sozialamt

bewilligt und abgerechnet. Ab 2020 werden die Landschaftsverbände für Leistungen der Frühförderung zuständig sein.

Die heilpädagogische Frühförderung wird im Kreis Warendorf überwiegend vom Caritasverband für den Kreis Warendorf e. V. und von Innozial gGmbH durchgeführt.

Zahlfälle und Aufwand je Kalenderjahr:

Jahr	Anzahl der Kinder	Aufwand
2014	293	544.123 €
2015	284	628.417 €
2016	293	772.425 €
2017	313	696.501 €
Haushaltsansatz 2018		900.000 €

## → Hilfen in Pflegefamilien nach § 54 Abs. 3 SGB XII

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus am 05.08.2009 ist die Familienpflege für behinderte Kinder und Jugendliche in den Leistungskatalog der Eingliederungshilfe nach SGB XII aufgenommen worden.

Bis dahin wurden diese Kosten einschließlich der Kosten des Lebensunterhalts im Rahmen der Jugendhilfe nach § 39 SGB VIII übernommen (sh. Erziehung in Pflegefamilien, Seite 33).

Die Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers tritt in Abgrenzung zur Leistungsverpflichtung des Trägers der Jugendhilfe dann ein, wenn es sich um körperlich und/oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche handelt. Für seelisch behinderte Kinder

und Jugendliche bleibt die Zuständigkeit des Trägers der Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII weiterhin bestehen. Die Betreuung in einer Pflegefamilie setzt voraus, dass die Behinderung eine Leistungsverpflichtung auf Eingliederungshilfe erfordert und nicht sonstige Gründe ursächlich für eine Fremdbetreuung sind. Die Betreuung in einer Pflegefamilie soll dazu dienen, die Hilfe in einer stationären Einrichtung zu verhindern bzw. zu beenden. Voraussetzung der Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers ist ein Bedarf, der nicht mehr mit ambulanten Hilfen im elterlichen Haushalt gedeckt werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII.

Seit dem Inkrafttreten der Änderung des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII am 01.07.2016 ist der Landschaftsverband für die Leistungen an Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen in Pflegefamilien zuständig, hat jedoch diese Aufgaben auf die Kreise wieder delegiert. Dies bedeutet, dass die Wahrnehmung der Aufgaben dem Kreis Warendorf obliegt, die finanziellen Belastungen jedoch der Landschaftsverband trägt.

Nach Festlegung durch das Haupt- und Personalamt, Sachgebiet Organisation, übernimmt das Sozialamt die Bewilligung und Abrechnung der Leistungen und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Betreuung der Kinder in der Pflegefamilie einschließlich der Aufstellung der Hilfe-/Teilhabepläne.

Der Landschaftsverband beabsichtigt zum 01.01.2020 auf eine Heranziehung zu verzichten und die Aufgabe im Landesjugendamt selbst zu erledigen.

## → Integrationshelfer Schulbesuch

Der Kreis Warendorf gewährt im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Einzelfall auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Der Integrationshelfer steht den Kindern während des Schulbesuches zur Seite, um behinderungsbedingte Defizite zu kompensieren und Hilfestellungen zu leisten.

Zur Durchführung dieser Leistungen hat der Kreis Warendorf mit dem Trägerverbund aus Lebenshilfe e. V., Mütterzentrum Beckum e. V. und Innosozial gGmbH eine Vereinbarung über den Einsatz von Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen geschlossen. In dieser Vereinbarung sind die Aufgaben der Integrationshelfer, die Zugangssteuerung und die Vergütung geregelt. Die Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Betreuung durch einen Integrationshelfer treffen der örtliche Träger der Sozialhilfe unter Beteiligung des Gesundheitsamtes sowie der Schulaufsichtsbehörde (für körperlich und geistig behinderte Kinder) oder der örtliche Träger der Jugendhilfe (für seelisch behinderte Kinder) im Einzelfall.

Von der Vereinbarung ausgenommen sind Integrationshelfer in den beiden Förderschulen für geistige Entwicklung, die über den Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf (Schulträger) gestellt werden. Hier gibt es seit dem Schuljahr 2015/2016 eine Poollösung, nach der eine monatliche Pauschale pro Schüler für Assistenzleistungen gezahlt wird. Der Caritasverband stellt sicher, dass mit

diesem Budget die erforderlichen Hilfen zum Schulbesuch an den beiden Förderschulen bereitgestellt werden. Das Budget liegt pro Kalenderjahr bei ca. 540.000 €.

Im Rahmen eines Modellprojektes gibt es seit dem 01.08.2015 auch Poollösungen an drei Regelschulen (Mosaik-Grundschule Ennigerloh, Lambertus-Grundschule Walstedde, Teamschule Drensteinfurt). An diesen Schulen werden die Assistenzkräfte durch das Mütterzentrum Beckum e.V. gestellt. Aufgrund des Erfolges des Projekts wurde zum 01.08.2017 für eine weitere Schule (Freie Waldorfschule Everswinkel) eine Poollösung eingeführt. Hier sind die Assistenzkräfte beim Träger Innosozial gGmbH angestellt. Im Schuljahr 2017/2018 betrug das Gesamtbudget an den Modellschulen insgesamt 267.840 €.

Die vorgenannten Poollösungen haben den Vorteil, dass die Schulen flexibel über den Einsatz der mit dem Budget finanzierten Schulbegleiter entscheiden können. Aufwändige Bewilligungsverfahren und Einzelstundenabrechnungen entfallen. Für die Schulen und die Träger besteht Planungssicherheit.

Als Ausfluss der UN-Behindertenrechtskonvention und des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ist die inklusive Bildung und Erziehung in einer allgemeinbildenden Schule der Regelfall. Dadurch steigen die Kosten für die Schulbegleiter insbesondere an den Regelschulen.

Jahr	Kinder an Regelschulen mit Schulbegleitung	Kinder an Förderschulen mit Schulbegleitung	Gesamt
2014	61	83	144
2015	69	81	150
2016	87	85	172
2017	128	86	214
Plan 2018	105	85	190

Jahr	Aufwand SGB XII
2014	1.648.215 €
2015	1.827.671 €
2016	1.963.347 €
2017	2.046.184 €
Plan 2018	2.600.000 €

Integrationshelfer werden auch im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gefördert. Die gesetzliche Grundlage ist hier § 35a SGB VIII. Die Zahl der nach § 35a SGB VIII finanzierten Integrationshelfer ist in den vergangenen Jahren leicht rückläufig.

Jahr	Fälle	Aufwand
2014	56	655.146 €
2015	55	625.708 €
2016	41	387.985 €
2017	41	355.659 €
Plan 2018	40	450.000 €

## → Psychomotorische Maßnahmen

Als Ergänzung zu den heilpädagogischen Maßnahmen fördert der Kreis Warendorf auch Mototherapie/psychomotorische Behandlungen.

Mototherapie/Psychomotorik ist ein ganzheitliches, mehrdimensionales therapeutisches Verfahren. Es bietet die Möglichkeit einer gleichzeitigen Behandlung von Störungen oder Entwicklungsverzögerungen der Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeit, der emotionalen Befindlichkeit und des sozialen Verhaltens.

Das Klientel der Mototherapie/Psychomotorik sind Kinder mit sono- und psychomotorischen Störungen oder Behinderungen, Störung der Wahrnehmungsverarbeitung und der Motorik, die mit Beeinträchtigungen im Leistungsbereich, im Sozialverhalten, in der Erlebnisfähigkeit und der emotionalen Befindlichkeit verbunden sind.

Der Kreis Warendorf beteiligt sich seit 1992 an den Kosten der Mototherapie/der Psychomotorikangebote

- des Vereins MOVEE, Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung e.V., Hamm
- des Vereins für Mototherapie und psychomotorische Entwicklungsförderung e.V., Münster
- seit 1997 an den Kosten der Mototherapie des Vereins Beweggründe e.V., Sendenhorst mit einer Fallpauschale von aktuell 12,72 € je geleisteter Therapieeinheit.

Aufwand für das Jahr:

2014	88.200 €
2015	97.410 €
2016	91.877 €
2017	97.613 €
Haushaltsansatz 2018	98.000 €

## Erziehung in der Familie

Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung erfolgen u.a. bei Erziehungsschwierigkeiten und problematischen Familienverhältnissen, bei strafunmündigen Kindern im Fall einer Straftat sowie bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach strafbaren Handlungen und anderen Krisen- und Konfliktlagen.

Die Beratung soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung sollen möglichst frühzeitig ansetzen, um einen präventiven Charakter dieser Beratungsform entfalten zu können.

Durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wurden im Jahr 2017 ca. 690 Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung geleistet, wobei es sich um Beratungen handelt, die mehr als drei Beratungskontakte umfassen.

## Erziehung in der Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Der pädagogische Ansatz ist hier vor allem das soziale Lernen in einer Kleingruppe und die enge Verknüpfung mit einer intensiven Familienarbeit.

Aufwand für das Jahr:

2014	108.647 €
2015	31.055 €
2016	30.840 €
2017	9.100 €
Haushaltsansatz 2018	33.000 €

## Erziehung in Pflegefamilien

Pflegekinder sind Minderjährige, die sich aus erzieherischen Gründen dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in der Pflege einer fremden Familie befinden.

### Pflegekindervermittlung und -betreuung

Die Pflegekindervermittlung und -betreuung wird neben dem Fachdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien auch von freien Trägern der Jugendhilfe im Kreis Warendorf wahrgenommen.

### Pflegegeld bei Erziehung in Pflegefamilien

Für alle Pflegekinder zahlt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein Pflegegeld. Das monatliche Pflegegeld beträgt ab 01.01.2018 für Minderjährige

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 783 €
- vom 8. bis zur Vollendung  
des 14. Lebensjahres 858 €
- ab dem 15. Lebensjahr 990 €

In den vorgenannten Beträgen ist ein Erziehungsbeitrag für die Pflegeeltern in Höhe von 252 € sowie das Taschengeld für die Pflegekinder enthalten. Daneben werden zur Abgeltung von Aufwendungen bei besonderen Anlässen (Erstausstattung mit Möbeln, Einschulung, etc.) Beihilfen gewährt. 2015 wurde hierzu eine Richtlinie erarbeitet.

### Pflegekinder im Kreis Warendorf

Die Arbeit mit Pflegekindern und Pflegeeltern ist eine hoch sensible Aufgabe, die nur gelingen kann, wenn die Bereitschaft besteht, sich ständig auf besondere Anforderungen neu einzustellen.

Dieses kann nur gelingen, wenn man den Mut zur Veränderung und zum Lernen zeigt.

Der Kreis Warendorf hat sich dieser Aufgabe gestellt und mit dem Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ die Basis geschaffen, auf die Bedürftigkeit jedes einzelnen Kindes und den Bedarf jeder Pflegefamilie an Beratung und Begleitung noch individueller eingehen zu können.

Das Konzept stützt sich im Wesentlichen auf zwei Handlungsstränge:

Zunächst wird die Bedürftigkeit eines zu vermittelnden Kindes vor dem Hintergrund seiner bisherigen Geschichte und seiner Entwicklungschancen in einem umfangreichen Clearingverfahren erörtert. Im Ergebnis wird es einer von vier Pflegegeldstufen zugeordnet. Hierbei

entspricht die 1. Stufe dem allgemein gültigen Pflegegeld, die weiteren sind mit teilweise deutlichen Zulagen ausgestattet. Auf diese Weise soll die Arbeit der Pflegefamilien gewürdigt werden. Der zweite Leitgedanke richtet sich auf den Betreuungsbedarf der Pflegefamilien. Auch hier sind vier Stufen vorgesehen und zwar von 15 bis 190 Fachleistungsstunden pro Jahr. Die Festlegung des konkreten Betreuungsumfanges erfolgt im Hilfeplan und kann so dem tatsächlichen und dem sich verändernden Bedarf einer Familie angepasst werden.

Das Konzept wird seit dem 01.01.2006 umgesetzt. Damit ist es gelungen, den vielfältigen unterschiedlichen Bedürfnislagen der Pflegefamilien besser Rechnung zu tragen.

Die Gesamtaufwendungen für die Familienpflege betragen

	volljährig	minderjährig	gesamt
Im Jahr 2014	242.603 €	2.374.394 €	2.616.997 €
Im Jahr 2015	196.990 €	2.357.476 €	2.554.466 €
Im Jahr 2016	189.355 €	2.483.568 €	2.672.923 €
Im Jahr 2017	151.927 €	2.796.407 €	2.948.334 €
Haushaltsansatz 2018	235.000 €	2.600.000 €	2.835.000 €

Entwicklung der Unterbringung in Familienpflege	minderjährig	volljährig
Stand: 31.12.2014	139	13
Stand: 31.12.2015	136	17
Stand: 31.12.2016	144	13
Stand: 31.12.2017	157	11

## Erziehungsberatung

Beratung in Fragen der Erziehung umfasst nicht nur die allgemeine Beratung von Eltern und anderen Erziehern durch sozialpädagogische Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, sondern auch die spezielle Beratung und Behandlung in Erziehungsberatungsstellen.

Träger von Erziehungsberatungsstellen sind im Kreis Warendorf der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V., der Caritasverband des Dekanats Ahlen e.V. sowie die Diakonie Gütersloh e.V.

In den Beratungsstellen sind jeweils mehrere Mitarbeiter (Psychologen, Sozialpädagogen etc.) tätig.

Im Jahr 2017 sind für die Erziehungsberatungsstellen Leistungsentgelte und Pauschalen wie folgt gezahlt worden:

Erziehungsberatungsstelle Ahlen des Caritasverbandes des Dekanates Ahlen e.V.	53.990 €
Erziehungsberatungsstelle Warendorf des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V.	293.436 €
Erziehungsberatungsstelle Beckum der Diakonie Gütersloh e.V.	76.323 €
<b>Gesamtaufwand 2017</b>	<b>423.749 €</b>
Voraussichtliche Ausgaben 2018	
Leistungsentgelte	350.000 €
Pauschalen	90.000 €

## Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung

Die drei Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf haben ein Kooperationsmodell (Warendorfer Modell) entwickelt, das sich in besonderer Weise mit der sexuellen Gewaltproblematik von Kindern und Jugendlichen befasst.

Zusammen mit der Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung, die beim Caritasverband für das Dekanat Ahlen e.V. angesiedelt ist, widmen sie sich der Begleitung, Therapie und Vernetzung von Diensten für von Gewalt, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung betroffenen Kindern und Jugendlichen.

Das Beratungsangebot ist um den Bereich erweitert worden, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richten kann, die sexuell grenzüberschreitendes Verhalten gezeigt haben und deren Eltern Unterstützung benötigen.

Damit die Beratungsleistung der Fachstelle kreisweit gewährleistet ist, haben sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde und der Kreis Warendorf darauf verständigt, anteilig entsprechend ihrer Einwohneranteile die entstehenden Personalkosten zu übernehmen.

Auf dieser Basis entfallen auf den Kreis Warendorf zurzeit ca. 57% der Personalkosten.

Aufwand für das Jahr:

2014	40.269 €
2015	41.530 €
2016	42.973 €
2017	46.000 €
Haushaltsansatz 2018	46.700 €

## Fachstelle für sexuell grenzüberschreitende Kinder und Jugendliche („GrenzBewusst“)

Seit dem Jahr 2015 betreibt der Caritasverband für das Dekanat Ahlen e.V. die Beratungsstelle zur Arbeit mit sexuell grenzverletzenden und übergreifig agierenden Kindern und Jugendlichen (GrenzBewusst) im Kreis Warendorf. Sie ist Anlaufstelle für alle Menschen (z. B. Eltern, Fachkräfte, Ehrenamtliche etc.) im Kreis Warendorf, die Hilfe im Kontext sexuell grenzverletzenden und übergreifigen Verhaltens suchen.

Aufgabe der Beratungsstelle ist u. a. die offene Beratung für Privatpersonen um Hemmschwellen zur Hilfeaufnahme nach sexuellen Gewalthandlungen durch Minderjährige zu senken und jungen Menschen frühzeitig Orientierung zu bieten, wenn ihr sexuelles Verhalten die Integrität anderer grob verletzt.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ermöglicht Eltern und den Betroffenen die Beratungsleistung in Anspruch zu nehmen. Die Abrechnung erfolgt über Fachleistungsstunden.

## Familientlastende Dienste

Die familientlastenden Dienste sollen ein breites, regelmäßiges, auf Dauer angelegtes Angebot für alle Familien sein, denen Menschen mit Behinderung angehören. Das Konzept der familientlastenden Dienste ist darauf angelegt, Familien im Bedarfsfall geeignete Entlastung durch Betreuung des behinderten Angehörigen zu gewähren. Familientlastende Dienste werden angeboten:

- von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreis Warendorf e. V.
- vom Verein für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. - Kreis Warendorf - Beckum
- vom Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Tellen-Schule und des Teresa-Kindergartens in Warendorf e. V.
- von der Innosozial gGmbH, Ahlen

Die jährlich anfallenden Personalkosten für Zivildienstleistende bzw. Helferinnen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder für Honorarkräfte werden mit einem Höchstbetrag von maximal je 4.000 €/ 4.100 € bezuschusst. Es werden vier Kräfte bei der Lebenshilfe, drei beim Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte, und jeweils eine beim Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Tellen-Schule und des Teresa-Kindergartens in Warendorf e. V. und bei der Innosozial gGmbH finanziell gefördert.

Aufwand für das Jahr:

2014	36.121 €
2015	36.800 €
2016	36.800 €
2017	36.210 €
2018	35.767 €

## Familiengutscheine

Mit der Verabschiedung des Familienberichtes für den Kreis Warendorf wurde zur Unterstützung von jungen Familien im Kreis der Handlungsbedarf zur Einführung von Familiengutscheinen benannt.

Seit Januar 2004 wird an alle Familien nach der Geburt des ersten Kindes ein Familiengutschein versandt. Dieser hat einen Wert von bis zu 40,00 € und berechtigt zur Inanspruchnahme von Angeboten der Familienbildungsstätten im Kreis Warendorf. Seit dem 01.08.2010 können die Familiengutscheine auch bei den Familienzentren eingelöst werden. Der Gutschein kann für die Teilnahme an Seminarangeboten oder Einzelveranstaltungen genutzt werden. Die Familienbildungsangebote sollen folgende Schwerpunkte haben:

- Vorbereitung auf die Familie
- Zusammenleben mit Säuglingen und Kleinkindern
- Zusammenleben in der Familie
- Gesundheitsfürsorge/ Gesundheitsvorsorge und Haushaltsführung.

Die Familiengutscheine sind drei Jahre gültig.

Jahr	Gutscheine versandt	Gutscheine eingelöst	Aufwand für das Jahr
2014	1.024	714	27.828 €
2015	1.166	620	24.107 €
2016	976	580	24.529 €
2017	1.020	545	20.434 €
2018			Ansatz 25.000 €

## Familienplanung, Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerschaftsprobleme

Durch Verträge des Kreises Warendorf vom 24.06.2002 mit

- Donum Vitae - Kreisverband Warendorf e.V. -,
- Innozial gGmbH (früher Pari Sozial - gemeinnützige Gesellschaft für PARITÄTISCHE Sozialdienste) - und
- Diakonie Gütersloh e.V.

wurde die flächendeckende Unterhaltung von Beratungsstellen vereinbart, in denen in Schwierigkeiten geratenen schwangeren Frauen Hilfe angeboten wird.

Der Kreis Warendorf übernimmt die ungedeckten Personalkosten zu einem Anteil in Höhe von maximal 19% für

- höchstens 2 vollzeitbeschäftigte Fachkräfte und 1 Sekretariatskraft bei Donum Vitae und bei Innozial Warendorf e.V. und
- 1 vollzeitbeschäftigte Fachkraft sowie 1 mit 19,25 Wochenstunden Sekretariatskraft bei der Diakonie Gütersloh e.V. (Beratungsstelle Oelde).

Darüber hinaus erhalten die Beratungsstellen vom Kreis für Erstberatungen i. S. d. §§ 5 ff. Schwangerschaftskonfliktgesetz einen Zuschuss in Form von Einzelentgelten zum Ende des Kalenderjahres. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Erstberatungen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde der Ansatz ab 2011 um 15.000 Euro reduziert. Dies wirkte sich zunächst ausschließlich auf die Sachkostenförderung aus, Personalkosten wurden wie bisher schon mit 19 % bezuschusst. Erstmals für 2016 konnte aus den

verfügbaren Haushaltsmitteln eine Personalkostenförderung nur noch in Höhe von 18,22 % geleistet werden. Infolge weiter gestiegener Personalkosten bei den Beratungsstellen ist die Förderquote für 2017 noch geringer ausgefallen.

Mit der Erhöhung des Ansatzes in 2018 wurde das Ziel verfolgt, die Personalkostenförderung der Beratungsstellen ab 2018 wieder auf den Fördersatz von 19 % anzuheben.

Aufwand für das Jahr:

2014	77.100 €
2015	77.100 €
2016	77.100 €
2017	77.100 €
Haushaltsansatz 2018	85.300 €

## Familientelefon im Kreis Warendorf

Im Oktober 2003 wurde mit dem Familientelefon ein neues Serviceangebot für Familien im Kreis Warendorf eingerichtet. Damit wurde ein Handlungsbedarf aus dem Familienprogramm umgesetzt.

Über die kostenfreie Rufnummer 0 800 / 530 530 5 können Familien Informationen über Angebote, Hilfen und Leistungen für Familien im Kreis Warendorf erhalten. Das Familientelefon ist von montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr erreichbar.

Die Mitarbeiterinnen des Familientelefon helfen bei der Einordnung der Fragestellung oder der Problemlage des Anrufers. Sie informieren über den richtigen Ansprechpartner und vermitteln ggf. bei Bedarf an die richtige Stelle. Hier können schnell die entsprechenden Informationen gegeben und Ansprechpersonen benannt werden.

Durchschnittlich gehen jährlich ca. 500 Anrufe über das Familientelefon ein. Die überwiegende Anzahl der Anrufer bittet um allgemeine Auskünfte, die verschiedene Bereiche der Kreisverwaltung betreffen. Nur etwa 90 Anrufe jährlich betreffen Beratungsangebote und Institutionen der Jugendhilfe im Kreis Warendorf. Insgesamt ist die Zahl der konkreten, die Jugendhilfe betreffenden Anfragen über die kostenfreie Nummer rückläufig.

Im Vordergrund stehen vor allem die Einordnung der Problemlage und die Auswahl der entsprechenden Institution oder Beratungsstelle und das Erfahren der örtlichen zuständigen Ansprechpersonen.

## Familienzentren

Bis heute sind 22 Familienzentren im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf entstanden. Aktuell sind noch drei Zertifizierungsverfahren im Prozess. Somit steht den Familien in allen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf dieses Angebot zur Verfügung.

Von den Familienzentren arbeiten 13 im Verbund mit mehreren Kindertagesstätten. Insgesamt sind von den 92 Kindertageseinrichtungen 48 in ein Familienzentrum eingebunden.

Die Familienzentren arbeiten trägerübergreifend in enger Kooperation mit den unterschiedlichsten Institutionen im Sozialraum. Sie sind in den örtlichen Netzwerken ein bedeutsamer Partner im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes.

Für die Familien sind sie eine wichtige Anlaufstelle, wenn es um die Förderung und Unterstützung in Alltagsfragen geht. Das Angebot der Familienzentren ermöglicht frühe Beratung, Information und Hilfe in allen Lebensfragen, indem bereits vorhandene Angebote und Dienste in einem Netzwerk zusammengeführt werden. Die Eltern können so niederschwellig über die Kindertageseinrichtung erreicht werden.

Kindertageseinrichtungen sind besonders geeignet, über die Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus auch als Orte der Familienbildung zu wirken. Sie sind wohnortnah erreichbar und erfahren eine große Akzeptanz der Eltern; diese können schon frühzeitig angesprochen werden sowie – falls notwendig - Hilfe erfahren.

Zunehmend werden die Familienzentren auch zu einem Ort der Begegnung in der Stadt oder der Gemeinde.

Folgende Familienzentren sind im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien entstanden:

Beelener Familienzentrum	Alexe-Hegemann Kita Sudwiese 13 48361 Beelen	Frau Strecker	Alexe-Hegemann Kita
Familienzentrum „Mio“	Naturkinderhaus Lessingweg 6 48317 Drensteinfurt	Frau Wimber	St. Regina St. Marien Naturkinderhaus Zwergenburg
Familienzentrum St. Pankratius	Kath. Kindergarten St. Pankratius Stellastr. 4 48317 Drensteinfurt	Frau Feldmann	Kath. Kindergarten St. Pankratius
Familienzentrum der AWO	Kita Pustebblume Berliner Str. 37 a 59320 Ennigerloh	Frau Wessel	Kita Pustebblume
Familienzentrum St. Jakobus	Kath. Kindergarten St. Franziskus Buchenweg 25 59320 Ennigerloh	Frau Frölich	St. Jakobus St. Franziskus
Familienzentrum Enniger	Kath. Kindergarten St. Marien Wiemstr. 9 59320 Ennigerloh	Frau Hustemeier	St. Marien Drosselnest
Familienzentrum St. Margaretha	Kath. Kindergarten St. Margaretha Dorfstr. 21 59320 Ennigerloh	Frau Horstmann	St. Laurentius St. Margaretha
Familienzentrum „Zwinkel“	Kita Weidenkorb Kolpingstr. 32 48351 Everswinkel	Frau Bucak	Weidenkorb
Familienzentrum St. Agatha	Kath. Kindergarten St. Agatha Alter Hof 16 48351 Everswinkel	Frau Stasch	St. Agatha
Familienzentrum Ostbevern	DRK- Zaubenburg Droste-Hülshoff-Str. 10a-14 48346 Ostbevern	Frau Ohlbrock	St. Ambrosius St. Josef Kita Bahnhofstr. Kita Grevenor Damm Zaubenburg Kita & More, Brock
Familienzentrum Sassenberg	Kinderinsel Graffelder Esch 5 48336 Sassenberg	Frau Niehues	Wolke 7 Abenteuerland Pustebblume Zauberland

Familienzentrum Füchtorf	Städt. Kita Blauland Sassenberger Str.26 48336 Sassenberg	Frau Sowa	Kita Blauland
Familienzentrum Sendenhorst FIZ	Stoppelhopser Jahnstr. 1 48324 Sendenhorst	Herr Lohmann	St. Marien St. Michael Maria Montessori Stoppelhopser
Familienzentrum Albersloh	Kita Biberburg Bergstr. 32 48324 Sendenhorst	Frau Brinkschulte	St. Ludgerus Biberburg
Familienzentrum Telgte	Städtische Kita Abenteuerland Max-Planck Str. 13	Frau Altefrohe	Kita Abenteuerland Kita Kinderwelt
Familienzentrum St. Margareta	Kath. Kindergarten St. Margareta Gartenstr. 5 59329 Wadersloh	Frau Bock	St. Margareta
Familienzentrum Warendorf-Nord	Teresa Kindergarten Kapellenstr. 49 48231 Warendorf	Frau Heuer	Ev. Kindergarten Teresa Kindergarten Elisabeth Kindergarten
Familienzentrum Freckenhorst	Kath. Kindergarten St. Magdalena Stiftsbleiche 2 48231 Warendorf	Frau Prehm	St. Magdalena St. Josef Wichtelhöhle
Familienzentrum Milte	Städt. KiTA Zwergenland Bartholomäusstr. 17 48231 Warendorf	Frau Schwanitz	St. Johannes St. Georg Zwergenland
AWO Familienzentrum Reichenbacher Str.	AWO Kita Reichenbacher Str. 31 48231 Warendorf	Frau von Wurmb	AWO Kita
Familienzentrum Löwenzahn	Städt. Kindergarten Löwenzahn Londoner Str. 11 48231 Warendorf	Frau Uhlig	Kita Löwenzahn
Familienzentrum Kunterbunt	Kita Kunterbunt Brinkstr. 5 48231 Warendorf	Frau Schulte	Kita Kunterbunt

Unterstützt werden die Familienzentren im Rahmen einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 13.000 € nach dem Kinderbildungsgesetz.

Insgesamt stellt der Ausbau zu Familienzentren eine Erfolgsgeschichte dar. Sie bieten für die Familien wohnortnah ein umfassendes, ganzheitliches Beratungs- und Unterstützungsangebot. Im Besonderen können Familien in schwierigen Lebenslagen in räumlicher Nähe Beratung in Anspruch nehmen.

Exemplarisch ist in diesem Zusammenhang die Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf zu nennen, die in den Familienzentren Sprechzeiten anbieten. Die Beratungsangebote werden auf Grund ihrer räumlichen Nähe von den Eltern gerne in Anspruch genommen. Positiv wirkt sich im Besonderen eine frühe Inanspruchnahme dieser Hilfen aus. Auf diesem Weg sind Fehlentwicklungen und Risiken für kleine Kinder schon frühzeitig erkennbar, sodass entsprechende Unterstützung angeboten werden kann.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die Familienzentren in ihren Sozialräumen zu einer festen Größe entwickelt und weiterqualifiziert haben.

## "Flic Flac Kids" – Ein Bewegungsangebot im Offenen Ganztage im Kreis Warendorf

Die Rolle von Sport und Bewegung ist im Hinblick auf die gesunde Entwicklung von Kindern unumstritten. Bewegung wirkt sich positiv auf die körperliche und motorische, aber auch psychosoziale und kognitive Entwicklung eines Kindes aus.

Im Jahr 2014 initiierten das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf, das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf und der Kreissportbund Warendorf e. V. das Bewegungsprojekt "Flic Flac Kids" modellhaft für vier Jahre in der Kardinal von Galen Grundschule in Drensteinfurt. Zu den weiteren Projektpartnern gehören:

- Schulamt für den Kreis Warendorf
- Regionales Bildungsbüro für den Kreis Warendorf
- Landesprogramm Bildung und Gesundheit NRW
- Kardinal von Galen Grundschule in Drensteinfurt
- Mütterzentrum Beckum e.V.
- DJK Olympia Drensteinfurt.

### **Zielgruppe und Projektdurchführung**

Das Projekt richtet sich an alle Kinder in der Offenen Ganztage Schule. Zu den Projektzielen gehört unter anderem, Kinder in ihrer sozialen, emotionalen und physischen Entwicklung über ein Bewegungsangebot zu fördern.

Die OGS-Kinder der Kardinal- von-Galen-Grundschule haben vom ersten bis zum vierten

Schuljahr ergänzend zum Schulsport ein ganzheitlich und inhaltlich breit gefächertes Bewegungsangebot erhalten. Durch das Sport- und Bewegungskonzept können Kinder wichtige Basiskompetenzen zum Aufbau eines Bildungs- und Bewegungsfundamentes erlangen.

Qualifizierte Übungsleiter des örtlichen Sportvereins führen einmal in der Woche eine Bewegungseinheit (60 Minuten) mit den jeweiligen OGS-Kindern der ersten, zweiten, dritten bzw. vierten Klasse durch. Auch die Lehrkräfte oder Erzieherinnen, die eine Übungsleiterlizenz erworben haben, können ebenfalls für das Angebot im OGS-Bereich eingesetzt werden.

### Evaluation

Die Begleitevaluation des Bewegungsangebotes „Flic Flac Kids“ in der Kardinal-von-Galen Grundschule Drensteinfurt erfolgte durch das Institut für Sportwissenschaft, Arbeitsbereich Bewegung, Spiel und Sport im Kindesalter der Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

Das Bewegungsangebot „Flic Flac Kids“ hat nachweislich zu einer signifikanten Steigerung des physischen und psychischen Wohlbefindens und des Selbstwertgefühls geführt, sodass eine positive Auswirkung der Bewegungsförderung auf die Entwicklung der teilnehmenden Kinder in diesen ausgewählten Bereichen erreicht werden konnte.

Nach Beendigung der Modellphase im Sommer 2018 wird das Projekt in eine „Flic Flac Kids-AG“ überführt.

## Förderung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit im Kreis Warendorf

Der Kreis Warendorf fördert seit 1999 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Aus- und Fortbildungskurse für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Seniorenarbeit sowie Projekte und zukunftsweisende Initiativen im Rahmen der ehrenamtlichen Seniorenarbeit.

Zuschüsse nach den Richtlinien werden nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt, die im Kreis Warendorf wohnen. Bei überregionalen Veranstaltungen, die den Richtlinien entsprechen, wird eine Anteilsförderung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kreis Warendorf gewährt.

Maßnahmen überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher und parteipolitischer Art werden nicht gefördert.

Jahr	Anzahl der geförderten Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse
2014	7	1.588 €
2015	4	573 €
2016	7	1.700 €
2017	6	1 250 €
Haushaltsansatz 2018		2.500 €

Zur Anpassung der Finanzierungsmodalitäten und Fördermöglichkeiten an die aktuellen Bedarfe von Seniorinnen und Senioren hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.10.2018 beschlossen, die Richtlinien unter dem neuen Titel „Richtlinien zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für

Seniorinnen und Senioren im Kreis Warendorf“ mit Wirkung vom 01.01.2019 neu zu fassen. Hiermit soll die Teilhabe älterer Menschen verbessert und dem aktuellen Bedarf an Qualifizierungsmaßnahmen und Projekten und Initiativen im Kontext ehrenamtlicher Seniorenarbeit Rechnung getragen werden.

## Frauenberatungsstellen

Die Frauenberatungsstellen der Vereine "Frauen helfen Frauen e. V." Beckum und Warendorf bieten Beratung insbesondere in folgenden Bereichen an:

- Persönliche Lebenskrisen
- Probleme im familiären Zusammenleben/ Beziehungsprobleme
- Trennung, Scheidung
- Gewalt/ sexualisierte Gewalt
- Traumatisierung infolge von Gewalterfahrungen
- Berufliche Probleme
- Migrationsproblematik
- Soziale Isolation/Kontaktschwierigkeiten
- Selbstwertproblematik
- Sozialberatung/existenzielle Sicherung
- Begleitung bei gerichtlichen Prozessen
- Schwangerschaft
- Gesundheit
- Sucht
- Essstörungen
- Psychische und/oder psychosomatische Erkrankungen

Die Förderung der Frauenberatungsstelle und Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt in Beckum und der Frauenberatungsstelle Warendorf betrug von 2011 bis 2015 jährlich insgesamt 63.000 €.

Für das Jahr 2016 erhielt der Verein Frauen helfen Frauen Beckum e.V. zusätzliche 7.500 € zur Aufstockung der Wochenarbeitsstunden der in der Frauenberatungsstelle / Fachstelle beschäftigten pädagogischen/ sozialarbeiterischen Fachkräfte. Die Förderung betrug für beide Beratungsstellen insgesamt 70.500 €.

Für die Jahre 2017 und 2018 erfolgten weitere vertragliche Änderungen und eine Begrenzung des Gesamtkostenzuschusses für Beckum auf 53.498 € in 2017 und 56.904 € in 2018 und für Warendorf auf 32.934 € in 2017 und 35.051 € in 2018.

## Frauenhäuser

Die Frauenhäuser bieten misshandelten oder bedrohten Frauen und deren Kindern Schutz und Unterkunft sowie psychosoziale Betreuung und Beratung.

Im Kreis Warendorf unterhalten die Vereine "Frauenhaus und Beratung e.V." Münster in Telgte und "Frauen helfen Frauen e. V." Warendorf in Warendorf Frauenhäuser mit 16 bzw. 20 Plätzen.

Diese Trägervereine erhalten vom Land Zuschüsse zu den Personalausgaben ihrer Frauenhäuser für 4 Personalstellen. Die Zuwendung für beide Frauenhäuser beträgt seit 2015 jeweils rund 126.000 €. Nach einem aktuellen Beschluss der Landesregierung soll jeder Frauenhausplatz, der über der Mindestzahl von acht Plätzen liegt, zusätzlich mit pauschal 7.000 € pro Platz bezuschusst werden. Für 2018 soll

rückwirkend zum 01.07.2018 die Hälfte dieses Betrages ausgezahlt werden.

Darüber hinaus fördert der Kreis Warendorf die Arbeit der Frauenhaus Träger durch die Gewährung von Tagessätzen pro auf genommener Person. Der Tagessatz setzt sich zusammen aus den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie für Beratung und psychosoziale Betreuung.

Die Tagessätze betragen seit dem 01.01.2018:

- Frauenhaus Telgte: 25,83 €  
(12,06 € Kosten der Unterkunft/ 13,77 € Betreuung)
- Frauenhaus Warendorf: 22,30 €  
(9,12 € Kosten der Unterkunft/ 13,18 € Betreuung)

Aufwand für das Jahr:

2014	237.274 €
2015	211.485 €
2016	225.622 €
2017	211.485 €
Haushaltsansatz 2018	258.400 €

Nach § 36a SGB II ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten. Dies bedeutet, dass der Kreis für Frauen in den Frauenhäusern Telgte und Warendorf dann Kostenerstattungen geltend macht, wenn diese zuvor ihren Wohnsitz nicht im Kreis Warendorf hatten. Umgekehrt ist der Kreis zur Kostenerstattung verpflichtet, wenn Frauen – und ggf. ihre Kinder – aus dem Kreis Warendorf Zuflucht in einem auswärtigen Frauenhaus suchen.

## Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter bzw. der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt, diese fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Aufwand für das Jahr:

2014	37.122 €
2015	28.411 €
2016	220.879 €
2017	324.047 €
Haushaltsansatz 2018	160.000 €

## Gesundheitliche Beratung nach §10 Prostituiertenschutzgesetz

Am 1. Juli 2017 ist das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, kurz Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden erstmalig alle typischen Formen der gewerblichen Prostitution erfasst sowie Rechte und Pflichten für Prostituierte und Gewerbetreibende im Bereich der Prostitution eingeführt.

Neu eingeführt wurde u. a. auch eine Pflicht zur gesundheitlichen Beratung (§ 10 ProstSchG). Diese Beratung informiert über Krankheiten, Empfängnisregelung, Schwangerschaft sowie Risiken bei Alkohol- und Drogengebrauch. Die Beratung erfolgt idealtypisch bei dem Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll.

Die gesundheitliche Beratung ist jährlich, für unter 21-Jährige halbjährlich, zu wiederholen. Die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung muss bei der Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituirter mitgeführt werden. Die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung wird auf Wunsch auf den gewählten Alias-Namen ausgestellt.

Die gesundheitliche Beratung ist kostenlos. Eine vorherige Terminvereinbarung ist jedoch zwingend erforderlich. Die Bescheinigung über die erfolgte Beratung ist unabdingbare Voraussetzung, um sich anschließend beim Ordnungsamt anzumelden bzw. registrieren zu lassen.

Im Gesundheitsamt Warendorf wird die Beratung durch zwei Mitarbeiter, einer Ärztin und einem Arzt, durchgeführt. Im zweiten Halbjahr 2017 sind knapp 30, ausschließlich weibliche, Prostituierte beraten worden. Eine Beratung dauert im Schnitt 30 bis 40 Minuten. Dazu kommt noch die Zeit der Assistentin für Anmeldung und Ausstellung der Bescheinigung, die ca. 20 Minuten in Anspruch nimmt. Bei einigen Beratungen ergab sich ein Problem mit der Sprachmittlung, da die überwiegende Mehrheit der zu Beratenden (mindestens 90%) nicht Deutsch als Muttersprache hat. In solchen Fällen sind fremdsprachige Infobroschüren und Webportale wie z.B. zanzu ([www.zanzu.de](http://www.zanzu.de)) hilfreich.

## Grundsicherung für Arbeitssuchende

### Übergang in die Option

Durch das Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) wurden Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zusammengeführt, d. h. bisherige Arbeitslosenhilfeempfänger und erwerbsfähige Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten seit dem 01.01.2005 Leistungen nach dem SGB II. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2004 beschlossen, dass die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft – bestehend aus der Agentur für Arbeit Ahlen und dem Kreis Warendorf – erfolgen soll.

Am 27.12.2007 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das im SGB II beschriebene Modell der Zusammenarbeit der beiden Träger in der ARGE nicht verfassungsgemäß ist und hat dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2010 eingeräumt, um eine neue Organisationsform zu entwickeln.

Bundestag und Bundesrat haben im Sommer 2010 mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91 e GG), dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung die gesetzlichen Voraussetzungen für die folgenden Änderungen beschlossen:

- die Ablösung der bisherigen Institution der ARGE durch gemeinsame Einrichtungen zum 01.01.2011,
- die Entfristung der bestehenden 69 Optionskommunen und
- die Ausweitung von 69 auf künftig 110 Optionskommunen zum 01.01.2012.

Seit dem 01.01.2011 wurde die ARGE daher zunächst als Jobcenter in Form einer gemeinsamen Einrichtung fortgeführt, die Struktur der Arbeitsgemeinschaft blieb dem Grunde nach erhalten. In dieser gemeinsamen Einrichtung wurden die nachfolgenden Zuständigkeiten zusammengeführt:

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) war aufgaben- und finanzierungszuständig für:

- das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld als Teil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Unterkunft und Heizung) in Form von monatlichen Regelleistungen und Mehrbedarfzuschlägen,
- die Beiträge zur Sozialversicherung,
- Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen.

Die kreisfreien Städte und Kreise als kommunale Träger hatten folgende Leistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu erbringen:

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- die Leistungen für Erstaussstattungen für Wohnung und Erstaussstattung für Bekleidung sowie mehrtägige Klassenfahrten und
- die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Seit dem 01.01.2012 ist der Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger in alleiniger Verantwortung für die Umsetzung des SGB II zuständig.

### **Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II**

Die Aufgaben der Leistungsgewährung nach dem SGB II fallen unter das Sachgebiet „Passive Leistungen“ und werden in den in jeder Kommune des Kreises eingerichteten Anlaufstellen wahrgenommen.

#### **Passive Leistungen:**

Das Sachgebiet Passive Leistungen berücksichtigt folgende Bedarfe:

- Regelbedarf
- Mehrbedarfe
- Bedarfe für Kosten der Unterkunft
- Einmalige Leistungen
- Leistungen an Auszubildende
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschbetrag gewährt und berücksichtigt insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigungsmittel, Hausrat,

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes beträgt für:

- Alleinstehende und Alleinerziehende: 416,00 €
- Ehe- bzw. Lebenspartner ab 18 Jahren: 374,00 €
- 18- bis 24- jährige im Haushalt der Eltern oder mit Umzug ohne Zustimmung : 332,00 €

- Jugendliche von 14 bis einschließlich 17 Jahren: 316,00 €
- Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren: 296,00 €
- Kinder bis einschließl. 5 Jahren: 240,00 €

Neben den Regelbedarfen wird in folgenden Fällen ein Mehrbedarf gewährt:

- bei werdenden Müttern nach der 12. Schwangerschaftswoche
- bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen
- bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden
- bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen
- bei Leistungsberechtigten, die im Einzelfall einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf haben
- soweit die Warmwassererzeugung dezentral über eine in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erfolgt

Im Rahmen der Leistungsberechnung nach dem SGB II können Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden, soweit diese angemessen sind. Der Kreis Warendorf hat Richtlinien erlassen, um die Angemessenheit einer Unterkunft prüfen zu können.

Zusätzlich zu den Regelleistungen und den Kosten der Unterkunft können einmalige Bedarfe berücksichtigt werden:

- Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (z. B. beim erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung oder bei Trennung vom Partner)
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen und Mieten von therapeutischen Geräten

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Bedarfen gehören die Leistungen für Bildung und Teilhabe zum Bereich Passive Leistungen.

### Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der Zahl der Hilfeempfänger

Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG)

Stadt /Gemeinde	Dez 2014	Dez 2015	Dez 2016	Dez 2017	Mrz 2018
Ahlen	2.661	2.706	2.644	2.562	2.584
Beckum	1.422	1.422	1.494	1.485	1.503
Beelen	136	142	136	132	133
Drensteinfurt	249	238	281	293	297
Ennigerloh	490	497	531	570	587
Everswinkel	145	160	167	194	191
Oelde	688	697	686	675	681
Ostbevern	205	201	226	263	262
Sassenberg	287	307	321	321	316
Sendenhorst	293	278	282	305	309
Telgte	433	408	448	459	438
Wadersloh	150	162	179	185	192
Warendorf	980	1.019	991	1.024	989
<b>Gesamt</b>	<b>8.139</b>	<b>8.237</b>	<b>8.386</b>	<b>8.468</b>	<b>8.482</b>

### Zahl der leistungsberechtigten Personen in BG

Stadt /Gemeinde	Dez 2014	Dez 2015	Dez 2016	Dez 2017	Mrz 2018
Ahlen	5.737	5.877	5.801	5.641	5.692
Beckum	2.831	2.829	3.004	3.023	3.050
Beelen	304	319	330	296	292
Drensteinfurt	459	468	556	569	581
Ennigerloh	942	955	1.019	1.106	1.158
Everswinkel	312	358	372	416	412
Oelde	1.382	1.395	1.359	1.348	1.361
Ostbevern	431	446	471	568	567
Sassenberg	648	660	661	692	688
Sendenhorst	543	519	546	624	645
Telgte	856	818	871	961	929
Wadersloh	286	307	316	346	372
Warendorf	1.968	2.075	1.992	2.116	2.035
<b>Gesamt</b>	<b>16.699</b>	<b>17.026</b>	<b>17.298</b>	<b>17.706</b>	<b>17.782</b>

### Entwicklung der Leistungen Regelbedarfe, Unterkunft und Heizung, Eingliederung und einmalige Hilfen

	Aufwand 2014 €	Aufwand 2015 €	Aufwand 2016 €	Aufwand 2017 €	Ansatz 2018 €
ALG II/SozG/SV	50.785.925	53.743.110	55.532.820	61.877.722	65.784.000
Unterkunft und Heizung (brutto)	35.389.874	36.754.553	36.593.469	39.036.809	41.580.000
einmalige Hilfen	652.476	740.827	707.977	941.535	1.000.000
Eingliederung	5.151.420	6.274.272	6.756.807	8.186.324	7.520.000

### Aktivierende Leistungen

Das Sachgebiet aktivierende Leistungen gliedert sich in die Einheiten:

- Arbeitgeberservice
- Arbeitsvermittlung

- Ausbildungsvermittlung
- Sozialintegratives Fallmanagement
- Kompetenzteam Migration
- Werkcampus

Der Arbeitgeberservice ist Kontaktstelle für Betriebe mit Personalbedarfen. Anhand der

Stellenprofile der Betriebe werden passgenau Leistungsberechtigte nach dem SGB II zur Einstellung vorgeschlagen (stellenorientierte Vermittlung). Andersherum sucht der Arbeitgeberservice für „marktfähige“ Leistungsberechtigte aus dem SGB II passende Arbeits- und Ausbildungsstellen und nimmt hierzu Kontakt zu Firmen auf (bewerberorientierte Vermittlung).

Der Arbeitgeberservice hat seine Standorte in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf. Der Zuständigkeitsbereich reicht über die Kreisgrenzen hinaus. Damit wird eine überregionale Arbeits- und Ausbildungsvermittlung sichergestellt.

In der Arbeitsvermittlung werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) betreut, die grundsätzlich kurz- oder mittelfristig auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelbar sind. Vielfach ist vor einer Vermittlung eine Qualifizierung oder berufliche Aktivierung erforderlich. Diese Erfordernisse werden gemeinsam mit den ELB überprüft und entsprechende Maßnahmen werden eingeleitet. Ausgehend vom Profil der ELB wird sodann in Kooperation mit dem Arbeitgeberservice nach passenden Arbeitsstellen gesucht. Die Arbeitsvermittlung erfolgt an den Standorten Ahlen, Beckum, Oelde, Telgte und Warendorf. Bedarfsgerecht werden Beratungstermine in allen weiteren Städten und Gemeinden des Kreises vergeben.

In der Ausbildungsvermittlung werden Schülerinnen und Schüler ab dem 15. Lebensjahr sowie sonstige Ausbildungssuchende betreut. Vielfach sind vor Ausbildungsaufnahme intensive

Unterstützungsleistungen erforderlich. Die persönlichen Ansprechpartnerinnen und persönlichen Ansprechpartner (pAp) begleiten den Prozess der Ausbildungssuche. Unterstützung bei der beruflichen Orientierung und der Berufswahl leistet die Berufsberatung der Agentur für Arbeit. Die pAp arbeiten eng mit der Berufsberatung und weiteren Akteuren des Ausbildungsmarktes zusammen. In Ahlen, Beckum und Warendorf werden die Leistungen verschiedener Akteure in einer Jugendberufsagentur abgestimmt und Schüler gemeinsam, rechtskreisübergreifend, beraten. Das Angebot der Jugendberufsagentur wird sukzessive flächendeckend und bedarfsgerecht an Schulen angeboten.

Im sozialintegrativen Fallmanagement werden ELB betreut, die erhebliche Probleme haben und aus diversen Gründen als besonders arbeitsmarktfremd eingestuft werden. Viele von ihnen befinden sich seit etlichen Jahren im Leistungsbezug, Nicht wenige sind so weit eingeschränkt, dass sie nahe an der Grenze zur Erwerbsunfähigkeit stehen. Die pAp im sozialintegrativen Fallmanagement versuchen innovative Ideen und Methoden zu entwickeln, diese ELB an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Die Beratungsarbeit erfolgt an den Standorten in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf. Bedarfsgerecht werden Beratungstermine in allen weiteren Städten und Gemeinden des Kreises vergeben.

Im Kompetenzteam Migration werden Bedarfsgemeinschaften mit Fluchterfahrung betreut. Die Betreuung der Flüchtlingsfamilien im Kompetenzteam Migration erfolgt dort von

speziell für diesen Personenkreis geschulten Fachkräften. Diese kennen die Bedarfs- und Problemlagen der Flüchtlinge und sind sehr gut mit weiteren relevanten Akteuren der Flüchtlingsarbeit vernetzt. Die Beraterinnen haben einen sehr guten Überblick über örtliche Sozialstrukturen und Förderangebote für diese Zielgruppe. Sie stabilisieren und qualifizieren die Familien, so dass die mit der Flüchtlingseigenschaft einhergehenden Vermittlungshemmnisse (wie z. B. Sprachprobleme, fehlende Qualifizierung) an sich keine entscheidenden Hemmnisse mehr zur erfolgreichen Integration in Ausbildung und Arbeit mehr sind.

Die Fachkräfte sind an den Standorten Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf tätig.

Der „Werkcampus“ ist nach erfolgter Zertifizierung im Jahr 2017 eine eigenständige Organisationseinheit des Jobcenters Kreis Warendorf. Damit sind Projekte und Maßnahmen mit eigenem Personal –vollumfänglich bundesfinanziert– möglich. Die arbeitsmarktlichen Dienstleistungen werden zunächst ausschließlich am Standort Warendorf erbracht.

Es werden in dieser Organisationseinheit keine hoheitlichen Aufgaben des Jobcenters wahrgenommen. Vielmehr werden hier -analog zu den Leistungen von Bildungsträgern- Unterstützungsleistungen zur Aktivierung und Eingliederung von ELB erbracht.

Im Sachgebiet aktivierende Leistungen werden etwa 12.000 ELB betreut. Im besonderen Fokus stehen:

- Langzeitleistungsbeziehende

- Alleinerziehende
- Schülerinnen/ Schüler und Ausbildungssuchende
- Geflüchtete

Grundsätzlich werden - mit Ausnahme der Ausbildungsvermittlung - alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft einer Integrationsfachkraft überstellt. Damit wird ein ganzheitlicher und systemischer Ansatz verfolgt, der den Wegfall der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft als oberstes Ziel verfolgt. Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden setzt voraus, an den Ressourcen der ELB bzw. der gesamten Bedarfsgemeinschaft anzusetzen, und eine Gesamtstrategie zu entwickeln. Darüber hinaus sollen als präventiver Ansatz auch die Kinder in Bedarfsgemeinschaften in den Blick genommen werden und bei Bedarf auf Unterstützungsleistungen von relevanten Sozialpartnern (z. B. Jugendämter) und Angeboten (z. B. Leistungen für Bildung und Teilhabe) hingewiesen werden.

Alleinerziehende werden von speziell für diese Zielgruppe geschulten persönlichen Ansprechpartnerinnen betreut. Diese kennen die Problemlagen der Alleinerziehenden und die jeweiligen Netzwerke. Unterstützt werden die persönlichen Ansprechpartnerinnen durch die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt im Jobcenter.

ELB ab 15 Jahren werden durch persönliche Ansprechpartnerinnen und persönliche Ansprechpartner (pAp), welche sich auf die Ausbildungsvermittlung spezialisiert haben, besonders eng betreut. Es sollen schon

frühzeitig die Weichen für eine Ausbildungsaufnahme gestellt werden und bei Bedarf Unterstützungsleistungen angeboten werden. Primäres Ziel der Beratungsarbeit ist die Grundlage und Motivation für die Aufnahme einer Ausbildung zu schaffen. Es gibt keine Alterseinschränkung für die Betreuung in der Ausbildungsvermittlung.

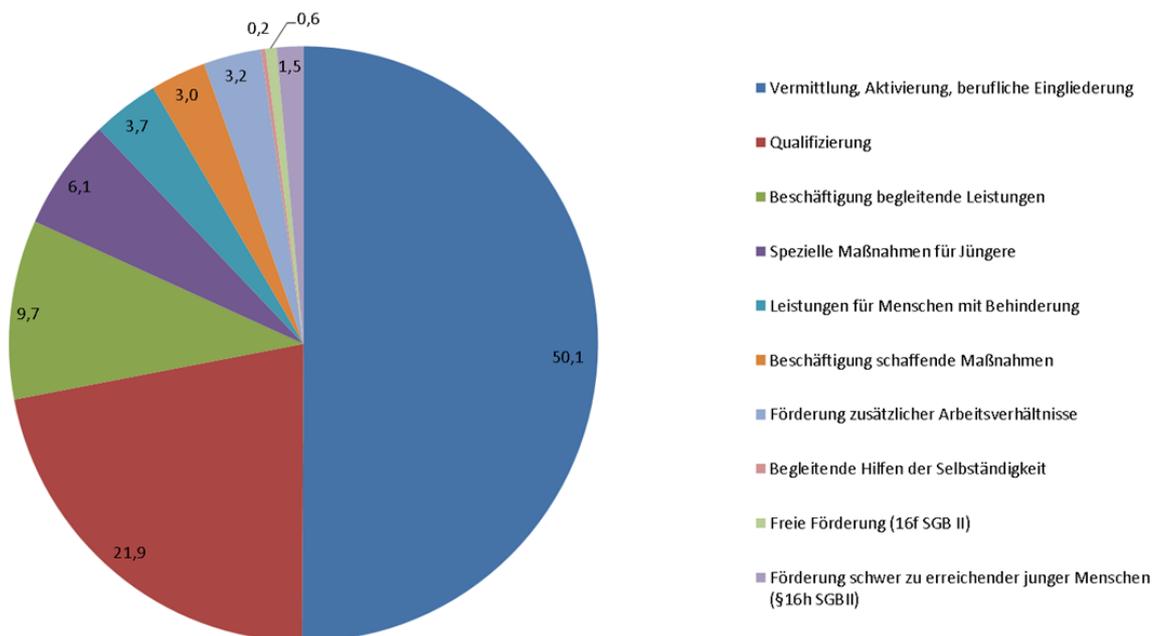
Die mit dem Zuwanderungskonzept des Jobcenters begonnene Spezialisierung in der Betreuung der Geflüchteten wurde durch die Einführung des „Kompetenzteams Migration“ organisatorisch verstetigt.

Zentrale Anlaufstelle für Flüchtlinge bleibt weiterhin der Integration Point, welcher ab dem Jahr 2015 in allen 13 Städten und Kommunen geschaffen wurde. Dort werden weiterhin die Asylsuchenden mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit gemeinsam von der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter beraten und unterstützt. Im Zusammenhang mit dem Rückgang des Zugangs von Flüchtlingen im Jahr 2017 werden die Beratungen dort nunmehr bedarfsbezogen und nicht mehr

regelmäßig angeboten.

Im Jahr 2018 stehen dem Jobcenter zur Eingliederung in Arbeit rund 8,2 Millionen Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden für unterschiedliche Leistungen erbracht:

Vielfach handelt es sich dabei um Ermessensentscheidungen des Jobcenters, welche Leistungen für die erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt im Einzelfall erforderlich sind.



## Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anspruch auf Grundsicherung haben

- Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- Personen, die die Altersgrenze (65 – 67 Jahre) erreicht haben.

Die Leistungen werden erbracht, wenn die Rente oder das sonstige Einkommen und Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen.

Die Leistungen der Grundsicherung bestehen aus:

- dem maßgebenden Regelsatz

- den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- ggf. Mehrbedarfszuschlägen
- ggf. Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Daneben gibt es - wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt - auch einmalige Leistungen und Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Bewilligung der Leistungen außerhalb von Einrichtungen erfolgt durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Delegationssatzung.

Die Regelsätze betragen:	ab	ab	ab	ab	ab
	01.01.2014	01.01.2015	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018
Regelbedarfsstufe 1: für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt	391,00 €	399,00 €	404,00 €	409,00 €	416,00 €
Regelbedarfsstufe 2: für Ehegatten/ Lebenspartner, die zusammen in einer Wohnung leben	353,00 €	360,00 €	364,00 €	368,00 €	374,00 €
Regelbedarfsstufe 3: für eine erwachsene Person, die in einer stationären Einrichtung lebt	313,00 €	320,00 €	324,00 €	327,00 €	332,00 €

In der Grundsicherung entfällt ein Unterhaltsrückgriff bei Eltern und Kindern. Nur wenn das Einkommen von Eltern oder Kindern sehr hoch ist (jährliches Gesamteinkommen von

mindestens 100.000 €), entfällt der Grundsicherungsanspruch.

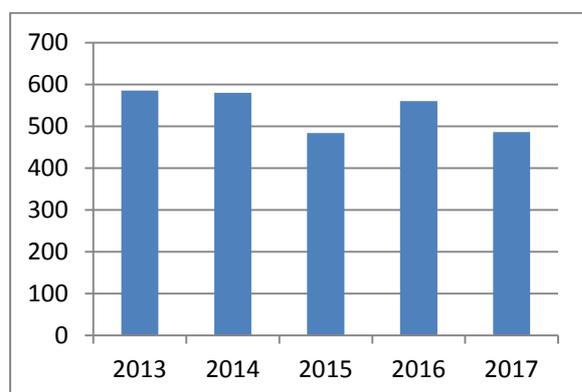
Seit 2014 werden die Nettoausgaben der Grundsicherung zu 100 % vom Bund erstattet.

Jahr	- außerhalb von Einrichtungen		- innerhalb von Einrichtungen	
	Aufwand	Ø Fälle	Aufwand	Ø Fälle
2014	12.381.137 €	2.292	877.431 €	205
2015	14.069.091 €	2.414	759.901 €	203
2016	13.994.079 €	2.424	777.896 €	180
2017	15.087.189 €	2.509	810.661 €	177
Ansatz 2018	15.884.000 €	2.620	1.000.000 €	210

## Gutachten in Schwerbehindertenangelegenheiten und zur Frage der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II

Seit 2012 werden ausschließlich externe Gutachter für die Erstellung von Gutachten in Schwerbehindertenangelegenheiten beauftragt.

Zum 01.01.2012 hat der Kreis Warendorf als Optionskommune die alleinige Verantwortung für die Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II übernommen. Damit verbunden ist die alleinige Betreuung von Langzeitarbeitslosen (im Rechtskreis SGB II der sogenannten Hartz IV-Empfänger) durch den Kreis Warendorf. Die Gutachten zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit entsprechender Langzeitarbeitsloser werden seit dem 01.01.2012 ausschließlich vom medizinischen Dienst des Gesundheitsamtes Warendorf erstellt (von 2008 bis 2011 wurden diese Gutachten etwa zur Hälfte vom medizinischen Dienst des Gesundheitsamtes Warendorf und vom ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit erstellt).



Die Begutachtungen wurden bis 2016 fast ausschließlich von erfahrenen Ärzten auf Honorarbasis durchgeführt. Im Vergleich zu den

Jahren 2010/2011 hat sich das Gutachtaufkommen für das Gesundheitsamt mehr als verdoppelt (sh. Grafik). Durch Ausfälle der Honorargutachter entstand im Jahr 2017 ein erheblicher Bearbeitungsrückstand. Deshalb wird seit 2017 auch eine Ärztin des Gesundheitsamtes für die Erstellung dieser Gutachten eingesetzt. Ca. 20 % der Jobcentergutachten wurden im Jahr 2017 von der Ärztin des Gesundheitsamtes erstellt. Zusätzlich wurden weitere Steuerungsmaßnahmen gemeinsam mit dem Jobcenter eingeleitet. Seit April 2017 werden zunächst probeweise Gutachten an die Deutsche Rentenversicherung vergeben bei der Fragestellung nach dauerhafter Erwerbsunfähigkeit. Weiterhin wird seit dem 01.11.2017 bei erforderlicher 2. Einladung zur Begutachtung vom Jobcenter auf mögliche Rechtsfolgen bei mangelnder Mitwirkung hingewiesen.

## Gute Schul- und Kitaverpflegung im Kreis Warendorf

Zur Erhaltung beziehungsweise Förderung der Kindergesundheit ist es wichtig, den Kindern – dort wo sie leben und lernen – so früh wie möglich ein gesundes Ess- und Bewegungsverhalten nahe zu bringen. Aus diesem Grunde wurde unter anderem die Förderung einer gesunden Verpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen in das Handlungsprogramm des Kreisentwicklungskonzept WAF 2030 aufgenommen.

Seit 2014 tagt regelmäßig eine Steuerungsgruppe unter Moderation des Gesundheitsamtes. Diese setzt sich aus

- Vertreterinnen und Vertretern der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung,

- der Verbraucherzentrale NRW,
- des Schulamtes für den Kreis Warendorf,
- des Regionalen Bildungsbüros,
- des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes,
- des Kompetenzteams Kreis Warendorf sowie
- des Landesprogramms Bildung und Gesundheit (BuG-NRW)

zusammen. Gemeinsam werden alle erforderlichen Projektschritte geplant und koordiniert.

### Projektumsetzung „Gute Schulverpflegung im Kreis Warendorf“

Zu Beginn wurden alle Schulen des Kreises Warendorf zur Verpflegungssituation befragt. Hierzu ist ein Fragebogen für Schulleitungen und ein Fragebogen für Schulträger entwickelt worden. 61% der Schulleitungen und 59% der Schulträger haben sich an der Befragung beteiligt. In der Befragung konnte unter anderem festgestellt werden, dass die Schulträger das Thema Qualitätssicherung durch die Möglichkeit der Gestaltung einer Ausschreibung und des Leistungsverzeichnisses kaum wahrnehmen und hier auch keine Hilfestellung seitens Dritter in Anspruch nehmen.

Am 02. März 2015 wurden die Ergebnisse der Befragung auf einer Auftaktveranstaltung „Gute Schulverpflegung: (K)ein Thema im Kreis Warendorf?“ präsentiert. Mit dieser Veranstaltung gab der Kreis den Startschuss für eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den an der Schulverpflegung verantwortlichen Trägern aus den kreiszugehörigen Städten und Gemeinden, den Schulen sowie den Verpflegungsanbietern. Verschiedene „Austauschforen“ bieten den verantwortlichen und interessierten Akteuren der Schulverpflegung die Möglichkeit, an dem Prozess der

Qualitätsentwicklung zu einer guten Schulverpflegung mitzuwirken. Gleichzeitig sollen die Austauschforen für die Verpflegungssituation in den Schulen sensibilisieren und die Beteiligten unterstützen.

Die Arbeitsergebnisse der einzelnen Foren sind in die Erarbeitung eines „Handlungsleitfadens für eine gute Schulverpflegung im Kreis Warendorf“ eingeflossen. An der konzeptionellen und



inhaltlichen Gestaltung war die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW maßgeblich beteiligt. Im Herbst 2018 wird allen

verantwortlichen Akteuren der Handlungsleitfaden auf den Internetseiten des Kreises zur Verfügung gestellt.



### Projektumsetzung „Gute Kita-Verpflegung im Kreis Warendorf“

Wie bei der Schulverpflegung auch, hat das Kreisgesundheitsamt im Jahr 2016 zu Beginn des Prozesses eine Projektgruppe zur „Guten Kita-Verpflegung im Kreis Warendorf“ einberufen. Diese setzt sich unter anderem aus Vertreterinnen und Vertretern der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung der Verbraucherzentrale NRW, dem Kreisjugendamt, den verantwortlichen Trägern

aus den kreiszugehörigen Städten und Gemeinden, des Kreiselternrates, der Kindertagesstätten und der Jugendamtselternbeiräte zusammen. Gemeinsames Ziel ist es, für das Thema gute Kita-Verpflegung zu sensibilisieren und die Beteiligten unterstützen Qualitätsverbesserungen anzustreben.

Alle Kindertageseinrichtungen im Kreis Warendorf wurden mit einem Fragebogen zur Verpflegungssituation befragt. 67% der Kita-Leitungen haben sich an der Befragung beteiligt. Die Auswertung der Befragung hat deutlich gezeigt, dass insbesondere Themen wie Speisenplangestaltung & Qualitätsmanagement, U3-Verpflegung, Hygienemanagement und Ernährungsbildung bei den zuständigen Akteuren von großem Interesse sind. Am 11. Mai 2017 erfolgte im Rahmen eines Fachtages „Gute Kita-Verpflegung im Kreis Warendorf“ die Präsentation der Befragungsergebnisse der Öffentlichkeit.

In Kooperation mit der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW erfolgte die Konzeption von praxisorientierten Workshops. Diese „Qualifizierungsreihe“ konnte bereits im Herbst 2017 und zu Beginn des Jahres 2018 allen interessierten Kita-Akteuren im Kreis Warendorf angeboten werden.

Aufwand für das Jahr:

2015	1.517 €
2016	558 €
2017	2.504 €
Haushaltsansatz 2018	2.500 €

## Heimerziehung für Minderjährige

### Heime

Heimerziehung antwortet mit ihren vielfältigen Formen auf ganz bestimmte Erziehungsnotstände. Besonders ältere Kinder und Jugendliche, aber auch teilweise jüngere volljährige Menschen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten und –störungen aus defizitären Elternhäusern bedürfen, soweit andere Erziehungshilfen nicht ausreichen, einer pädagogisch qualifizierten Heimerziehung.

Bei einer Heimerziehung wird immer auch das Ziel verfolgt, das Kind möglichst wieder in den elterlichen Haushalt zurückzuführen. Dieses Ziel verfolgt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in den vergangenen Jahren vorrangig. Um dafür die Voraussetzungen zu schaffen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt, der Heimeinrichtung und dem Elternhaus erforderlich. Deshalb wurde mit dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. (Erziehungshilfe St. Klara) ein Kooperationsvertrag geschlossen. Ziel ist es, mit einer ortsnahen Versorgung und einer eng abgestimmten Hilfeplanung, die Rückführung zu ermöglichen. Hierzu zählen ein besonderes Wohngruppenkonzept und eine Elternberatung, damit die Rückführung in die Familie gelingen kann.

### Sonstige betreute Wohnform im Rahmen der Heimerziehung

Diese Hilfe soll Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern und zu ihrer Verselbständigung führen.

Die Auswahl des Heimplatzes sowie der sonstigen betreuten Wohnform erfolgt maßgeblich durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den Heimen werden durch einen Tagessatz und besondere Aufwendungen über Nebenkostenpauschalen bzw. Einzelbeihilfen abgegolten. Besondere Leistungen, etwa für die Neuanschaffung von Bekleidung, Taschengeld, etc. sind nicht im Tagessatz enthalten. Die Tagessätze der z. Zt. belegten Einrichtungen liegen im Mittelwert bei ca. 156 € pro Tag.

Aufwand für das Jahr (nur Minderjährige):

2014	3.853.710 €
2015	3.918.826 €
2016	4.306.889 €
2017	4.371.677 €
Haushaltsansatz 2018	4.050.000 €

Entwicklung der Heimunterbringungen	minderjährig	volljährig
Stand 31.12.2014	76	8
Stand 31.12.2015	74	5
Stand 31.12.2016	79	7
Stand 31.12.2017	74	10

## Hilfe für junge Volljährige

Einem jungen Volljährigen soll gem. § 41 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus festgesetzt werden.

Die Hilfe umfasst neben persönlichen und ambulanten Hilfen auch stationäre Hilfen (Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform).

Die Aufwendungen des Kreises für die Hilfe für junge Volljährige stellt folgende Tabelle dar:

	Heimerziehung	Familienpflege
Aufwand 2014	373.093 €	242.603 €
Aufwand 2015	303.777 €	196.990 €
Aufwand 2016	280.503 €	189.355 €
Aufwand 2017	446.166 €	151.927 €
Ansatz 2018	320.000 €	235.000 €

## Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Menschen, die nicht selbst oder als Angehörige leistungsberechtigt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sind. Voraussetzung ist, dass diese Personen ihren notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten können.

Liegen die Voraussetzungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor, so gehen diese Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vor.

Der Begriff "notwendiger Lebensunterhalt" umfasst den Bedarf eines Menschen insbesondere an Ernährung, Unterkunft und Heizung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und anderen persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus:

- dem maßgebenden Regelsatz
- den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- ggf. Mehrbedarfzuschlägen
- ggf. Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung und für die Vorsorge

Daneben gibt es noch einmalige Leistungen für die Erstausrüstungen der Wohnung, für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt sowie für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen und therapeutischen Geräten.

Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Leistungen für Bildung und Teilhabe. Damit werden Bedarfe

- für Schulausflüge und Klassenfahrten,
- für persönlichen Schulbedarf,
- für eine angemessene Lernförderung,
- für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sowie
- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gedeckt.

<i>Die Regelsätze betragen:</i>	ab	ab	ab	ab	ab
	01.01.2014	01.01.2015	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018
Regelbedarfsstufe 1: für jede erwachsene Personen, die in einer Wohnung lebt	391,00 €	399,00 €	404,00 €	409,00 €	416,00 €
Regelbedarfsstufe 2: für Ehegatten/ Lebenspartner, die zusammen in einer Wohnung leben	353,00 €	360,00 €	364,00 €	368,00 €	374,00 €
Regelbedarfsstufe 3: für eine erwachsene Person, die in einer stationären Einrichtung lebt	313,00 €	320,00 €	324,00 €	327,00 €	332,00 €
<i>für Haushaltsangehörige</i>					
vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	296,00 €	302,00 €	306,00 €	311,00 €	316,00 €
vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	261,00 €	267,00 €	270,00 €	291,00 €	296,00 €
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	229,00 €	234,00 €	237,00 €	237,00 €	240,00 €

<b>Leistungen</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>Plan 2018</b>
Leistungen außerhalb von Einrichtungen	1.634.750 €	1.845.859 €	2.275.926 €	2.290.185 €	2.480.000 €
Hilfempfänger außerhalb von Einrichtungen (Durchschnitt)	312	342	357	361	430
Leistungen innerhalb von Einrichtungen (komplett)	292.079 €	380.500 €	366.393 €	401.087 €	620.000 €
<b>Aufwand gesamt</b>	<b>1.926.829 €</b>	<b>2.226.359 €</b>	<b>2.642.319 €</b>	<b>2.691.272 €</b>	<b>3.100.000 €</b>

## Hilfe zur Gesundheit

Die Hilfe zur Gesundheit ist im fünften Kapitel des SGB XII geregelt. Hier kann in Einzelfällen eine direkte Leistung für die vorbeugende Gesundheitshilfe sowie Hilfen zur Familienplanung, bei Schwangerschaft und Mutterschaft und bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation gewährt werden. Im Wesentlichen handelt es sich aber um Ausgaben für Personen, die als Betreuungskunden bei den Krankenkassen angemeldet werden, weil sie nicht über eine Pflichtversicherung, eine freiwillige Versicherung oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse aufgenommen werden können.

Die Abrechnung der sogenannten Betreuungskunden nach § 264 SGB V über die Krankenkassen genießt Vorrang vor Einzelabrechnungen mit Ärzten oder Krankenhäusern. Die Krankenkassen sind berechtigt, für die Abrechnungen 5 % Verwaltungsgebühren zu erheben. Am 30.06.2018 waren insgesamt 140 Personen aus dem Kreis Warendorf bei einer Krankenkasse als Betreuungskunde angemeldet.

Da bei den Betreuungskunden immer die tatsächlich angefallenen Kosten (und keine Versicherungsbeiträge) abgerechnet werden und insbesondere die AOK als größter Dienstleister mit etwa einjähriger Verzögerung abrechnet, ist eine genaue Kalkulation der Kosten kaum möglich.

Die Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

Hilfe zur Gesundheit	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansatz 2018
Leistungen a.v.E.	1.164.117 €	1.277.640 €	1.221.207 €	1.461.382 €	1.200.000 €
Leistungen i.E.	237.779 €	117.851 €	121.071 €	263.924 €	150.000 €
Verwaltungskosten der Krankenkassen	91.388 €	70.891 €	61.796 €	82.030 €	67.500 €
<b>insgesamt</b>	<b>1.493.284 €</b>	<b>1.466.382 €</b>	<b>1.404.074 €</b>	<b>1.807.336 €</b>	<b>1.417.500 €</b>

## → Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG)

Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem LAG erhalten im Falle der Krankheit ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschl. Zahnersatz, Arzneien pp. sowie Krankenhausbehandlung nach Art, Form und Maß der Leistungen nach dem SGB XII.

Seit 2005 obliegt die Krankenversorgung nach dem LAG nicht mehr den Trägern der Sozialhilfe, sondern der durch das Bundesausgleichsamt beauftragten AOK Sachsen-Anhalt. Es erfolgt nun eine unmittelbare Erstattung des jeweiligen Anteils durch Kreis (75 %) und Bund (25 %) an die AOK Sachsen-Anhalt.

Da das Lastenausgleichsgesetz als Entschädigung für Vermögensschäden oder besondere Nachteile aus dem Zweiten Weltkrieg, für Spätheimkehrer und Vertriebene fungiert, nimmt die Zahl der Leistungsberechtigten konstant ab. Waren es im Jahr 2015 noch 8 Fälle, so wird aktuell nur noch ein Fall aus dem Kreis Warendorf über das LAG abgerechnet.

Aufwand für das Jahr:

2014	28.951 €
2015	14.734 €
2016	9.436 €
2017	2.356 €
Ansatz 2018	5.000 €

## Hilfe zur Pflege

### → Ambulante Hilfe zur Pflege

Der Leistungsbereich der Pflege hat sich mit den am 01.01.2017 in Kraft getretenen Pflegestärkungsgesetzen umfassend gewandelt. Mit der Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes erhalten an Demenz erkrankte Menschen nun den gleichen Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung wie Pflegebedürftige mit körperlichen Einschränkungen. Gleichzeitig wurden die fünf neuen Pflegegrade (bisher drei Pflegestufen) eingeführt.

Anspruch auf Gewährung von ambulanter Hilfe zur Pflege besteht ab einer Einstufung in den Pflegegrad 2. Bei Pflegegrad 1 kann nur eingeschränkt Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel gewährt werden.

Die ambulante Hilfe zur Pflege wird gewährt, wenn die von den Pflegekassen gewährten Leistungen nicht ausreichen, um die erforderliche Pflege im häuslichen Bereich sicher zu stellen oder wenn keine Pflegeversicherung besteht.

Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen erbracht werden.

Zur verbesserten Steuerung des sozialhilferechtlichen Grundsatzes "ambulant vor stationär" wurde eine Clearingstelle beim Kreis Warendorf eingerichtet. Das Clearingverfahren setzt immer dann ein, wenn bei Menschen mit einer Einstufung unterhalb Pflegegrad 3, die (voraussichtlich) auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, die häusliche Versorgung oder eine

Rückkehr aus Krankenhaus oder Kurzzeitpflege gefährdet ist. Pflegebedürftige Menschen sollen möglichst lange ambulant versorgt werden, damit eine Heimunterbringung vermieden oder verzögert wird.

Hier geht es dann darum zu klären, ob es Alternativen zur stationären Versorgung gibt. Das Verfahren wurde im Jahr 2014 konzeptionell weiterentwickelt. Es findet nun grundsätzlich eine Beratung und ggf. ein Fallmanagement durch die Fachkräfte der Pflege- und Wohnberatungsstelle vor Ort statt.

Die Pflegestärkungsgesetze haben überwiegend zu Leistungsverbesserungen geführt. Die Leistungsbeträge in der ambulanten Pflege sind erhöht worden. Damit ist für viele Hilfeempfänger die Pflegesachleistung zur Deckung ihres Bedarfs auskömmlich. Eine darüberhinausgehende Sozialhilfegewährung entfällt bzw. es konnten laufende Hilfefälle eingestellt werden.

Ambulante Hilfe zur Pflege	2014	2015	2016	2017	2018 Ansatz
<b>Aufwand</b>	1.197.189 €	1.427.522 €	1.139.033 €	869.857 €	1.100.000 €
<b>Fälle (Jahresdurchschnitt)</b>	238	239	217	129	160

## → Stationäre Hilfe zur Pflege

Mit den Pflegestärkungsgesetzen II und III zum 01.01.2017 hat sich der Zugang zu einer stationären Unterbringung in einem Pflegeheim erschwert. Es muss jetzt (im Regelfall) eine Einstufung in den Pflegegrad 2 vorliegen. Zudem sind durch den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil die Kosten in den Pflegegraden 2 bis 5 immer gleich hoch. Bewohner/-innen in den unteren Pflegegraden müssen im Vergleich zu den Vorjahren einen höheren Eigenanteil leisten, Bewohner/-innen mit einem hohen Pflegegrad profitieren.

Es gibt einen umfangreichen Besitzstandsschutz für Bewohner/-innen, die am 31.12.2016 bereits in der Einrichtung waren und nun höhere Zuzahlungen leisten müssen. Von diesem Besitzstandsschutz profitiert auch der Sozialhilfeträger. Allerdings werden diese Vorteile durch das Versterben der Heimbewohner/-innen oder dem Auszug aus dem Heim sukzessive abgebaut.

Die Pflegekasse übernimmt nach § 43 SGB XI einen pauschalen Leistungsbetrag. Dieser beträgt je Kalendermonat und Pflegegrad:

Pflegegrad 2	770,00 €
Pflegegrad 3	1.262,00 €
Pflegegrad 4	1.775,00 €
Pflegegrad 5	2.005,00 €

Neben der Hilfe zur Pflege werden Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung gem. § 41 ff. SGB XII gewährt (siehe Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfe zum Lebensunterhalt (Barbetrag zur persönlichen Verfügung sowie z.B. auch Bekleidungsbeihilfen) und, wenn keine Krankenversicherung besteht die Krankenhilfekosten übernommen.

	<u>Aufwand</u>	<u>Ø Hilfeempf.</u>
2014	6.810.985 €	670
2015	7.138.824 €	685
2016	8.120.269 €	702
2017	6.857.989 €	709
Ansatz 2018	7.960.000 €	708

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Kosten für die stationäre Hilfe zur Pflege von 2012 bis 2016 um 1,65 Mio. € oder um 25 % angestiegen sind. Gründe hierfür waren deutlich steigende Pflegekosten, höhere Fallzahlen und eine Verschiebung bei den Hilfeempfängern zu Lasten der damals kostenintensiveren höheren Pflegestufen.

Die Leistungsverbesserungen der Pflegestärkungsgesetze sind ab dem Jahr 2017 zu spüren. Dies liegt insbesondere an den neuen Leistungsbeträgen der Pflegeversicherung und – wie oben ausgeführt – den Zahlungen der Pflegekasse für den Besitzstand.

## Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel)

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richtet sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Ziel der Hilfe ist es, durch Befähigung zur Selbsthilfe die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Hilfeart ist immer nachrangig gegenüber allen anderen Hilfearten. Für die

Gewährung ambulanter Leistungen sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zuständig, bei Leistungsgewährung in stationärer oder teilstationärer Form bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der LWL.

Hilfen in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel)

Schließlich leistet die Sozialhilfe auch Unterstützung in weiteren Lebenslagen. Hierzu zählen die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, die Altenhilfe, Blindenhilfe, die Hilfe in sonstigen Lebenslagen und die Bestattungskosten (sh. auch Seite 17).

Hilfeart	2014	2015	2016	2017	Ansatz 2018
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kap. SGB XII)	101 €	280 €	1.836 €	1.665 €	1.680 €
Hilfen in anderen Lebenslagen (9. Kap. SGB XII)					
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	0 €	251 €	2.782 €	2.051 €	1.000 €
Blindenhilfe	3.660 €	1.968 €	2.486 €	7.298 €	4.000 €
Altenhilfe	0 €	0 €	0 €	0 €	0
Hilfe in sonstigen Lebenslagen	493 €	280 €	3.286 €	2.725 €	3.000 €

## Inklusion – Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Der Kreis Warendorf hat in einem beteiligungsorientierten Prozess von 2011 bis 2013 einen Inklusionsplan für den Kreis Warendorf erarbeitet, der am 12.07.2013 durch den Kreistag verabschiedet wurde. Neben vielfältigen Informationen rund um das Thema Inklusion enthält dieser ein Handlungsprogramm zur Umsetzung der UN-

Behindertenrechtskonvention mit rund 150 konkreten Maßnahmen aus den Bereichen

- Arbeit,
- Erziehung und Bildung,
- Gesundheit,
- Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit sowie
- Wohnen.

74 Maßnahmen liegen davon in der Zuständigkeit des Kreises. Für den Umsetzungsprozess wurde eine ämter- und

dezernatsübergreifende Steuerungsgruppe installiert, an der auch der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen und eine kommunale Behindertenbeauftragte beteiligt sind.

Zur Mitte des Jahres 2018 sind alle 39 Maßnahmen mit der Priorität „kurzfristig“ bereits abgeschlossen oder in Angriff genommen worden. Auch die Mehrzahl der Maßnahmen mit einer „mittelfristigen Realisierbarkeit“ wurden bereits umgesetzt bzw. befinden sich im Umsetzungsprozess. Von 7 langfristigen Maßnahmen sind 4 Maßnahmen im Umsetzungsprozess.

Einen Schwerpunkt der Arbeit der Steuerungsgruppe bildet die Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit der Kreisverwaltung. Diese beziehen sich sowohl auf die räumliche Gestaltung der Liegenschaften als auch auf Fragen der Veranstaltungsorganisation oder der Veröffentlichungen.

## Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen

1. bei einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.

Seit dem 01.01.2009 hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Kooperation mit den anderen Jugendämtern im Kreis Warendorf die Outlaw gGmbH damit beauftragt, eine Inobhutnahmeeinrichtung im Kreis Warendorf zu betreiben. Die Outlaw gGmbH unterhält in Beelen eine Einrichtung in der drei Plätze (1,5 Plätze für Mädchen und 1,5 Plätze für Jungen) vorgehalten werden. Im Bedarfsfall können bis zu sechs Jugendliche gleichzeitig aufgenommen werden.

Die Inobhutnahme beinhaltet eine akute Krisenklärung mit dem Ziel, möglichst eine Rückführung des Jugendlichen in die eigene Familie zu ermöglichen. Ist eine Rückführung nicht möglich, soll eine Perspektivklärung – auch in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und der Einrichtung – erfolgen.

Für die Inobhutnahme von Kindern bis zum 12. Lebensjahr steht eine Bereitschaftspflegefamilie zur Verfügung. Ziel ist es eine weitere Bereitschaftspflegefamilie zu akquirieren. Kinder in Konflikt- und Krisensituationen können dort bis zu

max. 3 Monaten Aufnahme finden. In dieser Zeit wird der konkrete Hilfebedarf erhoben und der weitere Verbleib geklärt (Kurzzeitpflege).

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist auch verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

### Vorläufige in Obhutnahme von ausländischen Kinder und Jugendlichen

Das AKJF hat ausländische Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut zu nehmen.

Es wird geklärt, ob eine Zusammenführung mit verwandten Personen im In- oder Ausland möglich ist. Weiter ist zu berücksichtigen, ob das Wohl der Kinder oder Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilverfahrens gefährdet wäre. Der junge Mensch wird hierbei bei allen Entscheidungen unmittelbar beteiligt. Das AKJF legt besonderen Wert auf die Erhaltung der persönlichen Beziehungen und geäußerten Wünsche der Flüchtlinge.

### In Obhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen

Nach Klärung im Rahmen der vorläufigen in Obhutnahme ist die in Obhutnahme durchzuführen. Das AKJF hat in Kooperation mit dem Mütterzentrum e.V., dem Kolpingbildungswerk und dem cjd Versmold stationäre Einrichtungen für minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge geschaffen. Hier werden die jungen Menschen betreut, versorgt und der Spracherwerb sowie die Integration gefördert.

Sofern die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge ihrem wohl am besten entsprechend in ihren

Fluchtgemeinschaften oder bei Verwandten Personen untergebracht sind, leistet das AKJF Hilfe durch Beratung und Unterstützung durch ambulante Hilfen.

Im Besonderen wird auf die Integration der jungen Menschen hingewirkt.

Die Kosten für die Inobhutnahme der unbegleiteten Minderjährigen werden durch das Land getragen. In den nachfolgenden Kosten und Fallzahlen sind diese nicht berücksichtigt.

Aufwand für das Jahr:

2014	689.402 €
2015	620.774 €
2016	573.127 €
2017	634.645 €
Haushaltsansatz 2018	530.000 €

Inobhutnahmen in Einrichtungen	Gesamt-Fallzahlen	davon	
		Jungen	Mädchen
2014	88	36	52
2015	82	34	48
2016	76	33	43
2017	68	41	27

Inobhutnahme Bereitschafts- und Kurzzeitpflegefamilien	Gesamt-Fallzahlen	davon	
		Jungen	Mädchen
2014	5	1	4
2015	2	1	1
2016	5	2	3
2017	2	2	0

## Investitionskostenförderung nach dem Landespflegegesetz / Alten- und Pflegegesetz NRW

Das 1996 in Kraft getretene Landespflegegesetz wurde im Herbst 2014 durch das Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) abgelöst. Nach dem APG NRW werden ambulanten Pflegediensten, vollstationären Dauereinrichtungen sowie Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gefördert.

### → Ambulante Pflegedienste

Ziel ist es u. a. eine leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche ambulante Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen zu gewährleisten. Die Struktur soll sich an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientieren und in kleinen, überschaubaren stadtteilbezogenen Formen unter Beachtung der Grundsätze der Qualitätssicherung und der Wirtschaftlichkeit entwickelt werden.

Nach § 12 APG NRW i. V. m. der Übergangsregelung werden die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das SGB XI bedingt sind, durch Pauschalen (sog. Investitionskostenpauschalen) in Höhe von 2,15 € pro volle Pflegestunde gefördert.

Die Förderung stellt sich seit 2015 wie folgt dar:

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2015	459.960	988.914 €
2016	466.351	1.002.654 €
2017	478.431	1.028.627 €
Ansatz 2018	497.674	1.070.000 €
Ansatz 2019	651.163	1.400.000 €

Mit der deutlichen Steigerung der ambulanten Investitionskosten ist auch eine adäquate Steigerung der Pflegestunden verbunden.

### → Bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Seit dem 01.08.2003 ist der Kreis Warendorf für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zuständig. Gem. § 13 APG NW in Verbindung mit der Ausführungsverordnung (APG DVO NRW) hat der Kreis Warendorf als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichem Belegungstag einen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen, wenn die Bewohner

- einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtung im Kreis Warendorf hatten.

Für Personen, die nicht gesetzlich pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch gemäß § 14 APG NRW; die Investitionskosten werden – bei entsprechender Bedürftigkeit – im Rahmen der Sozialhilfe übernommen.

Seit 2014 sind vom Kreis Warendorf nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufgewendet worden:

Jahr	Aufwand	Bewilligungen
2014	888.934 €	788
2015	1.025.164 €	855
2016	1.199.998 €	937
2017	1.337.319 €	1.068
Ansatz 2018	1.450.000 €	

Die Ausgaben für den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss steigen kontinuierlich an. Grund dafür sind verbesserte Angebotsstrukturen insbesondere durch neue Tagespflegeeinrichtungen im Kreisgebiet.

## → Pflegewohngeld

Zur Finanzierung der Investitionskosten in einer vollstationären Pflegeeinrichtung kann Heimbewohnern/-innen nach § 14 APG NRW Pflegewohngeld gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohngeld ist, dass das Einkommen und das Vermögen der Heimbewohner/-innen und der nicht getrennt lebenden (Ehe-)Partner zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreicht. Davon ist auszugehen,

wenn der Träger der Sozialhilfe die Kosten nach dem SGB XII im Falle der Sozialhilfeberechtigung zu tragen hätte.

Abweichend vom SGB XII beträgt die Vermögensgrenze 10.000 € für Alleinstehende und 15.000 € für (Ehe-)Paare. Zudem wird bei der Anrechnung des Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von 50,00 € monatlich berücksichtigt.

Pflegewohngeld kann als Darlehen bewilligt werden. Ansprüche (z. B. aus Schenkungen) kann der Kreis Warendorf auf sich überleiten.

	Aufwand	Ø Hilfeeempfänger
2014	6.154.756 €	902
2015	6.182.392 €	894
2016	6.791.528 €	937
2017	6.780.254	949
Ansatz 2018	7.100.000 €	975

## Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des Kreises Warendorf wird in Regionalbezirken – analog zu den Bezirken des Allgemeinen Sozialen Dienstes – wahrgenommen. Zweieinhalb Personalstellen für die Jugendpflege sind auf die drei Regionalbezirke verteilt und sind in ihrem Bezirk für alle Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII zuständig. Auf diese Weise können vor Ort die Kontakte intensiviert und genauere Kenntnisse über die Lebenslagen junger Menschen gewonnen werden.

Über die Aufgaben im Bezirk hinaus nehmen die Fachkräfte spezielle Schwerpunktaufgaben wahr;

beispielsweise in den Aufgabenfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendmedienschutz, Angebote der Jugendhilfe an Schulen.

Bei der Ausführung aller Aufgaben der Jugendarbeit sind geschlechtsspezifische Interessen und Bedürfnisse im Sinne einer Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien leistet in mehrfacher Hinsicht einen Beitrag zur Jugendarbeit:

- Förderung der Arbeit der Jugendverbände und -vereine auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit,
- Förderung von offenen und aufsuchenden Formen der Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher und ehrenamtlicher Trägerschaft,
- Förderung von Angeboten der Jugendhilfe an Schulen in Kooperation mit der Jugendhilfe,
- Veranstaltung eigener Aktivitäten – auch in Kooperation mit örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen – im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- Entwicklung, Koordinierung und Förderung von Projekten für benachteiligte Jugendliche.

Aufwand für das Jahr:

2014	158.822 €
2015	181.838 €
2016	177.069 €
2017	163.749 €
Haushaltsansatz 2018	153.100 €

## Jugendschutz

Der junge Mensch hat Anspruch auf Förderung seiner Entwicklung. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Kinder und Jugendliche beim Aufwachsen zu begleiten und sie vor negativen Einflüssen, die ihre Entwicklung beeinträchtigen könnten, zu schützen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken.

Besondere Schwerpunkte sind z. Z.:

- die Alkoholprävention (flächendeckendes Angebot für die Jahrgangsstufen 8 und 9)
- Prävention illegaler Drogenkonsum in Kooperation mit der Kreispolizeibehörde (Jahrgangstufe 9 und / oder 10)
- Jugendschutzkontrollen
- der Jugendmedienschutz (flächendeckende Angebote: Infoveranstaltung für Eltern zum Thema Internet, Medienschutzparcours für die 4. Klassen, Begleitung der Medienscouts an weiterführenden Schulen)
- Elterntalk – ein Angebot für Eltern zum Austausch über Medienerziehung
- Gezielte Elternabende an Schulen zur Stärkung der Erziehungskompetenz bei kritischen Fragen zur Medienerziehung oder zum Umgang mit Alkoholkonsum von Jugendlichen

Weitere wichtige Aufgabe des Jugendschutzes ist die Fort- und Weiterbildung von haupt- und

ehrenamtlich tätigen Multiplikatoren und Multiplikatorinnen.

Aufwand für das Jahr:

2014	41.588 €
2015	36.423 €
2016	54.453 €
2017	46.076 €
Haushaltsansatz 2018	60.000 €

## Jugendsozialarbeit

Junge Menschen, die besonderen sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen unterliegen, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Unterstützung bezieht sich auf die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration.

Fachlich ergänzt das Feld der Jugendsozialarbeit die Arbeitsform der Schulsozialarbeit. Bereits im Kontext Schule werden sehr frühzeitig besondere

	Aufwand 2014	Aufwand 2015	Aufwand 2016	Aufwand 2017	Ansatz 2018
Schulsozialarbeit	5.275 €	0 €	1.041 €	869 €	0 €
Jugendsozialarbeit	8.213 €	4.374 €	0 €	0 €	10.000 €
Gesamt	13.488 €	4.374 €	1.041 €	869 €	10.000 €

Probleme und Fragestellungen junger Menschen deutlich. Schule und Jugendhilfe müssen hier eng und intensiv kooperieren. Formen der Zusammenarbeit sind:

- Projektarbeit
- Gruppenarbeit
- Erfahrungsaustausch und gemeinsame Maßnahmenplanung der Fachkräfte.

Die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel werden zur Durchführung individueller Maßnahmen zur Integration benachteiligter junger Menschen und als Fördermittel für Projekte und Gruppenarbeit an Schulen eingesetzt.

Seit Bestehen der koordinierenden Stelle KAoA für den Übergang Schule Beruf wird eine enge Kooperation gepflegt. Teile der Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe sind in die Projekte von KAoA übergegangen.

Im Rahmen der aufsuchenden Jugendarbeit gelingt es, Kontakt zu jungen Menschen aufzubauen, die sonst zum Teil nur schwer zu erreichen sind.

## "Kinderärzte empfehlen: Besser essen. Mehr bewegen." – Präventionsprojekt im Kreis Warendorf

Das Kreisgesundheitsamt setzt sich gemeinsam mit den Kinderärztinnen und Kinderärzten im Kreis Warendorf für ein gesundes Ernährungs- und Bewegungsverhalten von Familien mit Kindern im Alter bis zu fünf Jahren ein.

Eltern, die mit ihren Kindern die Vorsorgeuntersuchungen U2 bis U9 wahrnehmen, erhalten seit April 2014 von den Kinderärztinnen und Kinderärzten ein Merkblatt mit Hinweisen zum Thema gesunde Ernährung und Bewegung. Den 16 niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzten im Kreis stehen diese Merkblätter jetzt in praktischen Karteikartenkästen zur Verfügung.

### Zielgruppe und Projektdurchführung

Das Ziel ist, alle Eltern in den Vorsorgeuntersuchungen U2 bis U9 mittels Informationsblätter gezielt und verständlich über gesunde Ernährung und Bewegung zu informieren und zu beraten, wie sie mit ihrem Kind altersgerecht umgehen sollten, um dessen optimale gesundheitliche Entwicklung zu fördern.

Die bunten Informationsblätter werden von den medizinischen Fachangestellten in das gelbe Früherkennungsheft gelegt. Eltern erhalten in übersichtlicher und verständlicher Form die wichtigsten Informationen für die jeweilige Altersgruppe. Ein besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, dass die Tipps und Hinweise alltagstauglich und fachlich korrekt sind.

Ursprünglich wurde das Projekt im Kreis Herford entwickelt und erprobt. Mit Unterstützung des

Qualitätszirkels der Kinderärzte im Kreis Warendorf konnten die Informationsblätter – entsprechend den aktuellen Empfehlungen des Netzwerks „Gesund ins Leben – Netzwerk junge Familie“ - aktualisiert werden.

Die Vorderseite der Merkblätter fasst Empfehlungen zu den Themen Ernährung und Bewegung in Kurzform zusammen, die jeweils auf der Rückseite ausführlich erklärt werden. Zuhause können die Eltern diese kompakten Informationen jederzeit nachlesen. Ein QR-Code auf dem Blatt ermöglicht es, direkt auf der qualitätsgesicherten Internetseite [www.gesund-ins-leben.de](http://www.gesund-ins-leben.de) weiterführende Informationen abzurufen.

Essgewohnheiten werden bei Kindern sehr früh und dauerhaft geprägt. Deshalb ist eine rechtzeitige, kompetente, entwicklungsbegleitende Ernährungsberatung durch die Kinderarztpraxis ein möglicher Weg der Vorbeugung. Ebenso ist eine Anleitung zur Bewegungserziehung und -förderung erforderlich, um Übergewicht und ernährungsabhängigen Erkrankungen im Zeitalter der Bildschirmmedien vorzubeugen.

### Evaluation

Das Projekt wurde im Jahr 2014 wissenschaftlich durch eine Studentin der Universität Bielefeld begleitet. Für ihre Masterarbeit führte sie zwölf Leitfaden gestützte Interviews durch. Die Evaluation ergab, dass die befragten Eltern Interesse an Ernährung und Bewegung zeigten. Einige Eltern haben aus den Informationsblättern Anregungen für Spiele mit den Kindern erhalten. Die meisten fühlten sich in ihrem Gesundheitsverhalten bestätigt und setzen die Handlungsempfehlungen zum Wohle ihres Kindes um. Weiter gaben einige befragte Eltern an, ihr Wissen durch die Informationen

hinsichtlich der Themen Ernährung und Bewegung aufzufrischen. Die Evaluation zeigte insbesondere, dass die Kinderarztpraxis ein geeigneter Ort ist, um Eltern gesundheitsförderliche Informationen zu unterbreiten.

### Umsetzungsstand

Die beteiligten Kinderärzte bestellen regelmäßig neue U2 bis U9 Informationsblätter bei der Gesundheitsplanerin. Sie leitet den Kinderarztpraxen die Bestellungen umgehend zu. Das Projekt wird fortgeführt.

Aufwand für das Jahr:

2014	2.172,86 €
2015	916,30 €
2016	648,55 €
2017	648,55 €
Haushaltsansatz 2018	1.500,00 €

## "Kindergarten in Bewegung" - Präventionsprojekt im Kreis Warendorf

Der Kreis Warendorf legt seit dem Jahr 2007 bei der Gesundheitsförderung und Prävention einen Schwerpunkt auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. "Je früher desto besser" – nach diesem Motto steht dabei vor allem der Kindergartenbereich im Blickpunkt.

Beim Präventionsprojekt "Kindergarten in Bewegung" arbeiten der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Kreises Warendorf, der Kreissportbund Warendorf e.V. sowie die beteiligten Kindergärten eng zusammen.

### Zielgruppe und Projektdurchführung

Das Projekt richtet sich insbesondere an Kinder im Alter von vier bis maximal fünf Jahren, die in ihrem Lebensumfeld kaum Bewegungsmöglichkeiten erhalten und bislang keinen Zugang zu Sportangeboten hatten. Über einen Zeitraum von etwa einem Jahr erhalten diese Kinder die Möglichkeit, an einem wöchentlich einstuündigen Bewegungsangebot in der jeweiligen Einrichtung teilzunehmen. Es haben bisher rd. 380 Kinder im Kreis Warendorf an dem Projekt teilgenommen.

Das Bewegungsangebot findet unter Anleitung einer Übungsleiterin des Kreissportbundes statt, die über eine Zusatzqualifikation im Bereich Bewegungserziehung verfügt. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit nimmt nach Möglichkeit auch eine Erzieherin aus der KiTa an der Bewegungsstunde teil. Die Erzieherinnen und Erzieher erhalten auf diese Weise grundlegende Kenntnisse. So können sie auf Dauer selbst verstärkt gezielte Bewegungsangebote in den Kindergartenalltag einbauen.

### Zu den Projektzielen gehören:

- Heranführung an sportliche Betätigung mit nachhaltiger Wirkung
- Verbesserung der motorischen Grundfähigkeiten insbesondere der Koordination
- Sensibilisierung von Erzieher/innen und Eltern für die Bedeutung von Bewegung

Im Rahmen des Projekts werden für jeweils eine Stunde (60 Min.) wöchentlich Angebote zur Bewegungsförderung für je eine Gruppe von 10 bis 15 Kindern einer Kindertagesstätte durchgeführt. Die Dauer des Angebotes ist begrenzt auf maximal 40 Stunden je Gruppe.

Eine wichtige Rolle für die Nachhaltigkeit des Projektes spielen die Eltern der teilnehmenden Kinder. Sie werden in einer Informationsveranstaltung über das Bewegungsprojekt von allen beteiligten Kooperationspartnern – wie der zuständigen Ärztin des Gesundheitsamtes, der Übungsleiterin, dem Kreissportbund Warendorf e.V. und der Kindergartenleitung – informiert.

### Herausgabe von Schnuppergutscheinen

Seit Anfang 2010 erhalten die Kinder, die regelmäßig teilgenommen haben, einen sogenannten "Schnuppergutschein". Für insgesamt sechs Monate können die Kinder kostenfrei in einem ortsansässigen Sportverein mitmachen. Das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf übernimmt für diesen Zeitraum den Mitgliedsbeitrag. Dieses "Schnupperangebot" soll dazu beitragen, den Zugang in einen lokalen Sportverein für Kinder zu erleichtern und somit zur Nachhaltigkeit der regelmäßigen Bewegungsförderung der Kinder beitragen.

Die Anzahl der tatsächlich eingelösten Gutscheine für ein Angebot in einem örtlichen Sportverein oder für einen Schwimmernkurs ist allerdings sehr gering ausgefallen. Es werden jährlich nur circa 20% der ausgegebenen „Schnuppergutscheine“ eingelöst.

Aufwand für das Jahr:

2014	3.319,10 €
2015	3.490,00 €
2016	2.138,00 €
2017	3.370,00 €
Haushaltsansatz 2018	5.000,00 €

## Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamtes untersucht und berät unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben regelmäßig besondere Zielgruppen unter den Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien:

- Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und Schulen,
- am Übergang vom vorschulischen zum schulischen Leben,
- zugewanderte Kinder und Jugendliche aus dem Ausland,
- Kinder und ihre Familien mit einem besonderen Bedarf an sozialmedizinischer Fürsorge und Gesundheitsaufklärung,
- behinderte Kinder und Jugendliche.

Ärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin und in dieser Fachrichtung erfahrene Ärztinnen bilden zusammen mit Kinderkrankenschwestern und Arzthelferinnen 5 regional zuständige Teams. Sie untersuchen die Kinder und Jugendlichen vor Ort in ihren Tageseinrichtungen und Schulen sowie in den 3 Dienststellen Ahlen, Beckum und Warendorf.

### Sprechstunden in vorschulischen Kindertageseinrichtungen

Sprechstunden in vorschulischen Kindertageseinrichtungen richten sich an Kinder mit gesundheitlichen Risiken oder Entwicklungsauffälligkeiten, bei denen Eltern oder Erzieherinnen und Erzieher Fragen zu Fördermöglichkeiten, zur gesundheitlichen Betreuung oder zur späteren Schulfähigkeit haben.

### **Schulanfängeruntersuchungen und Schuleinganguntersuchung für „Seiteneinsteigende“**

Schulanfängeruntersuchungen erreichen durch gesetzliche Verpflichtung alle Kinder vor ihrer Einschulung.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) vom 16.05.2013 ist eine Einschulungsuntersuchung auch für alle neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen aus dem Ausland pflichtig.

Die schulärztlichen Teams untersuchen, ob die wichtigsten gesundheitlichen Voraussetzungen für den späteren Lernerfolg erreicht sind. Sie berücksichtigen neben der körperlichen Gesundheit besonders die Bereiche Sehen, Hören, Motorik, Wahrnehmung und Sprache.

Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem standardisierten Verfahren erfasst und können bevölkerungsmedizinisch ausgewertet werden.

### **Schulärztliche Sprechstunden**

An den Förderschulen für körperliche/motorische und geistige Entwicklung wurden offene schulärztliche Sprechstunden eingerichtet.

### **Behindertenfürsorge und Gutachtenwesen**

Die Kinder- und Jugendärztinnen untersuchen behinderte und entwicklungsgefährdete Kinder aller Altersgruppen nicht nur bei den o.g. Regeluntersuchungen. Bei besonderen Fragen erstellen sie nach einer umfassenden sozialpädiatrischen Untersuchung und Beratung medizinische Gutachten und Stellungnahmen:

- vor Leistungen des Kreises wie heilpädagogische Frühförderung, Mototherapie, Autismustherapie, Schulbegleitung und sonstigen Leistungen nach dem SGB XII

- vor Aufnahme in einen heilpädagogischen Kindergarten
- vor einer teilstationären oder stationären Betreuungsmaßnahme
- bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs; hier werden Weichen für die Schullaufbahn gestellt und medizinische Ursachen für etwaige Lernstörungen erfasst
- nach dem Schwerbehindertenrecht

Behinderte Schülerinnen und Schüler werden in schulärztlichen Sprechstunden in ihrer Schule betreut.

## **Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst**

Der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes untersucht unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben regelmäßig Kinder in den Kindergärten und Schulen des Kreises Warendorf. In den Kindergärten erhalten alle Kinder die Möglichkeit, ihre Zähne untersuchen zu lassen. In den Grundschulen werden Schülerinnen und Schüler der 2. und der 4. Klasse einmal pro Schuljahr untersucht. In den Förderschulen des Kreises nehmen die Kinder aller Jahrgangsstufen an der zahnärztlichen Reihenuntersuchung teil.

Das Ziel der zahnärztlichen Reihenuntersuchungen ist das Erkennen von Zahnschäden (z.B. Karies) und Kieferfehlstellungen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt. Wird bei der zahnärztlichen Untersuchung ein Zahnschaden oder eine Fehlstellung diagnostiziert, erhalten die Eltern eine schriftliche Befundmitteilung, gleichzeitig

wird in diesem Schreiben eine Therapie bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder/und Kieferorthopäden empfohlen. Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem standardisierten Verfahren erfasst und können bevölkerungsmedizinisch ausgewertet werden

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 10.646 Kinder von der hauptamtlichen Kreis Zahnärztin untersucht.

Das Aufgabenfeld des zahnärztlichen Dienstes umfasst auch das Erstellen von zahnärztlichen Stellungnahmen und Gutachten. Auftraggeber sind Beihilfestellen und die Sozialämter der Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf.

Weiterhin ist der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst im Arbeitskreis für Zahngesundheit vertreten. Er liefert diesem Zusammenschluss von niedergelassenen Zahnärzten, Vertretern der Krankenkassen und Vertretern des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit den Daten der Reihenuntersuchungen wichtige Hinweise für die Koordinierung von zahnmedizinischen Prophylaxemaßnahmen. Der zahnärztliche Dienst beteiligt sich auch an Aktionen des Arbeitskreises, wie z. B. den jährlich wiederkehrenden Aktionen zum Tag der Zahngesundheit im September.

## Kommunale Gesundheitskonferenz des Kreises Warendorf

Alle Kreise und kreisfreien Städte sind nach Einführung des Gesetzes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) vom 25.11.1997 verpflichtet,

eine Kommunale Gesundheitskonferenz (KGK) mit zugehöriger Geschäftsstelle im Gesundheitsamt einzurichten.

Die Gesundheitskonferenz des Kreises Warendorf wurde im Jahr 1999 vom Kreistag einberufen und berät in Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene. Es wirken Vertreter aus zuständigen Institutionen der gesundheitlichen Versorgung, der Gesundheitsförderung sowie Mitglieder der im Sozialausschuss vertretenen Fraktionen mit. Gemeinsam beraten sie Probleme und erarbeiten Handlungsempfehlungen. Ziel ist es, eine wirksame, dauerhafte und koordinierte Präventionsstrategie auf Kreisebene zu entwickeln und umzusetzen. Die KGK tagt einmal jährlich.

In der letzten KGK am 30. Mai 2018 wurden unter anderem die folgenden Themen vorgestellt und diskutiert:

- Neue Entwicklungen im ärztlichen Notdienst im Kreis Warendorf
- Erläuterung der Apothekennotdienst-Regelung im Kreis Warendorf
- Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG NRW) im Kreis Warendorf
- Vorstellung des Projektes „Vitale Stadt Ahlen - Entwicklung eines integrierten, kommunalen Gesundheitspräventionsprogramms und einer nachhaltigen Umsetzungspraxis in der Stadt Ahlen“
- Bericht aus der Arbeitsgruppe - „Zukunft der ärztlichen Versorgung im Kreis Warendorf“

## Kommunale Pflegeplanung

Die Kommunale Pflegeplanung dient insbesondere zur:

- Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot an Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen,
- Überprüfung, ob ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfeangebot zur Verfügung gestellt wird und der
- Klärung, ob und welche Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebots ergriffen werden müssen.

In Kooperation mit den Städten und Gemeinden finden Netzwerktreffen statt, welche u. a. der Bestandsaufnahme dienen. Dabei wird gemeinsam mit den Akteuren die Versorgungssituation diskutiert und Ressourcen und Defizite herausgestellt. Aus den Ergebnissen werden jeweils Handlungsempfehlungen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur abgeleitet, die maßgeblich in den Pflegebericht einfließen. Die Netzwerktreffen fanden zuletzt Anfang des Jahres 2017 statt.

Im Mai 2018 ist die kommunale Pflegeplanung durch den Kreisausschuss des Kreises Warendorf verabschiedet worden und im Juni 2018 veröffentlicht worden. Der Pflegebericht beinhaltet zum einen Strukturdaten zur Bevölkerung und Pflege, wie z.B. den demographischen Wandel im Kreis Warendorf. Dabei wird deutlich, dass die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf im Kreis Warendorf in Zukunft deutlich zunehmen wird.

Zum anderen wird die Pflegeinfrastruktur im Kreis Warendorf und in den jeweiligen Städten und

Gemeinden dargestellt. Ebenso werden Handlungsempfehlungen formuliert.

Im Hinblick auf den demographischen Wandel liegt der Fokus auch auf der Entwicklung und Umsetzung von quartiersbezogenen Wohnkonzepten für ältere und pflegebedürftige Menschen im ländlichen Raum. Diesbezüglich wurde im Mai 2017 das Rahmenkonzept „Quartiersentwicklung im Kreis Warendorf“ veröffentlicht.

Der Kreis Warendorf und die kreisangehörige Städten und Gemeinden stehen gemeinsam in der Verantwortung für eine bedarfsgerechte Pflegeinfrastruktur. Daher ist ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Beteiligten der Stadt- bzw. Gemeinde- und der Kreisverwaltung sowie eine klare Leitorientierung der Planung von hoher Bedeutung.

Zu diesem Zweck wurde im Januar 2014 eine Kooperationsvereinbarung zur Investorenvereinbarung für den Neubau stationärer Pflegeeinrichtungen zwischen der Kreisverwaltung und zwölf Städten und Gemeinden geschlossen. Dadurch erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Ziel, die quartiersbezogene Wohn- und Pflegeangebote bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Insgesamt stehen zum Stichtag 31.12.2017 33 vollstationäre Altenpflegeeinrichtungen mit 2.429 Pflegeplätzen zur Verfügung. Hinzu kommen 128 stationäre Pflegeplätze in 3 Einrichtungen der Eingliederungshilfe. In 17 Einrichtungen wird Tagespflege angeboten. Dort stehen 229 Tagespflegeplätze zur Verfügung. Außerdem gibt es im Kreis Warendorf zum Stichtag 173 Plätze in Pflegewohngemeinschaften.

Auf der Internetseite [www.kreis-warendorf.de/pflege-online](http://www.kreis-warendorf.de/pflege-online) können die im Kreis Warendorf tätigen Einrichtungen und Dienste abgefragt werden.

## Kommunales Integrationszentrum Kreis Warendorf



In den Handlungsfeldern des KI werden die Schwerpunkte „Integration durch Bildung“ und „Integration als Querschnittsaufgabe“ zusammengeführt. Eine zentrale Aufgabe im **Handlungsfeld „Integration durch Bildung“** ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien entlang der Bildungsbiografie von der frühkindlichen Bildung bis zum Übergang Schule – Beruf bzw. Ausbildung oder Studium mit dem Ziel ihre Bildungsteilhabe und damit einhergehend ihre gesellschaftliche Partizipation zu verbessern. Zur Erreichung dieser Ziele setzt das KI mit unterschiedlichen Kooperationspartnern teils unter Beteiligung des Elternhauses Unterstützungs- und Bildungsmaßnahmen in allen 13 Städten und Gemeinden des Kreises um.

### **FIT- Frühkindliches Integrationstraining**

Das Frühkindliche Integrationstraining (FIT) ist eine sprach- und elternbildende Maßnahme des Kreisjugendamtes und des KI für Eltern und ihre Kinder im Alter von 1 - 10 Jahren, die eine Kindertageseinrichtung bzw. ein Familienzentrum oder die erste und die zweite Klasse einer

Grundschule besuchen. Zu den Bausteinen des FIT-Projektes gehören die Programme Griffbereit, Rucksack-Kita und Rucksack-Schule der Landesweiten Koordinierungsstelle und des Verbundes der Kommunalen Integrationszentren NRW. Im Jahr 2017 und 2018 werden diese nachhaltigen Sprachbildungsprogramme flächendeckend in fast allen Städten und Kommunen des Kreises an 53 Standorten mit Erfolg umgesetzt. Die Griffbereit-Gruppen werden in Kooperation mit unterschiedlichen Partnern wie mit der Bildungseinrichtung „Haus der Familie“ in Warendorf, mit der Elternschule Ahlen und mit Kindertageseinrichtungen und Familienzentren in Sassenberg, Ostbevern, Telgte und in Warendorf angeboten.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen stellt für das Jahr 2018 über das Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) dem Kommunalen Integrationszentrum Kreis Warendorf Fördermittel zur Verfügung, durch die im Rahmen des Förderprogrammes „Integrationschancen für Kinder und Familien“ (IfKuF) die Programme der Landesweiten Koordinierungsstelle (LaKI) „Griffbereit“, „Rucksack KiTa“ und „Rucksack Schule“ noch weiter ausgebaut werden können.

Allein im Schuljahr 2017/18 konnten über die FIT-Gruppen 590 Mütter und 609 Kinder erreicht und gefördert werden. Wichtige Kooperationspartner des Projektes sind neben den beteiligten Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und den teilnehmenden Grundschulen der Caritasverband für das Kreisdekanat Warendorf e. V., AWO Unterbezirk Hamm-Warendorf, das Integrationsteam der Stadt Ahlen, der Fachdienst Jugend und Schule der Stadt Oelde und der

Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Beckum.

Neben dem Ausbau und der Erweiterung neuer FIT-Gruppen gehören die regelmäßigen Fortbildungsangebote für die teilnehmenden Elternbegleiterinnen und die pädagogischen Fachkräfte zum festen Bestandteil des FIT-Projektes. Die Themen dazu werden im Projektteam des KI entwickelt und umgesetzt. In den Jahren 2017 und 2018 wurden Fortbildungen zu folgenden Themen angeboten:

- Zusammenarbeit mit neu zugewanderten Eltern
- Traumatisierte Kinder – Grundlagen und Umgangsmöglichkeiten
- Interkulturelle Sensibilisierung
- Methodenvielfalt
- Interkulturelles Kommunikationstraining
- Gesunde Ernährung / Bewegung
- Frühkindlicher Grammatikerwerb
- Kindheit, Erziehung und Mehrsprachigkeit - Ein interkultureller Vergleich

### **Schulische Erstberatung neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher**

In enger Zusammenarbeit mit der unteren Schulaufsicht erarbeitete das KI von September bis Dezember 2017 ein Konzept zur schulischen Erstberatung für neu zugewanderte Familien mit ihren schulpflichtigen Kindern im Alter von 6 bis 16 Jahren. Seit Januar 2018 bietet das KI schulische Beratungen in den Kommunen Ahlen, Beckum und Warendorf an. Betroffene in den übrigen Kommunen des Kreises Warendorf wenden sich direkt an die dortigen Schulen oder Schulverwaltungsämter. Das KI unterstützt neu zugewanderte Eltern und ihre Kinder dabei,

möglichst schnell eine für sie passende Schule zu finden und berät von der Primarstufe bis zur Sekundarstufe I. Die Kommunen Ahlen, Beckum und Warendorf melden dem KI die neu zugewanderten Familien mit schulpflichtigen Kindern. Diese Familien bekommen vom KI einen Informationsflyer zur Erstberatung und ein Einladungsschreiben mit einem Termin für ihr persönliches Beratungsgespräch auf dem Postweg zugesandt. Die Beratung wird von einer KI-Lehrkraft durchgeführt. Im Beratungsgespräch werden die Personalien der Familie aufgenommen, es wird eine allgemeine Diagnose verschiedener schulisch relevanter Fähigkeiten (wie beispielweise der Sprachkenntnisse) vorgenommen und über das Schulsystem in NRW informiert. Nach dem Beratungsgespräch erfolgt die zeitnahe Vermittlung der betreffenden Kinder/Jugendlichen an eine für sie geeignete Schule.

### **FÖBIS / Förderung der bildungssprachlichen Kompetenz bei Schülerinnen und Schülern an Grundschulen**

Ein weiteres Projekt, das auf die Ergebnisse der damaligen Sprachschätze-Qualifizierung aufbaut, ist das FÖBIS-Projekt. FÖBIS steht als Abkürzung für die Förderung der bildungssprachlichen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen in Klasse 3 und 4. Das Pilotprojekt startete zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 an 4 Grundschulen im Kreis Warendorf (Barbaraschule Ahlen, Martinschule Beckum, Bodelschwingschule Warendorf, Kardinal-von-Galen-Schule Drensteinfurt).

Neben der Förderung der bildungssprachlichen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte und der Verbesserung ihrer Chancen beim Übergang von der Grundschule

in die weiterführende Schule besteht ein weiterer Schwerpunkt des Projektes darin, die Lehrkräfte der teilnehmenden Schulen im Rahmen von Fortbildungen weiter zu qualifizieren. Kooperationspartner ist die Sprachdidaktik der WWU Münster. Prof. Kalkavan und Prof. Griebhaber leiten das Projekt auf der wissenschaftlichen Ebene. Unterstützt werden sie durch eine abgeordnete Lehrkraft und einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, die für die Vorbereitung, Beratung und Begleitung der studentischen Tutoren und für die Dokumentation und Auswertung der Ergebnisse zuständig sind. Im Schuljahr 2017/2018 waren ca. 30 studentische Tutoren an den genannten Schulen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 tätig. Dieses Pilotprojekt wird ein weiteres Schuljahr an den Schulen fortgeführt und zum Ende des Jahres 2019 mit einer Evaluation abgeschlossen. Geplant ist, dass die Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Projekt und die Auswertungen durch alle Beteiligten in die zukünftige Arbeit mit den Schulen einfließen werden.

### **Sprachbildung nach dem Modell Mercator**

Die Maßnahme ermöglicht Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte Förderunterricht und zugleich Studierenden Unterrichtspraxis und Unterrichtserfahrung jeweils über die Dauer eines Schuljahres.

Das Mercator-Projekt stellt im Kreis Warendorf inzwischen einen integralen und gefragten Bestandteil im Rahmen des Gesamtkonzeptes zur Integration mit dem Ziel einer durchgängigen Sprachbildung dar. Die Zusammenarbeit mit der Universität Münster hat sich bisher bewährt. Im bisherigen Projektzeitraum konnten in einem Schuljahr bis zu 280 Schülerinnen und Schüler in

Grundschulen und weiterführenden Schulen aller Schulformen von aktuell über 75 Studierenden des Lehramtes gefördert werden, über die gesamte Laufzeit waren es ca. 1.000 Schülerinnen und Schüler. Im Schuljahr 2017/2018 wird kreisweit an 18 Standorten mit jeweils mehreren Fördergruppen an Grundschulen und an weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II Förderunterricht erteilt. Beteiligt sind Schulen in Telgte, Warendorf, Everswinkel, Drensteinfurt, Beckum, Neubeckum, Ennigerloh und Ahlen.

Seit 2015 werden auch neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die über keine oder sehr geringe deutsche Sprachkompetenzen verfügen, im Rahmen des Projektes durch Studierende gezielt und individuell gefördert und sukzessive in den Regelunterricht integriert. Ihre Anzahl betrug im letzten Schuljahr an die 120.

Aus dem Projekt Sprachbildung nach dem Modell Mercator ist das Feriensprachangebot für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler entstanden. Der Feriensprachkurs wurde in den Jahren 2015 bis 2018 von Mercator-Studierenden während der Schulferien angeboten. Inhaltlich standen dabei alltagsbezogene Themen in Kombination mit Exkursionen und das projektorientierte Lernen (z. B. Thema Gesundheit) im Vordergrund. Das KI führte diese Feriensprachkurse von Beginn an in enger Kooperation mit den Städten und Gemeinden vor Ort durch. Mit dem Ferienintensivtraining (FIT) des NRW-Schulministeriums können die Kommunen Fördergelder für Feriensprachkurse beantragen. Für die Sommerferien 2018 haben die Städte Telgte und Warendorf das bewährte Konzept des KI-Feriersprachangebotes übernommen und etwas

modifiziert. Das KI übernimmt weiterhin die Organisation, die Vorbereitungs- und Planungsgespräche, die Reflexions- und Evaluationsgespräche mit den Studierenden und übernimmt insbesondere die Beratung bzgl. der Unterrichtsgestaltung.

### **Sprachhelferinnen und Sprachhelfer erteilen Förderunterricht für Seiteneinsteiger – Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse –**

Das Sprachhelfer-Projekt, das vom KI aufgrund der erhöhten Zuwanderung im Kreis Warendorf und den damit verbundenen Anfragen aus Schulen nach Unterstützung im Bereich Sprachbildung insbesondere für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche bereits zu Beginn des Jahres 2014 entwickelt wurde, konnte stetig ausgebaut und etabliert werden. In diesem Projekt zeigte sich die erhöhte Zuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 besonders. Die Idee der Sozialraumorientierung bildet weiterhin die Grundlage des Projektes. Damit wird verdeutlicht, dass die Integration der neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen nicht allein in der Verantwortung der Schule bzw. der Bildungseinrichtungen liegt, sondern als gesellschaftliche Aufgabe verstanden wird. Das Kommunale Integrationszentrum sucht gemeinsam mit den Schulen geeignete Personen aus dem Sozialraum der Schule und setzt sie für Sprachförderung ein.

Diese Deutschförderung in Kleingruppen findet flächendeckend im Gesamtgebiet des Kreises an folgenden Orten statt: Warendorf, Telgte, Everswinkel, Sendenhorst, Füchtorf, Ahlen, Dolberg, Beckum, Neubeckum, Ennigerloh, Westbevern, Sassenberg, Ostbevern, Hoetmar,

Albersloh, Beelen, Walstedde, Alverskirchen, Ostbevern, Drensteinfurt, Oelde, Enniger, Beckum-Vellern, Rinkerode, Freckenhorst und Wadersloh. Seit dem Schuljahr 2017/18 sind alle Schulformen im Sprachhelferprojekt des KI vertreten. Durchschnittlich fördern pro Schuljahr inzwischen 80 bis 90 Sprachhelfer und Sprachhelferinnen ca. 400 Schülerinnen und Schüler im Kreis Warendorf. In einigen Schulen stimmen die Förderkräfte des Sprachhelfer-Projekts ihre Themenschwerpunkte mit den Aufgaben im Bereich der OGS ab und bilden so interne Netzwerke in der Sprachförderung. Das Kommunale Integrationszentrum organisiert pro Schuljahr mehrere Austauschtreffen für die Förderkräfte im Sprachhelfer-Projekt sowie Workshops in den Bereichen Deutsch als Zielsprache (DaZ) und interkulturelle Sensibilisierung

### **Fortbildungen und Qualifizierungen für Lehrkräfte**

Das Kommunale Integrationszentrum bietet in enger Kooperation mit dem Kompetenzteam des Kreises Warendorf Fortbildungen und Qualifizierungen für Lehrkräfte im Kreis Warendorf und für Teilnehmende der sprachbildenden KI-Projekte an. Seit dem Schuljahr 2017/2018 läuft zum zweiten Mal die Fortbildungsreihe „Vielfalt an Schulen“, die in 8 Modulen von Februar 2018 bis Januar 2019 in die wesentlichen Bereiche einer interkulturellen Schule einführt und somit eine Grundqualifikation ermöglicht. Darüber hinaus werden nach wie vor die Studierenden, die am Mercator- bzw. am FÖBIS-Projekt teilnehmen, im Rahmen von zusätzlichen Veranstaltungen für ihre Tätigkeit an den Schulen professionalisiert.

### **Handlungsfeld: Integration als Querschnittsaufgabe**

Die bisherige Arbeit des KI mit dem Schwerpunkt „Integration durch Bildung“ wird seit Januar 2014 um den Aufgabenschwerpunkt „Integration als Querschnittsaufgabe“ erweitert. Gemäß Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW soll durch diesen Schwerpunkt der Fokus Migration in den Regelsystemen stärker verankert werden. Dies kann alle Aufgaben kommunaler Integrationsarbeit betreffen, wie z. B. Gesundheit, Kultur, Wirtschaft oder Interkulturelle Öffnung der Verwaltung.

### **Übergang Schule-Beruf: Patenprojekt**

In den Jahren 2017/2018 setzt der Kreis Warendorf den Schwerpunkt weiterhin im Handlungsfeld „Übergang Schule-Beruf“, da sich aus der verstärkten Zuwanderung von Flüchtlingen nach wie vor ein großer Bedarf ergibt. Hierbei arbeitet das KI eng mit der „Kommunalen Koordinierung - Kein Abschluss ohne Anschluss“ des Kreises Warendorf und der Bildungskoordination für Neuzugewanderte zusammen. Aufgebaut wurde ein Patenprojekt, um Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und mit Fluchtgeschichte bei der Berufsorientierung und auf ihrem Weg in eine Ausbildung oder ein Studium gezielt und individuell zu unterstützen. Das KI konnte bisher 22 Schüler/innen durch ehrenamtliche Patenschaften unterstützen. Die ehrenamtlichen Patinnen und Paten wurden durch Fortbildungsangebote auf ihre Tätigkeit vorbereitet und in regelmäßigen Austauschtreffen in ihrer Arbeit mit den Jugendlichen begleitet. Die Auswahl von Schülerinnen und Schüler für das Patenprojekt erfolgt über kooperierende Schulen.

### **Übergang Schule – Beruf: Mehrsprachige Elternlotsinnen und Elternlotsen**

Das Kommunale Integrationszentrum, die Bildungskoordination für Neuzugewanderte und die Koordinierungsstelle Übergang Schule-Beruf des Kreises Warendorf haben das Projekt „Elternlotsinnen und Elternlotsen am Übergang Schule-Beruf“ initiiert und gemeinsam mit vielen weiteren Partnerinnen und Partnern eine Schulungsreihe für das Übergangssystem Schule-Beruf konzipiert.

Die mehrsprachigen Elternlotsinnen und Elternlotsen lernten im Rahmen einer modularen Schulungsreihe die wichtigsten Akteure des Übergangssystems Schule-Beruf kennen – so standen Besuche im Berufsinformationszentrum, bei den Kammern, bei einem Berufskolleg oder bei der Studienberatung auf dem Programm.

Dort erfuhren sie genauer, welche Beratungs- und Unterstützungsangebote die jeweiligen Institutionen für Eltern und Jugendliche am Übergang Schule-Beruf anbieten. Mit diesem Wissen sowie ihren vielfältigen Sprachkenntnissen unterstützen die geschulten Elternlotsinnen und -lotsen nun auf Honorarbasis an Schulen und an außerschulischen Orten Eltern insbesondere aus Einwandererfamilien mit wichtigen Informationen zum Thema Berufsorientierung und beim Übergang von der Schule in eine Ausbildung oder ein Studium. Angefragt werden können sie von den weiterführenden Schulen im Kreis Warendorf über das Kommunale Integrationszentrum oder die Bildungskoordination für Neuzugewanderte.

### **Übergang Schule – Beruf: Talente-Check zur Berufsorientierung für geflüchtete Jugendliche**

Mit dem Talente-Check bietet das KI eine Maßnahme zur Berufsorientierung für neu

zugewanderte Jugendliche ab 15 Jahren an. Der Talente-Check hat im Juli 2017 in Ahlen und im Mai 2018 als Ferienangebot in den Pfingstferien in Kooperation mit der Stadt Telgte im dortigen Schulzentrum stattgefunden. Bei den beiden bisherigen Durchläufen wurde das Angebot insbesondere von männlichen Teilnehmenden gut angenommen. Der folgende Talente-Check soll sich daher speziell an Mädchen und junge Frauen richten.

#### **Übergang Schule – Beruf: Campus 2017/ MINT-Förderung für neu zugewanderte Mädchen**

Kooperation und Förderung eines sechstägigen MINT-Ferienprojektes für geflüchtete Mädchen in Kooperation mit Phänomexx e.V. und dem Netzwerk „Zukunft durch Innovation“ (zdi-Netzwerk) in den Sommerferien 2017. Im Rahmen des Projektes "Campus 2017" konnten 10 geflüchtete Mädchen bzw. Mädchen aus Einwandererfamilien in ihrer beruflichen Orientierung gestärkt werden. Durch zwei ganztägige Betriebsbesuche inkl. Anfertigung von Werkstücken in Ausbildungswerkstätten konnten sie Einblicke in die Praxis in Ausbildungsbetrieben erhalten und eigene Fähigkeiten im Bereich MINT erproben.

#### **Gesundheit als Querschnittsaufgabe**

In Kooperation mit dem Kreisgesundheitsamt und den drei Integrationsagenturen im Kreis Warendorf wurde eine Ernährungslotsenschulung durchgeführt. Die ausgebildeten mehrsprachigen Ernährungslotsinnen geben im Rahmen von Informationsveranstaltungen in Kitas, Grundschulen, Elterngruppen, Migrantenorganisationen etc. qualitätsgesicherte Informationen zu gesunder Ernährung im Kindes- und Jugendalter weiter. Ziel ist es u. a., einem in

den Schuleingangsuntersuchungen festgestellten Übergewicht bei Kindern entgegenzuwirken.

#### **Schwerpunkt Ehrenamtliches Engagement in Flüchtlingsfragen und in der Begleitung von Neuzugewanderten / Landesprogramm KOMMAN NRW**

Im Bereich „Integration als Querschnittsaufgabe“ steht grundsätzlich die stärkere Vernetzung von integrationsrelevanten Akteuren in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und den Migrantenorganisationen und die Schaffung von Transparenz über integrationsbezogene Projekte und Angebote im Mittelpunkt. Das Kommunale Integrationszentrum im Kreis Warendorf leitet beispielsweise eine AG Integration, in der Vertreterinnen und Vertreter aller 13 Städte und Gemeinden, der Kreisausländerbehörde und der drei Integrationsagenturen im Kreis Warendorf zu aktuellen integrationspolitischen Themen zusammenkommen. Insbesondere die stark steigende Zuwanderung von Geflüchteten in den Kreis Warendorf erforderte ein abgestimmtes Vorgehen der beteiligten Akteure. Hieraus ergab sich als herausragender Schwerpunkt des Kommunalen Integrationszentrums im Bereich Querschnitt das Thema Asyl/Flucht und Ehrenamt. Allein im Kreis Warendorf wurden in den Jahren 2015 bis 2017 über 5.000 geflüchtete Menschen aufgenommen.

1. Das Kommunale Integrationszentrum hat daher koordinierende Aufgaben bei der Erarbeitung und zukünftigen Umsetzung eines kreisweiten „Handlungskonzeptes für den Umgang mit geflüchteten Menschen im Kreis Warendorf“ übernommen, das am 01.07.2016 vom Kreistag einstimmig verabschiedet wurde.

Unter dem Motto „Fördern und Fordern“ enthält das Konzept über 100 konkrete Handlungsmaßnahmen in neun Handlungsfeldern. Das Handlungskonzept kann unter [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) auf der Themenseite „Flüchtlingssituation im Kreis“ (<http://www.kreis-warendorf.de/w1/31232.0.htm>) heruntergeladen werden.

2. Das Landesprogramm KOMM-AN NRW des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) fördert die ehrenamtliche Begleitung von Geflüchteten und Neuzugewanderten. Im Kreis Warendorf werden seit 2016 jährlich Mittel in Höhe von ca. 125.000 Euro über das Kommunale Integrationszentrum an die 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden, Wohlfahrtsverbände sowie Ehrenamtsinitiativen weitergeleitet. Durch die ausgezahlten Pauschalen konnten seitdem zahlreiche Projekte unterstützt werden, wie z. B. die Einrichtung und der Betrieb von insgesamt 34 Ankommenstreffpunkten. Im Rahmen des Programmes stehen weitere 15.000 Euro jährlich für kreisweite Qualifizierungsmaßnahmen und Netzwerkarbeit zur Verfügung. Im Rahmen dessen organisiert das KI zahlreiche Workshops für Ehrenamtliche, kulturelle Veranstaltungen und regelmäßig stattfindende Austauschtreffen. Darüber hinaus bietet das eigens dafür erstellte Onlineportal [www.komm-an.kreis-warendorf.de](http://www.komm-an.kreis-warendorf.de) einen Überblick zu Ansprechpartnern und Veranstaltungen im Kreis Warendorf.

## Kommunale Konferenz Alter und Pflege

Aufgabe der kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen im Kreis Warendorf und bei der kommunalen Pflegeplanung.

Mitglieder der kommunalen Konferenz Alter und Pflege sind nach der gesetzlichen Bestimmung neben dem Kreis Vertreterinnen und Vertreter von Pflegeeinrichtungen und deren Heimbeiräte, der Pflegekassen und der Medizinischen Dienste der Krankenkassen, der kommunalen Seniorenvertretung und der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen pflegebedürftiger, behinderter und chronisch kranker Menschen. Darüber hinaus hat der Kreis Warendorf Vertreterinnen und Vertreter der Krankenhäuser, des Vereins Alter und Soziales e.V. Ahlen, des Fachseminars für Altenpflege des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V., der Alzheimer Gesellschaft im Kreis Warendorf e.V. und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hinzugezogen. Weiterhin sind die Kreistagsfraktionen vertreten.

Am 29.06.2018 hat der Kreisausschuss des Kreises Warendorf die Änderung der Richtlinien beschlossen. Die Interessenvertretung pflegender Angehöriger erhält nun einen Sitz in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege des Kreises Warendorf.

Die kommunale Konferenz Alter und Pflege tagt ein- bis zweimal jährlich. Die letzte Sitzung hat am 18.04.2018 stattgefunden. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind der Bericht der Sozialplanung über neue und geplante Pflegeeinrichtungen, die Vorstellung der Planungen und Konzepte durch die Anbieter sowie der Bericht der WTG-Behörde. Darüber hinaus werden die aktuellen Ergebnisse der kommunalen Pflegeplanung vorgestellt und geplante Maßnahmen diskutiert.

## Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke

Auf Beschluss des Kreistages vom 11.12.1998 wurde 1999 in Warendorf eine Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke (KUB) eingerichtet. Die Kontakt- und Beratungsstelle ist Teil des Hilfs- und Beratungsangebotes des Sozialpsychiatrischen Dienstes.

Entsprechend der Empfehlungen der Expertenkommission der Bundesregierung handelt es sich bei der Kontakt- und Beratungsstelle um ein offenes beratendes, unterstützendes und tagesstrukturierendes Angebot für Erwachsene mit einer psychischen Erkrankung als niedrigschwellige Anlaufstelle mit regelmäßigen Öffnungszeiten auch am Wochenende. Die Kontakt- und Beratungsstelle stellt eine verbindende Nahtstelle zwischen den ambulanten und (teil-)stationären Versorgungsangeboten dar, mit deren Trägern eine enge Zusammenarbeit ebenso besteht wie mit den Anbietern anderer komplementärer Hilfen wie

Betreutem Wohnen, Tagesstätte und Werkstatt für psychisch Kranke.

Die Angebote der KUB werden von den Betroffenen weiterhin gut angenommen: Im Jahr 2017 fanden insgesamt 1.671 Klientenkontakte statt. Viele Menschen kommen regelmäßig zu den offenen Angeboten wie Frühstückstreff und Café, andere nutzen die speziellen Angebote wie die BELA-Gruppe (Bewegung/ Ernährung/ Lernen/ Akzeptieren), Gruppe U 35, Kochgruppe, Gymnastik- und Wandergruppe.

Die Räumlichkeiten der Kontakt- und Beratungsstelle werden wöchentlich auch vom Patientenclub des Sozialpsychiatrischen Dienstes Warendorf sowie ein Mal im Monat von der die Angehörigengruppe (10 – 12 Teilnehmer pro Termin) genutzt.

## Krebsberatung

Die in Trägerschaft des Tumornetzwerks im Münsterland e. V. stehende Krebsberatungsstelle mit Hauptsitz in Münster bietet Ratsuchenden aus dem Kreis Warendorf eine individuelle Beratung und konkrete Unterstützung an.

Um die Beratung möglichst wohnortnah anzubieten und die Inanspruchnahme des Angebotes zu erleichtern, finden im Kreis Warendorf an 4 Orten regelmäßig Beratungen statt:

- Ahlen: St. Franziskus-Hospital, Robert-Koch-Str. 55
- Beckum: St. Elisabeth-Hospital, Elisabethstr. 10
- Oelde: Marienhospital, Spellerstr. 16
- Warendorf: Josephs-Hospital, Am Krankenhaus 2

Der Kreis Warendorf fördert die Arbeit der Krebsberatungsstelle erstmals seit 2014 mit einem jährlichen Zuschuss von 5.000 Euro.

## Lokale Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz

Die frühe Förderung von Kindern und gut erreichbare und umfassende Hilfen für Familien mit (kleinen) Kindern stehen im Vordergrund der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz im Kreis Warendorf.

Dazu bilden die Fachkräfte der unterschiedlichen Berufsgruppen (Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen) Netzwerke in den Städten und Gemeinden. Die Zielstellung der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz ist für Fachkräfte und Adressaten getrennt zu betrachten. Auf fachkräftebezogener Ebene ist neben der Verbesserung des professionsübergreifenden Handlungswissens und der Kooperationsstrukturen, auch frühzeitiges und nachhaltig sicheres Erkennen, Wahrnehmen und Handeln von Hilfs- und Unterstützungsbedarfen genannt. Die adressatenbezogenen Ziele orientieren sich an einer Verbesserung der (präventiven) Angebotsstruktur, wobei insbesondere schnelle und niedrigschwellige Hilfen für Familien in Belastungssituationen konzipiert werden sollen. Gut erreichbare, wirksame und stigmatisierungsfrei annehmbare Angebote zur Förderung und Unterstützung von Familien mit Kindern ist Zielsetzung. Das Wohl der Kinder und ein gelingendes Aufwachsen stehen bei dieser – in gemeinsamer Verantwortung der Städte und Gemeinden und des Amtes für Kinder, Jugendliche

und Familien liegenden Aufgabe – immer im Mittelpunkt.

Kerngedanke ist das Kind in den Mittelpunkt zu stellen und Kindern, Jugendlichen und Familien von der Schwangerschaft und der Geburt bis zum Eintritt in das Berufsleben zu unterstützen. Die Gestaltung dieser Präventionskette kann nur gemeinsam durch die Vernetzung verschiedener Berufsgruppen gelingen. Deswegen ist es wichtig, dass alle Akteure „rund ums Kind“ sich kennen und kooperieren, um für alle Beteiligten Hilfe und Unterstützung schneller und effizienter wirksam werden zu lassen.

Bei der Entstehung der Netzwerke wurde auf bereits bestehende Strukturen, wie kommunale runde Tische oder Arbeitskreise, aufgebaut. Parallelstrukturen konnten so verhindert werden. In der konkreten Ausgestaltung der lokalen Netzwerke zeigt sich daher auch der eigenständige und individuelle Charakter der jeweiligen Kommune.

Die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Vernetzung liegt beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf. Auf kommunaler Ebene erfolgt die Steuerung der Netzwerke durch einen Vertreter der Kommune sowie durch die Familienzentren in den Kommunen. Darüber hinaus zeichnen sich die lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz durch eine deutliche Tiefenstaffelung aus. Neben den kommunalen Gesamtnetzwerken existieren lokale sozialräumliche Arbeitsgemeinschaften.

### Café Kinderwagen

Aus der Netzwerkarbeit in den Kommunen sind 16 sogenannte Café Kinderwagen und Wiegestübchen

im gesamten Amtsbezirk aufgebaut worden. Dort können Eltern mit ihren unter einjährigen Kindern zwanglos – ohne Anmeldung und kostenfrei – die Herausforderungen des Familien- und Erziehungsalltages mit einer Hebamme und einer pädagogischen Fachkraft erörtern, gezielte Fachfragen rund ums Kind stellen oder sich einfach mit anderen Eltern austauschen. Im Café Kinderwagen können die Kinder auch gewogen werden; daneben geben die Mitarbeiter wertvolle Tipps zur optimalen Entwicklung. Die große Stärke der Café Kinderwagen liegt jedoch in der Vernetzung. Jeder Standort arbeitet mit verschiedenen Kooperationspartnern trägerübergreifend zusammen. So sind kurze Wege zu Beratungsstellen, Familienzentrum, Gesundheitsamt und Jugendamt sichergestellt und können auf Wunsch der Eltern genutzt werden.

Festzuhalten ist, dass die etablierten kommunalen Netzwerke zur systemübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne eines gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen einen hohen Beitrag geleistet hat. Die Netzwerkarbeit findet eine breite Unterstützung durch die angesprochenen Berufsgruppen und soll zukünftig beibehalten und weiterentwickelt werden.

Netzwerkaktivitäten:

	Lokale Netzwerke	Netzwerk/ AG-Termine	Gesamtausgaben
2014	Beelen Drensteinfurt Ennigerloh	70	112.846 €
2015	Everswinkel Ostbevern Sassenberg	75	98.167 €
2016	Sendenhorst Telgte Wadersloh	61	95.952 €
2017	Warendorf	55	91.654 €
2018			geplante Ausgaben 120.000

## Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken (Jugendgerichtshilfe).

Die Mitwirkung bezieht sich nicht nur auf Jugendliche (ab 14 Jahre), sondern auch auf junge Erwachsene, soweit sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bringt die erzieherischen und fürsorgerischen Gesichtspunkte in das Verfahren der Jugendgerichte ein. Sie unterstützt zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Umwelt, Entwicklung und Persönlichkeit des Jugendlichen/ Heranwachsenden. Hierzu gehören auch die Teilnahme an der Hauptverhandlung und ein Vorschlag zur Urteilsfindung. Darüber hinaus wird der Jugendliche/junge Volljährige nachgehend begleitet, z. B. im Zusammenhang mit der Durchführung einer Arbeitsaufgabe oder einer weiteren erzieherischen Betreuung.

Zunehmende Bedeutung erhält das vorgerichtliche Verfahren der Diversion (Umleitung) im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft. Minderschwere Straftaten werden hier, wenn das Geständnis des jugendlichen Täters vorliegt, im Vorfeld gesühnt, durch Ableistung einer Auflage oder durch einen Täter-Opfer-Ausgleich.

In den Jahren 1999/2000 wurde durch Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und unter Beteiligung von Staatsanwaltschaft und Jugendrichtern ein umfangreiches Rahmenkonzept als fachliche Grundlage erarbeitet. Als weiteres Ergebnis dieser Arbeitsgemeinschaft ist die Fachstelle Täter-Opfer-

Ausgleich zu sehen, die seit dem 01.01.2000 ihre Arbeit aufgenommen hat. Träger ist der SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreis Warendorf e.V.; Sitz der Einrichtung ist Marienkirchplatz6, 48231 Warendorf.

Angestrebt wird, den Täter-Opfer-Ausgleich weiterhin nicht nur zu nutzen, sondern – wo es möglich ist - auszubauen und intensiver in Anspruch zu nehmen.

Die Tätigkeit der freien Träger im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist vertraglich geregelt.

### Jugendgerichtsverfahren:

Stand	Fallzahlen
31.12.2014	524
31.12.2015	501
31.12.2016	424
31.12.2017	428

### Aufwand für das Jahr:

2014	155.092 €
2015	172.806 €
2016	175.568 €
2017	183.277 €
Haushaltsansatz 2018	178.000 €

## Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten / Warendorfer Praxis

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Familiengericht mitzuwirken und ist jeweils vor Entscheidungen der Gerichte anzuhören.

Im Rahmen der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren stehen die Regelung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben und/oder bei Scheidung sowie die Regelung des Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit seinem Kind im Mittelpunkt. Mit dem am 01.09.2009 in Kraft getretenen „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) erfolgte eine Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens. Insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung ergaben sich weitreichende Änderungen.

Neben der Beschleunigung der Verfahren über das Umgang und Sorgerecht, steht die Förderung gerichtlicher und außergerichtlicher Streit-schlichtung im Vordergrund.

Ziel des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien ist, die Trennungsfolgen für die Beteiligten (insbesondere für die Kinder) so wenig belastend wie möglich zu halten und zu gestalten. Gleichzeitig sollen die personensorgeberechtigten Eltern motiviert und befähigt werden, die gemeinsame Elternverantwortung zu übernehmen und im Interesse ihrer Kinder auszuüben.

Um eine möglichst einheitliche außergerichtliche und gerichtliche Handhabung zu erzielen, hat sich eine Arbeitsgruppe aus Jugendämtern, Familiengerichten, Rechtsanwälten, Verfahrenspflegerinnen sowie Beratungs- und Hilfestellen zusammengefunden und eine Kooperationsform, die sogenannte "Warendorfer Praxis" entwickelt. Dabei wurden die Verfahrensänderungen aufgenommen, die durch die Reform des FamFG im Jahr 2009 vorgegeben waren.

Ziel der Warendorfer Praxis ist es, in einem beschleunigten Verfahren bei den Familiengerichten möglichst einvernehmliche Lösungen zur Umgangsregelung zu finden, die sich am Wohle der Kinder orientieren. Hierbei sind vor allem die Elemente der vorgerichtlichen Beratung stärker in den Blick zu nehmen oder im familiengerichtlichen Verfahren darauf hinzuwirken, dass eine möglichst einvernehmliche Lösung erzielt wird. Hier ist eine enge Vernetzung der am Verfahren beteiligten Institutionen und Einrichtungen zu erzielen. Die Warendorfer Praxis wird regelmäßig fortgeschrieben und im Zusammenwirken aller Beteiligten sind zu unterschiedlichen Themen bereits neue Leitfäden entwickelt worden.

Die Beratungsaufgaben werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sowie von den Beratungseinrichtungen wie des Sozialdienstes Kath. Frauen e. V., der Caritas Beratungsstelle und des Beratungszentrums für Alleinerziehende wahrgenommen.

Stand	Fallzahlen
31.12.2014	488
31.12.2015	416
31.12.2016	394
31.12.2017	399

Aufwand für das Jahr:

2014	44.314 €
2015	48.187 €
2016	46.988 €
2017	55.334 €
Haushaltsansatz 2018	46.000 €

## Pflege- und Wohnberatung

Die Pflege- und Wohnberatung im Kreis Warendorf ist ein anbieterunabhängiges Angebot für Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen sowie deren Angehörige. Ziel des Beratungsangebotes ist es, betroffene Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, so lange wie möglich im gewohnten häuslichen Umfeld zu bleiben und ihre Eigenständigkeit weitestgehend aufrechtzuerhalten.

Die Pflege- und Wohnberatungsstelle wurde nach der Auflösung der Pflegestützpunkte zum 30.06.2012 neu organisiert und schrittweise konzeptionell weiterentwickelt. Es wurden vier Regionalbezirke gebildet, für die jeweils eine Beratungskraft zuständig ist. In den Regionen übernehmen die Beraterinnen und Berater Aufgaben im Rahmen des Care-Managements, insbesondere den Aufbau von Kooperationsstrukturen mit allen relevanten Netzwerkpartnern.

Die Beratungskräfte sind jeweils für eine Region des Kreises zuständig. Dort kennen sie das Angebot, pflegen Kontakt zu allen relevanten Netzwerkpartnern und betreiben Öffentlichkeitsarbeit, indem sie z. B. an Seniorenmessen teilnehmen. Beratungsbüros befinden sich in Ahlen, Beckum und Warendorf. Hier finden auch offene Sprechstunden statt.

Im Rahmen des Clearingverfahrens übernehmen die Fachkräfte der sozialen Arbeit oder Pflege die Prüfung des Vorranges ambulanter vor stationären Hilfen. Es setzt nach wie vor immer dann ein, wenn bei Menschen unterhalb des Pflegegrades 3, die (voraussichtlich) auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, die häusliche Versorgung oder eine Rückkehr aus Krankenhaus oder Kurzzeitpflege gefährdet ist. Neu ist, dass grundsätzlich zeitnah eine Kontaktaufnahme durch die Pflege- und Wohnberatung stattfindet. So kann kurzfristig im persönlichen Kontakt mit dem betroffenen Menschen und seinen Angehörigen geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit einer ambulanten Versorgung besteht. Bei Bedarf findet ein umfassendes Fallmanagement statt, das die Organisation der erforderlichen Hilfen sowie eine längerfristige Begleitung einschließt.

Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung ist es zwingend notwendig, älteren und/oder hilfebedürftigen Menschen den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen. Neben der gesetzlichen Verpflichtung – ambulant vor stationär – entspricht dies auch überwiegend dem Wunsch der Betroffenen.

Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf übernimmt bei der Umsetzung dieses Grundsatzes im Rahmen der Hilfe zur Pflege eine zentrale Rolle. Die intensive Beratung von hilfeschuchenden und deren Angehörigen unterstützen eine ambulante Versorgung.

Auch im Bereich der Anträge auf ambulante Hilfen zur Pflege bieten die Fachkräfte ihre Beratung an und treffen eine Einschätzung zu den erforderlichen Hilfeleistungen. So können die Menschen frühzeitig über weitergehende Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden. Ziel ist, die häusliche Versorgungssituation zu stabilisieren und in möglichen Krisensituationen schnell helfen zu können.

Zur Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 02.10.2015 beschlossen, befristet zwei weitere Stellen für die zugehende Beratung für ältere hilfe- und pflegebedürftige Menschen zu Verfügung zu stellen. Ziel ist es, die häusliche Versorgungssituation zu stabilisieren und eine Heimunterbringung zu vermeiden bzw. hinauszuzögern.

Das Projekt war mit einer Gesamteinsparung von ca. 450.000 € sehr erfolgreich und wurde daher durch Beschluss des Kreisausschusses am 16.03.2018 entfristet.

Mit dem Projekt „Besser jetzt – gut beraten ins Alter“ hat der Kreis Warendorf sein Beratungsangebot ausgeweitet. In enger Kooperation mit der Gemeinde Everswinkel wurde allen Bürgerinnen und Bürgern aus Everswinkel, die

75 Jahr oder älter waren, eine Beratung in ihrem häuslichen Umfeld angeboten.

Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs wurde beispielsweise über Möglichkeiten einer frühzeitigen Inanspruchnahme von Hilfen, Verbesserung / Veränderung der Wohnsituation oder Teilhabe am gesellschaftlichen Leben informiert.

Die hohe Rücklaufquote von ca. 12 Prozent verdeutlicht den Beratungsbedarf älterer Menschen in Everswinkel. Sich frühzeitig mit Thematiken auseinanderzusetzen, die auf ältere Menschen zukommen können, setzt den Grundstein dafür, dass diese sich bei einem ankündigenden Hilfebedarf schneller an Beratungsstellen wenden. Der erste Hausbesuch hat Schwellen abgebaut, die einer Inanspruchnahme von Beratungsangeboten möglicherweise im Weg stehen.

In 2018 wurden alle diejenigen Bürgerinnen und Bürger aus Everswinkel angeschrieben, die nach Projektstart das 75. Lebensjahr vollendet hatten. Auch hier zeigt eine Rücklaufquote von gut 10 Prozent ein starkes Interesse an frühzeitiger Beratung.

Eine Ausweitung des Projektes wird aktuell mit der Stadt Oelde und der Gemeinde Wadersloh abgestimmt.

## Schuldnerberatung

Familien oder Alleinstehende können z. B. aufgrund von Arbeitslosigkeit, Trennung/Scheidung, Krankheit oder Tod eines Familienmitgliedes in große finanzielle Schwierigkeiten kommen, wenn sie den laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Die Schuldnerberatung des Kreises Warendorf wird gemeinsam mit den Ratsuchenden

- in persönlichen Gesprächen die Ursachen und Gründe der Verschuldung ermitteln,
- einen Haushaltsplan erstellen und bei Einkommens- und Budgetplanung helfen,
- die Bestandskraft von Forderungen überprüfen und bei vollstreckungsschützenden Maßnahmen unterstützen,
- Sanierungskonzepte entwickeln und
- prüfen, ob das Verbraucherinsolvenzverfahren eine Regulierungsmöglichkeit ist.

Die Beratung ist eine kommunale Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach SGB II, für Empfänger von laufenden Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII sowie Personen, bei denen die entsprechende Hilfe zu erwarten ist.

Neben der Schuldnerberatungsstelle des Kreises Warendorf unterhält die Diakonie Gütersloh e.V. eine Schuldnerberatungsstelle in Beckum und erbringt im Auftrag des Kreises nach Kostenzusage bzw. Zuweisung entsprechende Leistungen. Vertraglich festgelegt ist eine Vergütung von max. 1.500 Leistungseinheiten pro Jahr. Hierfür stehen im Haushaltsplan 2018 74.250 € zur Verfügung.

Beide Beratungsstellen sind kreisweit tätig.

Die beiden Schuldnerberatungsstellen im Kreis Warendorf sind als „geeignete Stelle für die Verbraucherinsolvenzberatung“ anerkannt und haben im Rahmen dieser Tätigkeit insbesondere die Aufgabe,

- Schuldner im außergerichtlichen Verfahren zu beraten und zu unterstützen,
- eine Bescheinigung für das Insolvenzgericht auszustellen, sofern der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist,
- den Schuldner während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens zu beraten und zu begleiten.

Um die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen, stellen die Sparkassen- und Giroverbände in NRW einen Fond von jährlich 3 Mio. € zur Verfügung, der nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wird. Hiervon entfielen im Jahr 2017 46.582 € und im Jahr 2018 46.754 € auf die im Kreis Warendorf tätigen Beratungsstellen.

Zudem beteiligt sich das Land NRW an den Personalkosten für die Verbraucherinsolvenzberatung. Die Beratungsstelle des Kreises hat bis 2017 jährlich 35.000 € erhalten. 2018 wurde die Förderung auf 39.151 € jährlich erhöht.

## Schutz ungeborenen Lebens (Hilfe für Schwangere und junge Mütter)

Der Kreis Warendorf unterhält seit 1978 einen Sonderfonds "Hilfe für Schwangere und junge Mütter zum Schutz ungeborenen Lebens". Die Mittel aus dem Sonderfonds sind für Frauen vorgesehen, die sich wegen Schwangerschaft in einer Konfliktsituation befinden und zum Schutz ungeborenen Lebens auf unmittelbare und schnelle materielle Hilfeleistung angewiesen sind.

Die Mittel können beantragt werden bei den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen von donum vitae, der Diakonie Gütersloh e.V. und Varia, Innozial gGmbH.

Jahr	Anzahl der unterstützten Frauen	Höhe des Gesamtzuschusses
2014	24	15.300 €
2015	26	15.300 €
2016	33	15.300 €
2017	25	12.100 €
Haushaltsansatz 2018		15.300 €

## Schwerbehindertenangelegenheiten

### → Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf

Die Aufgabenschwerpunkte der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf nach dem SGB IX sind im Wesentlichen folgende Angelegenheiten:

#### 1. Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Diese Hilfen haben das Ziel, die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf einem für sie geeigneten und ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu sichern oder herbeizuführen oder wieder herzustellen. Dies kann auch im Verbund mit den Rehaträgern geschehen.

Aus der Ausgleichsabgabe, die solche Arbeitgeber zu erbringen haben, die ihre Pflichtquote bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht erfüllen, können Leistungen zur Finanzierung bzw. Teilfinanzierung von Maßnahmen gewährt werden (z. B.: technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, persönliche Hilfen).

	Bewilligungen	Zahlungen aus der Ausgleichsabgabe
2014	68	202.065 €
2015	69	160.894 €
2016	61	209.089 €
2017	82	144.111 €

#### 2. Kündigungsschutz

Nach dem Schwerbehindertenrecht (§§ 85ff SGB IX) bedarf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten

Menschen durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Durch Verordnung des Landes ist den örtlichen Trägern die Aufgabe übertragen worden, die für die Kündigungsanträge notwendigen Ermittlungen anzustellen, den Schwerbehinderten zu hören, Verhandlungen zu führen, während des Kündigungsverfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und eine Empfehlung für die Entscheidung über den Antrag auszusprechen.

eingegangene Kündigungsanträge	
2014	105
2015	87
2016	83
2017	71

### 3. Präventionsverfahren

Mit der Einführung des SGB IX hat der Gesetzgeber in § 84 die Durchführung eines Präventionsverfahrens festgeschrieben, wonach für alle Arbeitnehmer, aber insbesondere für schwerbehinderte oder den schwerbehinderten gleichgestellten Arbeitnehmern Hilfen und Beratung angeboten werden sollen, soweit ein Arbeitsverhältnis mit Problemen behaftet ist. Die Bearbeitung dieser Verfahren ist aufwändig, da Gespräche und Abstimmungen mit vielen Beteiligten notwendig sind, z. B. unterschiedliche REHA-Träger, Rechtsbeistände, Arbeitgeber, etc.

Anträge Präventionsverfahren	
2014	10
2015	15
2016	7
2017	14

### 4. Beratung im Sinne des SGB IX

Die Beratung stellt einen immer größeren Anteil des Arbeitsaufkommens dar. Dies liegt an der steigenden Zahl an Kleinunternehmen, Stellenvermittlung schwerbehinderter Arbeitnehmer, zunehmender Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamtes und damit verbundenem Bekanntheitsgrad der örtlichen Träger. Fallzahlen sind hierzu bislang nicht erfasst.

### → Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften nach SGB IX

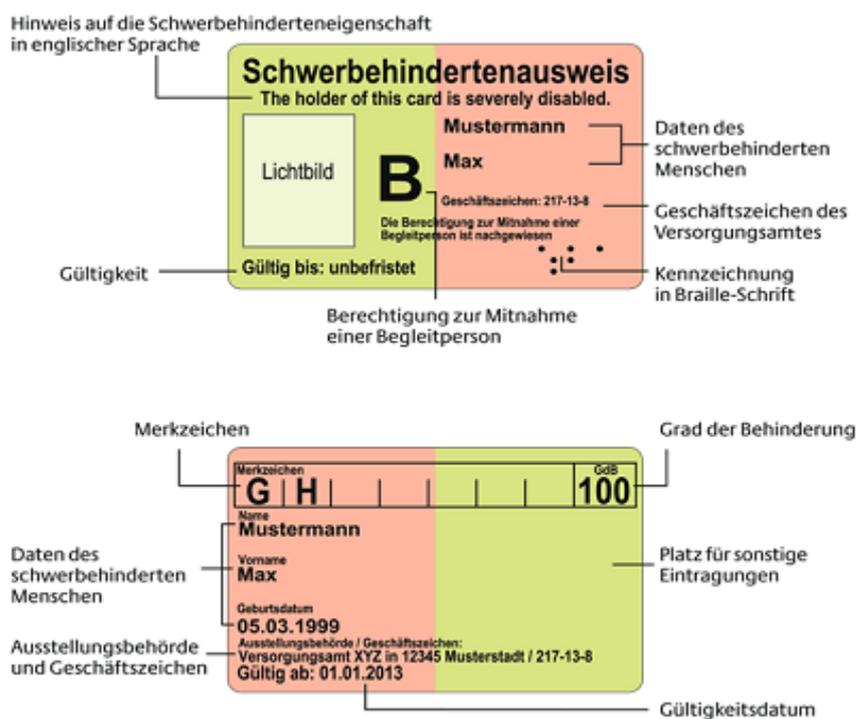
Auf Antrag erhalten behinderte Menschen einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden, und zwar auch dann, wenn der festgestellte GdB weniger als 50, aber mindestens 20 beträgt. Beträgt der im Bescheid oder in einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung anderweitig festgestellte GdB mindestens 50, stellt der Kreis Warendorf einen Schwerbehindertenausweis aus.

Im Regelfall erfolgt die Anerkennung der Behinderung(en) unbefristet. Ausgenommen sind solche Behinderungen, bei denen eine Heilungsbewährung (z. B. bei Tumorerkrankungen), oder eine Besserung möglich ist oder bei denen sich die gesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des Alters (bei Kindern) ändern. In diesen Fällen erfolgt eine Nachprüfung.

Seit September 2014 werden nur noch Schwerbehindertenausweise im

Scheckkartenformat ausgestellt. Dieser Ausweis enthält erstmals einen Hinweis auf die Schwerbehinderung in englischer Sprache sowie in Brailleschrift durch die Buchstabenfolge „sch-b-a“. Die „alten“ Schwerbehindertenausweise gelten bis

zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiter fort, eine Verpflichtung zum Umtausch besteht nicht.



Liegen weitergehende erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, werden sog. Merkzeichen (z. B. 'G': erhebliche Gehbehinderung, 'aG': außergewöhnlich gehbehindert, 'RF': Rundfunk- und Fernsehgebührenermäßigung, 'H': hilflos, 'Bl': Blind) in den Schwerbehindertenausweis aufgenommen. Durch das Bundesteilhabegesetz wurde ein neues Merkzeichen „TBl“ taubblind eingeführt.

Menschen mit Behinderung sind in Beruf und Gesellschaft häufig benachteiligt. Daher gibt es verschiedene Ausgleichsmaßnahmen, die behinderte Menschen in Anspruch nehmen können.

Wesentliche Nachteilsausgleiche im Beruf sind:

- Anspruch auf Zusatzurlaub
- besonderer Kündigungsschutz
- begleitende Hilfen im Arbeitsleben
- Steuerfreibetrag
- Möglichkeit des vorzeitigen Renteneintritts

Darüber hinaus gibt es weitere Nachteilsausgleiche, die jedoch von den im Ausweis eingetragenen Merkzeichen abhängig sind.

Dazu gehören zum Beispiel:

- unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr
- unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr

- Ermäßigung oder Befreiung bei der Kfz-Steuer
- Parkerleichterungen
- Rundfunk- und Fernsehgebührenermäßigung

Zudem werden oftmals weitere Vergünstigungen von Dritten angeboten, wie z. B.

- Ermäßigung bei Eintrittspreisen
- Ermäßigung der Kurtaxe
- Preisnachlass beim Neuwagenkauf

Diese Vergünstigungen sind jedoch abhängig von der Bereitschaft des Anbieters, ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

Statistik Kreis Warendor	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Behinderte Menschen insgesamt	55.389	56.137	57.221	57.712	58.035
Behinderte Menschen (GdB kleiner 50)	22.568	23.203	24.155	24.953	25.458
Schwerbehinderte Menschen (GdB mindestens 50)	32.821	32.934	33.066	32.759	32.577

Antragszahlen	Gesamt 2013	Gesamt 2014	Gesamt 2015	Gesamt 2016	Gesamt 2017
<b>Antragseingang</b>	<b>6.043</b>	<b>6.272</b>	<b>5.924</b>	<b>6.079</b>	<b>5.836</b>
davon:					
Erstanträge	2.564	2.632	2.481	2.605	2.484
Änderungsanträge	3.479	3.640	3.443	3.474	3.352
<b>abgeschlossene Nachprüfungen</b>	<b>1.295</b>	<b>1.936</b>	<b>2.587</b>	<b>2.057</b>	<b>1.830</b>

## Selbsthilfe-Kontaktstelle

Die von Bürgerinnen und Bürgern initiierte Selbsthilfebewegung nimmt im Sozial- und Gesundheitswesen einen festen und wichtigen Platz ein. Sie ergänzt in vielfältiger und wirksamer Weise die institutionellen bzw. professionellen Angebote der Versorgung.

Die Selbsthilfe-Kontaktstelle in Trägerschaft von DER PARITÄTISCHE, Kreisgruppe Warendorf, bietet den Selbsthilfegruppen im Kreis Warendorf Unterstützung und Beratung sowie für kontaktsuchende Menschen Beratung und Vermittlung in bestehende Selbsthilfegruppen. Weiterhin hilft sie beim Aufbau neuer Selbsthilfegruppen und fördert die Zusammenarbeit von Gruppen untereinander sowie deren Kooperation mit beruflichen Helfern und Helferinnen. Im Juli 2015 ist die Beratungsstelle von Ahlen nach Warendorf (Waterstroate 6) umgezogen.

In Anerkennung der besonderen Bedeutung der Selbsthilfe fördert der Kreis Warendorf die Selbsthilfe-Kontaktstelle seit 1999. Betrag der jährliche Zuschuss des Kreises bis 2014 noch 12.000 €, so wurde er danach schrittweise auf 16.000 € (2015) und aktuell auf 20.000 € (seit 2016) angehoben.

## Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung

Erstmals für das Jahr 2008 hat der Kreis Warendorf einen Sonderfonds in Höhe von 15.000 € zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im

Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung eingerichtet.

Mit den Fondsgeldern sollen Frauen und Paare, die in wirtschaftlich sehr angespannter Situation leben müssen, bei der Finanzierung längerfristiger Verhütungsmittel unterstützt werden. Die Verwaltung der Fondsgelder ist mittels entsprechender vertraglicher Vereinbarungen den Beratungsstellen für Schwangere und Schwangerschaftskonflikte im Kreis Warendorf übertragen werden, hierbei handelt es sich um die Beratungsstellen

- der Diakonie Gütersloh e.V.
- des Donum Vitae e.V.
- der PariSozial gGmbH
- der AWO Unterbezirk Hamm Warendorf
- des Sozialdienstes kath. Frauen im Kreis Warendorf e.V.

Die Beratungsstellen entscheiden im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Sonderfonds nach Einzelfallprüfung, ob und in welchem Umfang Hilfesuchenden eine Unterstützung aus dem Sonderfonds zur Finanzierung längerfristiger Verhütungsmittel gewährt wird. Es ist individuell ein Eigenanteil zu vereinbaren, der von den betroffenen Frauen und Männern aus eigenen Mitteln finanziert wird. Die Einzelfallprüfung hat sich auf die wirtschaftliche und soziale Situation der Hilfesuchenden zu beziehen.

Aufwand für das Jahr:

2014	14.925 €
2015	15.000 €
2016	15.000 €
2017	14.888 €
Haushaltsansatz 2018	15.000 €

## Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist Teil des Gesundheitsamtes und wird von einem Facharzt für Psychiatrie geleitet. Dem Dienst gehören 13 Sozialarbeiter/innen an, die jeweils einem regional gegliederten Einzugsgebiet zugeordnet sind. Der Sozialpsychiatrische Dienst unterhält Beratungsstellen in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf. Daneben werden regelmäßig Sprechstunden in Drensteinfurt, Ennigerloh, Neubeckum, Sendenhorst und Telgte angeboten. Die Kontakt- und Beratungsstelle in Warendorf sowie die Betreuungsstelle des Kreises gehören ebenfalls zum Sozialpsychiatrischen Dienst.

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet

- **Beratung und Begleitung**
  - bei psychischen Erkrankungen
  - in schwierigen persönlichen Lebenslagen oder aktuellen Krisensituationen
  - bei einer Suchterkrankung
  - bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung
  - für verwirrte alte Menschen (dementielle Erkrankungen)

Die Beratungen und Hilfen werden unter Wahrung der Schweigepflicht sowohl in den Büroräumen der einzelnen Dienststellen als auch im Rahmen von Hausbesuchen angeboten.

- **Information**
  - über psychosoziale Hilfsmöglichkeiten

- **Vermittlung**
  - von ambulanten oder stationären Hilfen
  - Einleitung rechtlicher Maßnahmen
- **Freizeitgestaltung**
  - regelmäßige Gruppennachmittage, Frühstückstreffs, Tagesausflüge, Aktivitäten der Kontakt- und Beratungsstelle
- **Angehörigengruppe**
  - 1x im Monat in den Räumlichkeiten der Kontakt- und Beratungsstelle

### Statistische Zahlen (für das Jahr 2017)

Betreute Personen	1.981
Beratungskontakte	8.224
Kontakte im Rahmen	
▪ der Patientengruppenarbeit	6.354
▪ der Kontakt- und Beratungsstelle	1.671
▪ der Angehörigengruppe (12 Treffen)	130

Haushaltsansatz 2018 33.800 €  
für Sachkosten (einschl. der Kontakt- und Beratungsstelle) und Fahrkosten für Patientengruppenarbeit.

## Suchtberatung

Sucht- und Drogenberatungsstellen unterhalten

- in Ahlen der Dekanatscaritasverband Ahlen e.V.,
- in Beckum der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e. V., Warendorf und
- in Warendorf der SKM im Kreisdekanat Warendorf e. V., Warendorf.

Seit 2003 haben sich diese drei zu "quadro - Kooperation der Sucht- und Drogenberatung caritativer Verbände im Kreis Warendorf" zusammengeschlossen.

Darüber hinaus betreibt der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung e. V. Ahlen eine Drogenberatungsstelle in Ahlen.

Die ambulante Suchtkrankenbehandlung einschließlich Prävention umfasst insbesondere die Beratung, Betreuung, Unterstützung und evtl. Weitervermittlung von Suchtkranken und Suchtgefährdeten an stationäre Entwöhnungseinrichtungen.

Hinzu kommen die Förderung von Selbsthilfegruppen und die Angehörigen-Arbeit (Elterngruppen, Betroffenengruppen und Gruppen für "Ehemalige", Beratung bei neuen Süchten (Spieler-selbsthilfegruppen u. a.). Im Rahmen der offenen Kontaktarbeit unterhält der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung in Ahlen das Café "Drobs".

Nach den aktuell geltenden vertraglichen Vereinbarungen erhalten die Träger der Sucht- und Drogenberatungsstellen:

- Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V.:

einen jährlichen Zuschuss aus Kreismitteln in Höhe von 127.984,50 € sowie aus Landesmitteln in Höhe von 59,5 % der dem Kreis als Pauschale für den Förderbereich „Bekämpfung von Suchtgefahren - Sucht- und Drogenhilfe“ zugewiesenen Mittel des Landes NRW

- Quadro:

einen jährlichen Zuschuss aus Kreismitteln in Höhe von 301.582,00 € sowie aus Landesmitteln in Höhe von 40,5 % der dem Kreis als Pauschale für den Förderbereich „Bekämpfung von Suchtgefahren - Sucht- und Drogenhilfe“ zugewiesenen Mittel des Landes NRW

Ansatz 2018

637.718 €

## Tagesbetreuung von Kindern

### Ausbau U3-Betreuung

Seit dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für Kinder ab dem ersten Lebensjahr. Dieser Rechtsanspruch kann sowohl durch eine Förderung in der Tageseinrichtung als auch durch eine in Kindertagespflege sichergestellt werden.

In den letzten Jahren sind die Tageseinrichtungen massiv umgestaltet worden, um den räumlichen Erfordernissen der Kleinstkinder zu entsprechen. Viele Baumaßnahmen sind projektiert und realisiert worden. Dort, wo Umbaumaßnahmen im vorhandenen Bestand einer Einrichtung nicht mehr möglich waren, wurden komplette Neubauten erstellt.

Durch umfangreiche Investitionsprogramme wurden und werden auch weiterhin die Tageseinrichtungen für die kommenden Bedarfe zukunftsweisend und flexibel aufgestellt.

Zur Realisierung des Rechtsanspruches ist das Angebot „Kindertagespflege“ unverzichtbar. Für

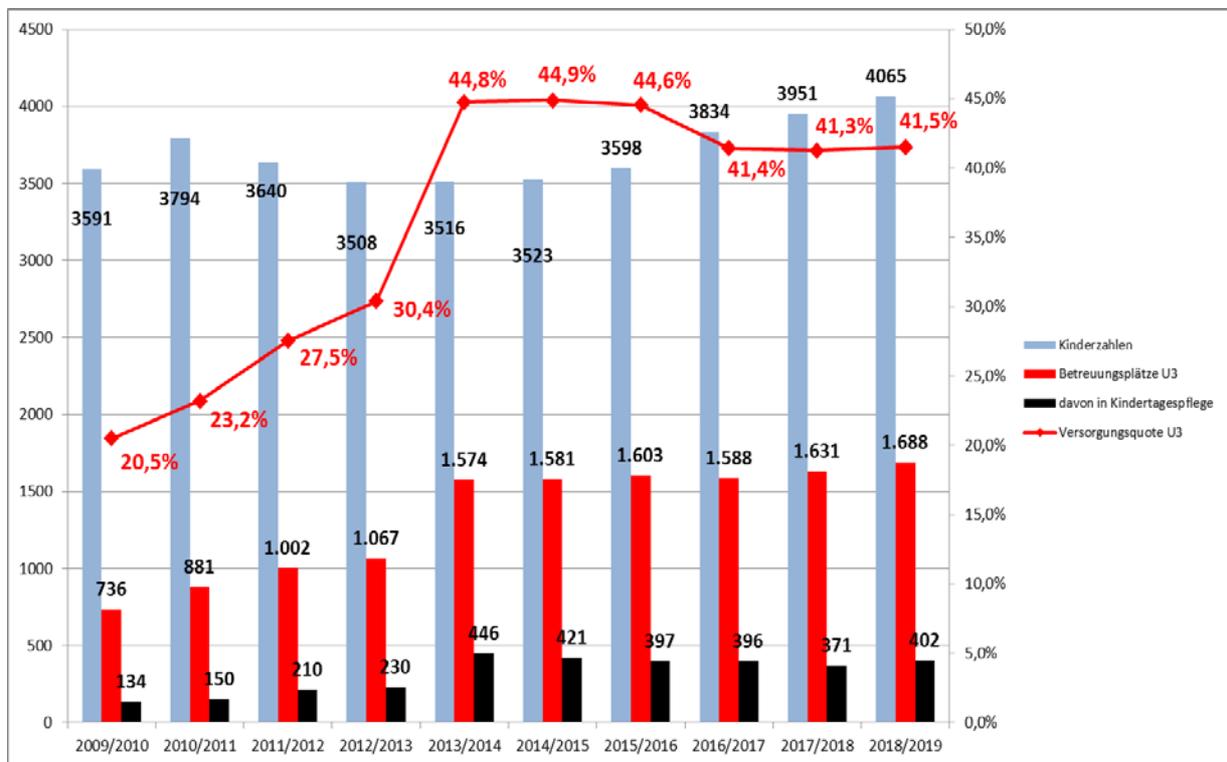
Kinder bis zum dritten Lebensjahr ist die Kindertagespflege ein gleichwertiges Angebot. Sie ist als familiennahes Angebot für Eltern ein gern genutztes und für deren Bedürfnisse optimal ausgestattetes Betreuungssetting.

Die zunehmende Nachfrage an Betreuungsplätze für U3-Kinder und insgesamt steigende Kinderzahlen (Zuzüge und ansteigende Geburtenrate) erhöhen die Herausforderung, den Rechtsanspruch zu erfüllen.

In nahezu allen Kommunen in der Zuständigkeit des AKJF sind weitere Maßnahmen des Ausbaus zwingend notwendig, um den jetzt schon kurz- und mittelfristig absehbaren Bedarf zur Deckung des Rechtsanspruches sicherzustellen.

Zu Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 liegt die U3-Versorgung bei 41,5%. Die trotz Platzausbau nahezu unveränderte Quote im Vergleich zu den Vorjahren erklärt sich durch einen deutlichen Zuwachs der Kinderzahlen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung auf:



Es ist davon auszugehen, dass mit dem erweiterten lokalen Angebot die Nachfrage nach U3-Plätzen auch weiterhin steigen wird. Zunehmend wünschen Eltern ein Betreuungsangebot, das den Kindern Kontakt zu gleichaltrigen Kindern ermöglicht und den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert.

### Integrative Betreuung von Kindern

Ein weiterer Schwerpunkt in den Tageseinrichtungen ist die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder. Bis auf wenige Ausnahmen bieten alle Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des AKJF eine integrative Erziehung an. Auch an dieser Stelle gibt es einen hohen Qualifizierungsbedarf, um den Erfordernissen aus der UN-Konvention zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben Rechnung zu tragen.

### Qualitätsentwicklung in der Tagesbetreuung von Kindern

Der quantitative Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder im Kreis Warendorf ist seit 2008 zielstrebig vorangebracht worden und dauert weiter an.

Weiterhin hat die Verbesserung der qualitativen Aspekte der Tagesbetreuung von Kindern, insbesondere der unter Dreijährigen, im Mittelpunkt zu stehen. In enger Kooperation mit den Münsterlandkreisen Borken, Coesfeld und Steinfurt ist die Betreuungsqualität in der Kindertagesbetreuung im Rahmen der Initiative „Marke Münsterland“ zu einem regionalen Entwicklungsziel erklärt worden.

Aus dem Kreis der Träger, des Kreiselternrates und der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII wird dieser Prozess ausdrücklich gewünscht und unterstützt.

Lokal werden von den einzelnen Jugendämtern Instrumente bzw. Verfahren der lokalen Qualitätsdialoge entwickelt.

Ausgehend von den Ergebnissen der im Jahr 2016 erfolgten Elternbefragung mit 53% Beteiligung, wurden in 2017 mit 13 Trägern von Tageseinrichtungen Qualitätsentwicklungsgespräche geführt. Die Träger verantworten 46 Einrichtungen. Somit waren mehr als die Hälfte aller im Zuständigkeitsbereich des AKJF liegenden Einrichtungen in den Prozess einbezogen.

Die Qualitätsentwicklungsgespräche verliefen konstruktiv und sachbezogen. In diesem Kontext ist der Kreis Warendorf als öffentlicher Träger der Jugendhilfe gesamtverantwortlich, d. h., er trägt die Gewährleistung für ein ausgeglichenes Qualitätsniveau in allen Einrichtungen der Tagesbetreuung für Kinder und in der Kindertagespflege. Die freien Träger der Jugendhilfe sind im Rahmen ihrer Trägerhoheit für die Sicherstellung der Betreuungsqualität in den jeweiligen Einrichtungen verantwortlich. Erfolgreich lässt sich Qualitätsentwicklung als Prozess in dieser Wechselbeziehung nur auf „fachlicher Augenhöhe“ beschreiben und weiterentwickeln.

Die Gespräche wurden dokumentiert. Die Erkenntnisse aus dem partnerschaftlichen Dialog wurden in drei Dimensionen kategorisiert:

1. Wie setzt der jeweilige Träger der Tagesbetreuung die erkannten Bedarfsfeststellungen im Rahmen seiner eigenen Möglichkeiten um (z. B. Konzept, Elternbeteiligung etc.)?

2. Wo müssen der freie und der öffentliche Träger der Jugendhilfe den erkannten Bedarf mit den

hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln und Ausstattungen gemeinsam aufgreifen (z. B. Beratung, Eröffnung von Fördermöglichkeiten, einrichtungsbezogene Projekte etc.)?

3. Welche der erkannten Anforderungen und Defizite im Kontext der Qualitätsentwicklungen richten sich letztlich an das Land NRW als Gesetzgeber (Finanzierung, Strukturen etc.)?

Die rechtlichen Grundlagen zur Sicherstellung des Qualitätsanspruches ergeben sich aus §§ 22 a, 79 u. 79a SGB VIII sowie aus §13 ff Kinderbildungsgesetz NW.

### Betriebskosten

Grundlage für die Höhe der Betriebskosten sind die im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegten Kindpauschalen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt den Trägern der Einrichtungen einen gesetzlich festgeschriebenen Zuschuss.

Das Land beteiligt sich prozentual an den Betriebskosten.

Träger	Landeszuwendung	Trägeranteil	Kreisanteil einschl. Elternbeiträge
Öffentliche Träger	30,0 %	21 %	49 %
Kirchliche Träger	36,5 %	12 %	51,5 %
Andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	36,0 %	9 %	55 %
Elterninitiativen	38,5 %	4 %	57,5 %

Für die 92 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des AKJF stellen sich die Haushaltsansätze für 2018 wie folgt dar:

Betriebskostenzuschuss	42.914.000 €
abzgl. Landeszuwendung	- 18.599.000 €
abzgl.. Landeszuwendung	
U3 Kinder (Konnexität)	- 3.129.000 €
abzgl. Elternbeiträge	- 6.490.000 €
abzgl. Erstattung	
<u>Elternbeiträge Land</u>	<u>- 1.550.000 €</u>
Kreisanteil	13.186.000 €

Die Kindertagespflege hat sich in den letzten Jahren zu einer wichtigen Säule für die Betreuung von Kindern im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf entwickelt.

Der Aufwand (Kreisanteil) für diese Leistung stellt sich wie folgt dar:

2014	1.552.460 €
2015	1.598.660 €
2016	1.762.154 €
2017	2.048.440 €
Haushaltsansatz 2018	1.855.000 €

## Telefonseelsorge

Das Gebiet des Kreises Warendorf zählt im Wesentlichen zu den Einzugsgebieten der Telefonseelsorgen Hamm und Münster. Der Kreis Warendorf fördert die Betriebskosten dieser Einrichtungen seit 2016 mit jährlich 5.000 € (Hamm) bzw. 2.700 € (Münster).

Die Telefone der Telefonseelsorge sind 24 Stunden besetzt. Die Beratungstätigkeit erfolgt durch ehrenamtliche tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Themen der Beratungsgespräche sind u. a., Einsamkeit/Isolation, Depressive Stimmung, Suizidalität, Psychische Erkrankung, Ängste, Familiäre Beziehungen und Partnerschaft.

### Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Hamm:

Jahr	Zahl der Anrufe	Zahl der Seelsorgegespräche	Chat-Beratungen
2014	20.440	10.700	310
2015	17.805	10.134	330
2016	16.270	9.810	355
2017	15.288	9.780	266

### Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Münster:

Jahr	Zahl der Anrufe	Zahl der Seelsorgegespräche	Beratungen per E-Mail
2014	23.574	13.201	544
2015	22.094	12.594	683
2016	21.681	12.792	1.115
2017	18.089	11.577	1.115

## Tuberkulosefürsorge

Nach dem Infektionsschutzgesetz sind die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose und der Labornachweis des Tuberkuloseerregers an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes begleiten einen Tuberkulose-Patienten von der Diagnosestellung und dem Beginn der Therapie bis mehrere Jahre nach Abschluss der Behandlung. Hierdurch soll eine erfolgreiche Therapie, das frühzeitige Aufdecken einer Reaktivierung und das Verhindern der Weitergabe der Infektion gewährleistet werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Ermittlung der Infektionsquelle und die Ermittlung von Kontaktpersonen mit einem realistischen Risiko, sich bei dem Erkrankten angesteckt zu haben. Bei diesen Personen werden sogenannte Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, um möglichst frühzeitig weitere Infizierte bzw. Erkrankte aufzudecken und diese einer entsprechenden Therapie zuzuführen. Das Gesundheitsamt richtet sich bei den Untersuchungen nach den neuesten medizinischen Empfehlungen.

Zur Diagnose Tuberkulose führt sowohl die passive Fallfindung, d. h. aufgrund von Symptomen oder Beschwerden, als auch die aktive Fallfindung, d. h. vor Abklärung von Symptomen. Zur aktiven Fallfindung tragen die o. g. Umgebungsuntersuchungen und die gesetzlich vorgeschriebenen Screeninguntersuchungen bei Asylbewerbern und Flüchtlingen entsprechend § 36 IfSG bei. Durch letztere konnte ein Großteil von Erkrankten entdeckt werden.

Die Tuberkulose ist eine von Mensch zu Mensch übertragbare bakterielle Erkrankung. Das am häufigsten betroffene Organ ist die Lunge, aber auch jedes andere Organ kann betroffen sein. Nur, wenn Erreger an die Umwelt abgegeben werden, besteht eine Infektiosität. Man spricht dann von einer offenen Tuberkulose.

Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion, in der Regel durch Husten. Das Infektionsrisiko ist u. a. abhängig von der Häufigkeit, der Dauer und der Nähe zum Erkrankten. Von denjenigen, die mit Tuberkuloseerregern infiziert sind, entwickeln nur 5 – 10 Prozent im Laufe des Lebens eine behandlungsbedürftige Tuberkulose. Typische Symptome einer Tuberkuloseerkrankung sind langandauernder Husten (länger als 3 Wochen), Fieber, Nachtschweiß und Gewichtsabnahme. Die Tuberkulose ist in der Regel gut behandelbar, eine mindestens 6-monatige medikamentöse Kombinationstherapie ist erforderlich.

Trotzdem ist die Tuberkulose die weltweit am häufigsten zum Tode führende bakterielle Erkrankung. Besonders betroffen sind Afrika, Südostasien und die westliche Pazifikregion.

In Deutschland sind die Infektionszahlen relativ niedrig (Niedriginzidenzland). Nach seit 2005 rückläufigen und dann stagnierenden Infektionszahlen ist seit 2015 jedoch erstmals wieder ein deutlicher Anstieg der Tuberkulosefälle zu verzeichnen. So lag die Tuberkulose-Inzidenz (Erkrankte / 100.000 Einwohner) 2014 bei 5,6. In 2016 fand sich eine Inzidenz von 7,2.

Dieser Anstieg ist vor allem durch die aktuellen Migrationsbewegungen zu erklären. Unter den Tuberkuloseerkrankten nimmt der Anteil von Personen, die im Ausland geboren wurden, seit 2002 stetig zu und lag 2016 bundesweit bei 74,3 %.

Zu den am häufigsten angegebenen Geburtsländern zählen Somalia, Eritrea, Afghanistan, Syrien und Rumänien.

Auch im Kreis Warendorf ist seit Juli 2015 ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen und ein höherer Anteil von Patienten mit Migrationshintergrund zu verzeichnen (siehe Abb. 1). Hierdurch ergibt sich

ein zunehmender zeitlicher und personeller Aufwand in der Tuberkulosefürsorge. Dieser erklärt sich durch erschwerte Kommunikation aufgrund sprachlicher Barrieren, ein kulturell anderes Krankheitsverständnis, häufig unzureichende Therapietreue, Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und wechselnde Aufenthaltsorte.

Abb. 1

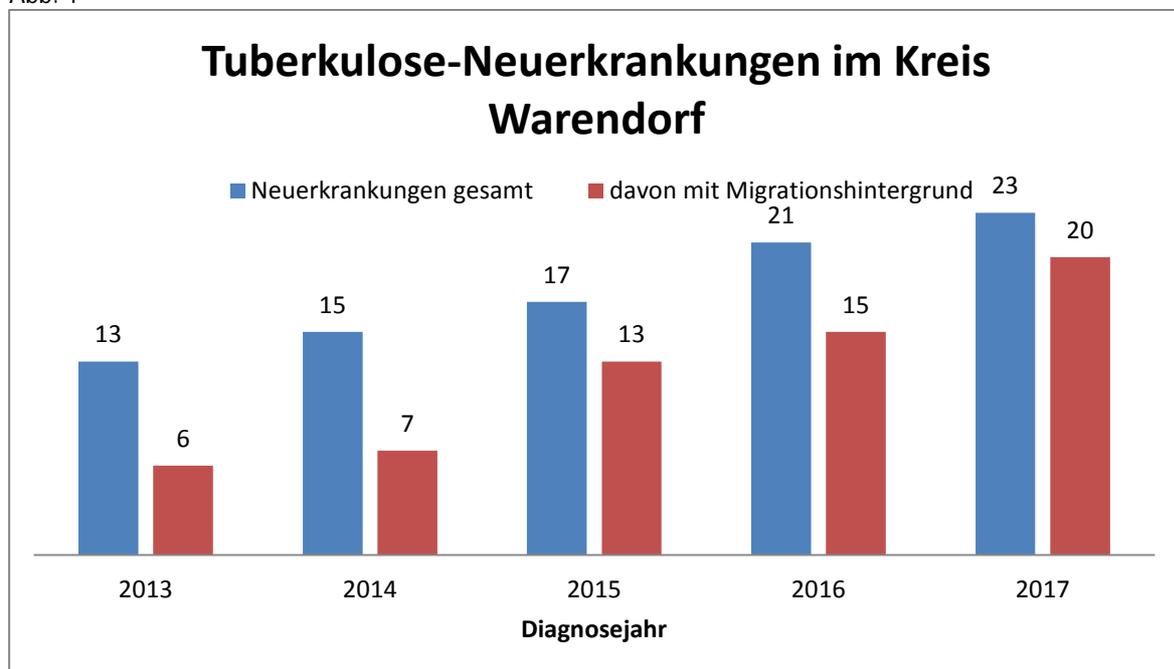


Abb. 2



## Unterhaltsvorschuss

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind Leistungen, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung ist und
- von dem anderen Elternteil nicht mind. Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs erhält.

Bis zum 30.06.2017 konnte Unterhaltsvorschuss nur für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gewährt werden. Mit der Neuerung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 können Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschussleistungen erhalten.

Für die Personengruppe der 12- bis 18-Jährigen gelten jedoch noch weitere Voraussetzungen. Sie erhalten Unterhaltsvorschuss wenn:

- das Kind selbst keine SGB II Leistungen bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann
- der alleinerziehende Elternteil im SGB II Bezug mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen in Höhe von mindestens 600 € brutto verfügt.

Die Ausweitung des Unterhaltsvorschussgesetzes hat eine Verdoppelung der Leistungsfälle zur Folge.

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Regelbedarfs gezahlt. Nach Abzug des Erstkindergeldes ergibt sich ein Zahlbetrag für das

Jahr 2018 für Kinder unter sechs Jahren von 154 € monatlich, für Kinder unter 12 Jahren von 203 € monatlich sowie für Kinder unter 18 Jahren 273 € monatlich.

	Leistungsfälle (31.12.)	Aufwendungen
2014	738	1.300.000 €
2015	732	1.227.929 €
2016	620	1.277.925 €
2017	974	1.918.785 €
Haushalts- ansatz 2018	1.300	3.100.000 €

Bis zum Jahre 1998 trugen Bund und Land die Aufwendungen jeweils zu gleichen Teilen. Ab dem Jahre 1999 musste der Kreis sich mit 25 % beteiligen. Seit 2002 betrug die Eigenbeteiligung des Kreises 8/15 der Aufwendungen, 5/15 trug der Bund und 2/15 das Land. Mit der Neuerung des Unterhaltsvorschussgesetzes wurden auch die Beteiligungsquoten angepasst, sodass ab dem 01.07.2017 der Kreis lediglich 30 % der Gesamtausgaben zu tragen hat. 40 % der Ausgaben übernimmt der Bund und 30 % das Land.

Die Unterhaltspflichtigen der minderjährigen Kinder sind grundsätzlich zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

## Verbraucherberatung

Die Verbraucherzentrale unterhält seit vielen Jahren eine Beratungsstelle in Ahlen. Im September 2010 wurde dieses Angebot um eine Zweigstelle im Kreishaus in Warendorf erweitert, so dass auch im Nordkreis eine Fachkraft für alle Fragen rund um den Verbraucherschutz zur Verfügung steht. War die Zweigstelle in Warendorf bis Ende 2012 noch zweimal wöchentlich mit je vier Stunden geöffnet, so konnte aufgrund der guten Nachfrage mit der Verbraucherzentrale NRW e. V. schon 2013 eine Ausweitung der Sprechzeiten auf 2 x sechs Stunden wöchentlich vereinbart werden.

Im November 2017 ist die Beratungsstelle vom Kreishaus in die Liegenschaft an der Südstraße 10a in Warendorf umgezogen. Dadurch ist sie weiter ins Stadtzentrum gerückt und in unmittelbarer Nähe zur Agentur für Arbeit und zum Jobcenter beheimatet. Zudem ist der Bahnhof in nur wenigen hundert Metern zu erreichen.

Die Schwerpunkte der Beratung liegen in Informationen zum wirtschaftlichen Umgang mit Haushaltsenergie und zum Energiemarkt sowie Beratung zu Fragen der digitalen Medien- und Informationstechnologien. Daneben werden allgemeine Fragen zu den Verbraucherrechten (z. B. Mietrecht, Finanzdienstleistungen) beantwortet. Die Beratungsleistungen sind vielfach gebührenfrei, jedoch können in Abhängigkeit vom Beratungsinhalt und Beratungsumfang auch Entgelte erhoben werden.

Neben der persönlichen oder telefonischen Einzel- und Gruppenberatung bietet die Verbraucherzentrale auch Vortrags- und Schulklassenveranstaltungen an und leistet darüber

hinaus wertvolle Öffentlichkeitsarbeit zu aktuellen Verbraucherthemen.

Gleichzeitig mit der Verbraucherberatung wurde in Warendorf auch ein Energieberatungsstützpunkt eingerichtet. Dieser wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert und von der Verbraucherzentrale koordiniert. Der Berater steht als Honorarkraft allen privaten Bauherren, Hausbesitzern und Mietern zur Beantwortung der Fragen rund um das Thema "Möglichkeiten der Energieeinsparung" zur Verfügung. Bei dem Angebot handelt es sich um eine stationäre Energieberatung, die grundsätzlich nicht vor Ort, sondern bis 2017 im Kreishaus und seit 2018 in der Südstraße 10a in Warendorf stattfindet. Die Beratung erfolgt nur nach vorheriger Terminabsprache. Die Termine werden in der Regel in einem 30 Minuten-Rhythmus alle 14 Tage donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr vergeben. Es wird ein Entgelt von 5,00 € erhoben.

Das Angebot der Verbraucherzentrale im Kreis Warendorf wird zu gleichen Teilen durch Landesmittel und kommunale Mittel finanziert. Der kommunale Anteil wird durch die Stadt Ahlen und den Kreis Warendorf getragen, wobei der Anteil des Kreises seit 2018 bei 56.225 € liegt. Für die in den Absätzen 1 bis 3 beschriebenen Aufgaben hat die Verbraucherzentrale 1.200 Beratungsstunden zu erbringen.

## Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Die WTG-Behörde ist nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Beratungs- und Aufsichtsbehörde für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften), Servicewohnen, Ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen). An diese Angebotsformen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Personal, Wohnqualität und Mitwirkung/Mitbestimmung.

Aufgabe der WTG-Behörde ist es, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Die Nutzer sollen ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen können. Die WTG-Behörde ist neben der Beratung von Nutzern, Angehörigen, Betreibern und Investoren auch für deren Beschwerden zuständig.

Um den Schutz der Nutzer zu gewährleisten, haben die Einrichtungen und Angebote bestimmte bauliche und organisatorische Rahmenbedingungen zu erfüllen und sicherzustellen, dass die Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten für die von ihnen zu

leistende Tätigkeit ausreicht. Insofern ist die WTG-Behörde befugt, ordnungsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Nutzer sicherzustellen.

Ab dem 01.08.2018 müssen in stationären Einrichtungen 80 % der Zimmer als Einzelzimmer angeboten werden. Zudem sind in Pflegeeinrichtungen nur Einzel- oder Tandembäder zulässig. Die WTG-Behörde hat die Umsetzung dieser Anforderungen überwacht und gemeinsam mit betroffenen Einrichtungen Lösungen erarbeitet.

Die WTG-Behörde ist derzeit (Stand: 01.08.2018) für folgende Angebote zuständig:

Art der Einrichtungen	Anzahl
Altenhilfe- / Pflegeeinrichtungen (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot/ inkl. 3 Einrichtungen, die sowohl Altenhilfe- als auch Eingliederungshilfe-einrichtungen sind)	36
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot)	14
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	20
Tagespflegeeinrichtungen (Gasteinrichtungen)	18
solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen (Gasteinrichtungen)	2
Hospiz (Gasteinrichtung)	1
Gesamt	91

Angeboten des Servicewohnens und ambulante Dienste (soweit sie keine Leistungen in anbieter- oder selbstverantworteten Wohngemeinschaften anbieten) obliegt lediglich eine Anzeigepflicht.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften werden mindestens einmal jährlich unangemeldet geprüft. Das Prüfintervall kann auf zwei Jahre ausgeweitet werden. Dies setzt voraus, dass bei der letzten Prüfung durch die WTG-Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Gasteinrichtungen werden regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.

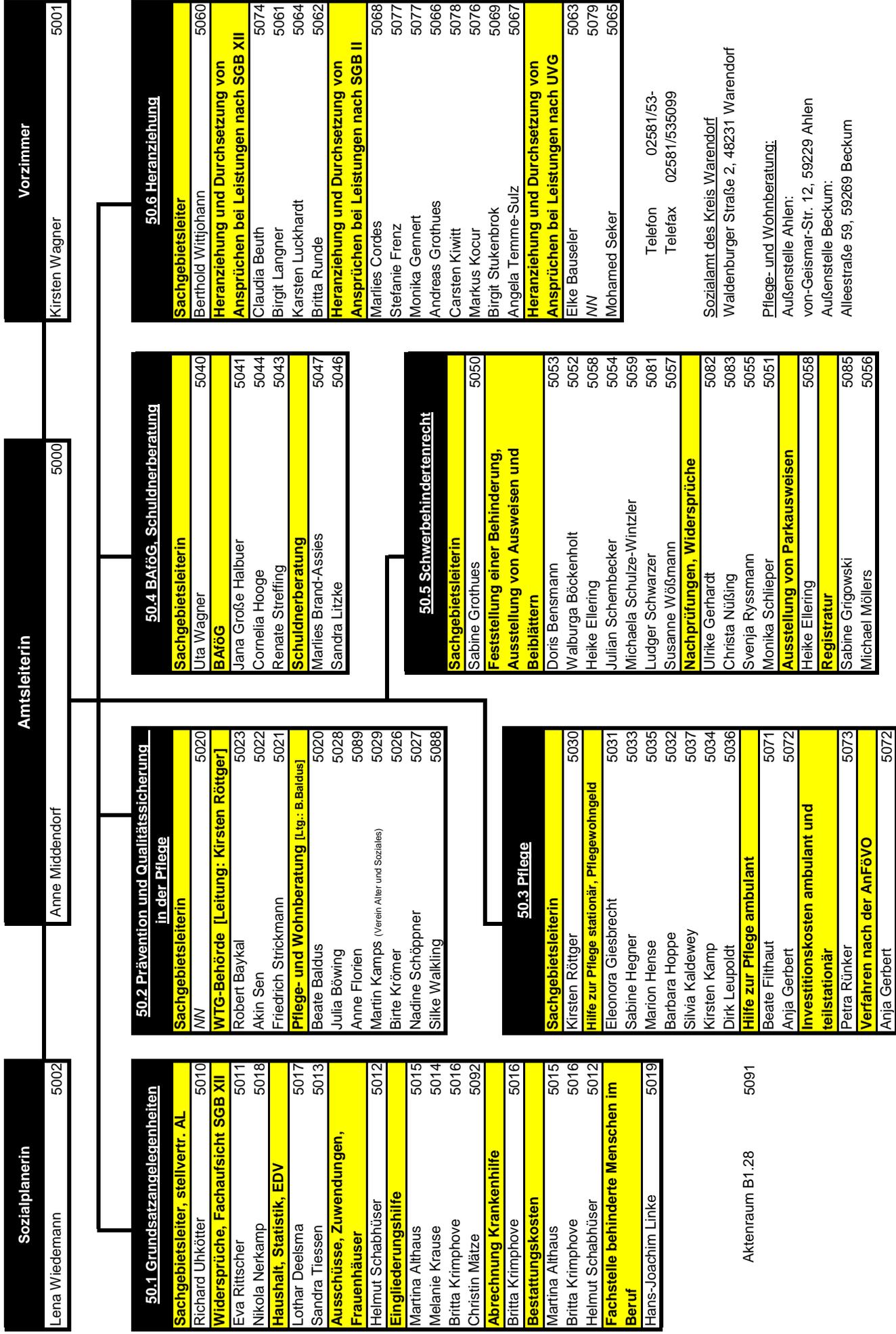
Neben wiederkehrenden Prüfungen sind auch anlassbezogene Prüfungen möglich.

Zur Vereinheitlichung des Verfahrens wurden für die unterschiedlichen Angebotsformen landesweit Rahmenprüfkataloge eingeführt. Diese umfassen jeweils sieben Kategorien. Prüfergebnisse anderer gesetzlich vorgesehener Prüfinstitutionen, die nicht älter als ein Jahr sind, sind der Prüfung hinsichtlich des jeweils festgestellten Sachverhaltes zugrunde zu legen.

Anzahl der durchgeführten Überprüfungen:

	2014	2015	2016	2017
Wiederkehrende Prüfungen	67	41	40	46
Anlassbezogene Prüfungen	17	10	14	18
Überprüfungen insgesamt	84	51	54	64

Die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen werden veröffentlicht. Die Ergebnisse der ab dem 11.11.2014 von der WTG-Behörde durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen sind auf der Homepage des Kreises Warendorf ([www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de)) zu finden. Eine Veröffentlichung von Ergebnissen von anlassbezogenen Prüfungen ist nicht vorgesehen.



## Jugendhilfeplanung

Frank Peters 5106

## Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

### 51.1 Tageseinrichtungen, Tagespflege, Wirtschaftliche Hilfe, Controlling

SG Ltr. Susanne Darpe (stellv. Amtsleitung) 5110

#### 51.1.1 Wirtschaftliche Hilfen / UVG

Koord. Frank Wiesmann 5111  
 Controlling, Protokoll JHA  
 Johanna Pankow (T) 5157  
 Verwaltung  
 Ulrike Bolte (T) RB I 5113  
 Jutta Kaup RB III 5115  
 Monika Pier (T) 5108  
 Dorle Schmitz (T) RB II 5112  
 Nadine Schuler 5114  
 Anja Terwort (T) 5117  
 Jacqueline Töcker (T) 5116  
 Claudia Wienströer (T) 5151  
 Leistungsgewährung Wini/UVG, Kostenbeitrag, Rechnungs-  
 wesen  
 Ina Mendel 5118  
 Rechnungswesen Unbegleitete minderjährige Ausländer  
**Administration**  
 Tatiana Kolosova (T) 5119

#### 51.1.2 Tageseinrichtungen / Tagespflege

Lena Dammann 5152  
 Elternbeiträge Beelen, Drensteinfurt, Sassenberg, Sendenhorst  
 Magnus Haurenherm (T) 5154  
 Elternbeiträge Telgte  
 Eva Holtkamp 5155  
 Elternbeiträge Ennigerloh, Everswinkel, Ostbevern, Wadersloh  
 Cathleen Horstmann 5153  
 Elternbeiträge Warendorf  
**Kinderbetreuungsbörse**  
 NN (T) 5141  
**Tagespflege / Spielgruppen**  
 Christina Wolters 5148  
 Andrea Gaier (T) 5147  
 Drensteinfurt, Ennigerloh, Sendenhorst, Wadersloh  
 Sabine Meyer 5142  
 Everswinkel, Sassenberg, Warendorf  
 Jana Falk (T) 5156  
 Beelen, Ostbevern, Telgte

#### 51.3 Elterngeld

SG Ltr. Susanne Tepe 5130  
 Buchstabe A - G  
 Silvia Kiesewetter 5131  
 Buchstabe O - Y  
 Maren van Buer 5132  
 Buchstabe H - N u. Z  
 Maren König (T) 5133  
 Pia Stengel-Pothoff (T) 5133

#### 51.1.2 Tageseinrichtungen / Tagespflege

Dirk Fromm 5143  
 Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen Spielgruppen  
 Ina Mendel 5118  
 Investitionsmaßnahmen

#### Familientelefon

NN (T) 5141  
 Sabine Meyer 5142

### Amt 51

AL Wolfgang Rütting 5100

#### 51.5 Soziale Prävention und Frühe Hilfen

SG Ltr. Daniel Bögge 5254

#### Netzwerkkoordination

Anne Wiechers 5252

#### Koordinations-Übergangsmanagement

Daniela Sachweh 5257

#### Jugendarbeit, Jugendpflege

Gabi Wessel 5251

Ostbevern, Warendorf

Rita Niernerg (T) 5253

Beelen, Telgte, Everswinkel

Daniel Bögge 5254

Drensteinfurt, Wadersloh

Katrin Diekhoff (T) 5255

Ennigerloh, Sendenhorst, Sassenberg

#### Schulsozialarbeit

Kersin Lienkamp (T) NN (T)

Berufskolleg Ahlen

Sabine Riechart-Johanning (T) Udo Tweikemeier (T)

Berufskolleg Beckum

Christina Bosch dos Santos

Petra Sutter

Berufskolleg Warendorf

#### 51.2 Beurkundungen Beistandschaften Vormundschaften Pflegschaften

SG Ltr. Rolf Schürmann 5120

Pflegschaften/Vormundschaften

Julia Kövener 5126

Andrea Papenfort 5124

Andreas Zogalla 5123

Pflegschaften/Vormundschaften

Mechthild Hagemeyer 5122

Beistandschaften Ennigerloh, Sassenberg, Warendorf

Sarah Kulke 5121

Beistandschaften Beelen, Everswinkel, Ostbevern, Telgte

Silvia Scholz 5125

Beistandschaften Drensteinfurt, Sendenhorst, Wadersloh

#### Fachstelle § 35 a

Katrin Arndt (T) 5227

Stefan Lutterbeck 5271

Astrid Reinker (T) 5272

#### Fachstelle UMA

Stephan Baumers 5259

Lena Brehm 5261

Miriam Schönlau 5237

#### RB I Warendorf / Ostbevern

Koord. Kathrin Springer 5211

Warendorf (stadl. Bundesbahn)

Carina Baalmann 5212

Warendorf (zwischen Ems und Böh), Frauenhaus, Freckenhorst (S - Z)

Daniel Kiehne 5213

Warendorf (nördl. der Ems), Milte, Bauernschaften

Tanja Becker 5215

Freckenhorst (A - R), Hoetmar

Tim Weverinck 5214

Ostbevern (S - Z), Ostbevern-Brock (S - Z), Einen/Müssingen, Vadrup/ Westbevern

Christina Sennhenn-Olmar 5216

Ostbevern (A - R), Ostbevern-Brock (A - R)

#### RB III Beelen / Everswinkel / Sassenberg Sendenhorst / Telgte

Koord. Ina Buchholz 5232

Sassenberg-Süd

Helena Loschkin 5231

Sassenberg-Nord, Füchtorf

Yeliz Özcan 5233

Telgte - Nord

Stephan Hillebrand 5236

Telgte - Süd

Ulla Hardy 5234

Beelen, Albersloh

Christina Fölling 5235

Everswinkel, Alverskirchen

Markus Eikenberg 5226

Sendenhorst

#### Adoptions- und Pflegekinderdienst

Koord. Gerd Terbrack 5241

Sassenberg, Adoptionen aus Beckum

Heinz Mausehund 5242

Ennigerloh, Everswinkel, Wadersloh, Adoptionen aus Ahlen

Ivon Gierke 5243

Beelen, Sendenhorst Telgte

Christine Möller (T) 5244

Ostbevern, Adoptionen aus Oelde

Carina Poggel 5245

Warendorf

Christine Vogt (T) 5246

Drensteinfurt Adoptionen aus Oelde

#### RB II Drensteinfurt / Ennigerloh / Wadersloh

Koord. Jürgen Voskuhl 5221

Drestedde, Westkirchen

Thurid Schürmeyer 5222

Ennigerloh-West, Ostenfelde

Catharina Zagoglou 5223

Ennigerloh-Ost, Ostenfelde

Petra Paweletzki 5228

Drensteinfurt, Rinkerode, Enniger

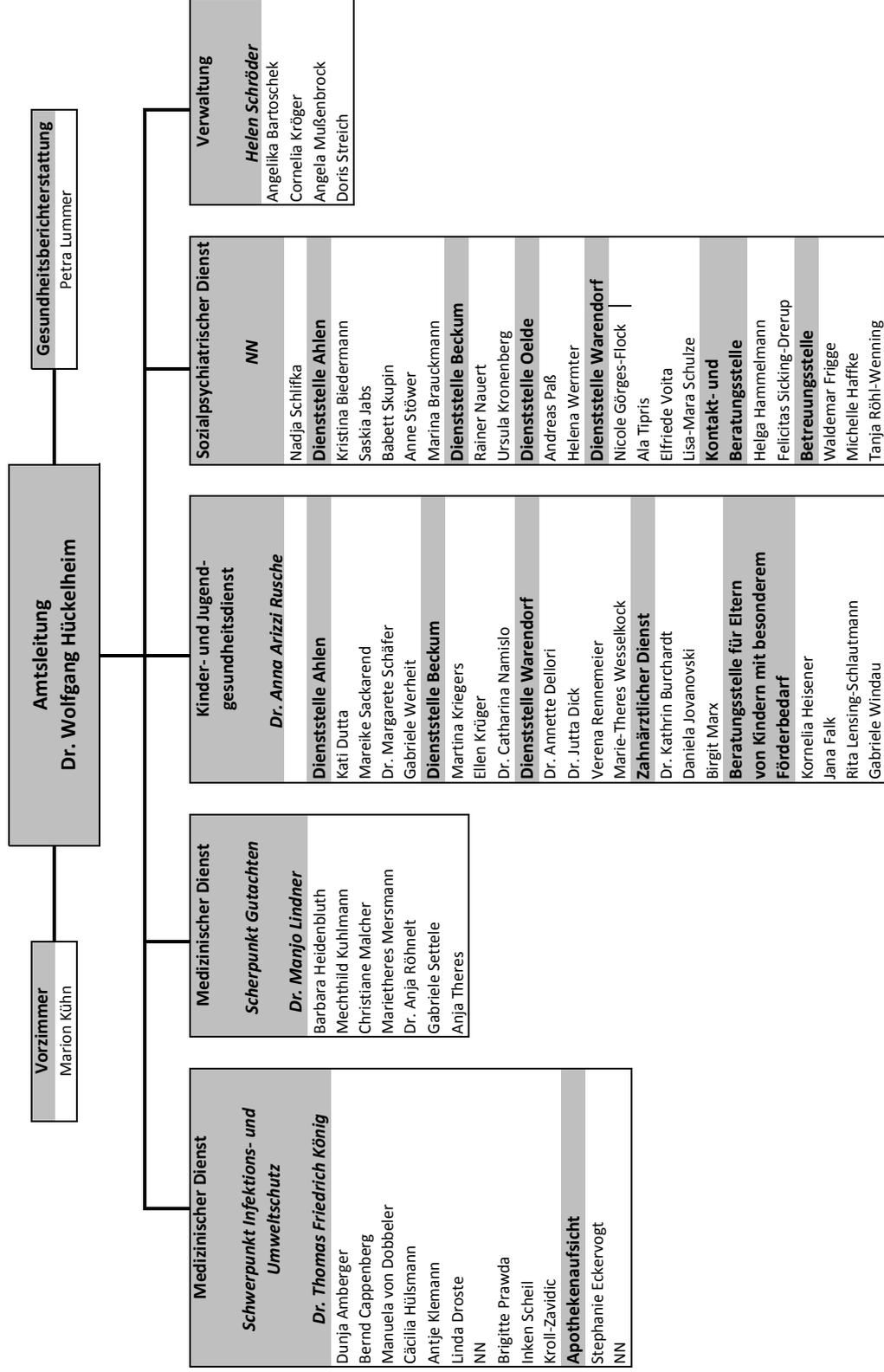
Jan Schnieder 5225

Drensteinfurt, Walstedde

Miriam Wedekind 5224

Wadersloh, Liesborn

# Amt 53 - Gesundheitsamt



**Amtsleiter**  
Dr. Ansgar Seidel  
Tel.: 02581/53-5600

**Büro der Amtsleitung**  
Julian Gössling Tel.: 02581/53-5601

**Beauftragte für Chancengleichheit  
am Arbeitsmarkt**  
Elke Schlautmann, Tel.: 02581/53-5602

**Passive Leistungen  
Sachgebietsleiterin**

Ilona Schlicker  
Tel.: 02581/53-5800

**Leistungsgewährung**

**KdU-Manager**  
Mark Petzold  
Tel.: 02581/53-5826

**IT-Fachbetreuung/  
Grundsatzsach-  
bearbeitung**  
Martin Hagedorn  
Tel.: 02581/53-5631

**Teamleiter** Nicole Blum

**Ahnen I (59229);** Tel.: 02581/53-5896

**Teamleiterin** Katrin Möllers

**Ahnen II (59227);** Tel.: 02581/53-5854

**Teamleiter** N.N. (Vertretung S. Kramer-  
Hilgensloh)

**Beckum, Wadersloh;** Tel.: 02581 53-5841

**Teamleiter** Lukas van Stephaudt

**Ennigerloh, Oelde;** Tel.: 02581/53-5862

**Teamleiter** Stefan Kramer-Hilgensloh

**Teigte, Ostbevern, Sendenhorst, Bildung  
und Teilhabe;** Tel.: 02581/53-5841

**Teamleiter** Maik Plewa

**Beelen, Sassenberg, Warendorf,**  
Tel.: 02581/53-5863

**Teamleiter** Kai John

**Everswinkel, Drensteinfurt, Team  
Selbständige;** Tel.: 02581/53-5896

**Aktivierende Leistungen  
Sachgebietsleiter**

Martin Hanewinkel

Tel.: 02581/53-5700

**Arbeitgeber-service/  
Vermittlung/  
Fallmanagement**

**Planerin für  
Arbeitsmarkt-  
integration/  
Qualitäts-  
Management**  
Elke Schlautmann  
Tel.: 02581/53-5602

**Teamleiter** Lennart Cornelsen

**Ahnen I (59229);** Tel.: 02581/53-5767

**Teamleiter** Jürgen Tiggemann

**Ahnen II (59227), Drensteinfurt,  
Sendenhorst;** Tel.: 02581/53-5706

**Teamleiter** Klaus Feldmann

**Beckum, Wadersloh;** Tel.: 02581/ 53-5716

**Teamleiter** Dr. Matthias Peilert

**Ennigerloh, Oelde;** Tel.: 02581/53-5788

**Teamleiterin** Silke Smotzok

**Teigte, Ostbevern, Everswinkel;**  
Tel.: 02581/53-5765

**Teamleiterin** Maren Lerche

**Beelen, Sassenberg, Warendorf;**  
Tel.: 02581/53-5737

**Teamleiterin** Susanne Beier

**Kompetenzteam Migration;**  
Tel.: 02581/53-5702

**Teamleiterin** Silke Smotzok

**Werkcampus Warendorf;** 02581/53-5765

**Verwaltung  
Sachgebietsleiter**

Harald Klöpffer  
Tel.: 02581/53-5612

**Finanzen/Controlling/  
Personal/  
Widersprüche**

**Teamleiterin** Claudia Linke  
**Finanzen, Personal**  
Tel.: 02581/53-5604



**Herausgeber:**

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Sozialamt  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf

Stand: Oktober 2018

[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de)